Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

1870.

Einunddreißigster Jahrgang.

Rudolstadt.

Druck und Verlag der F. priv. Hofbuchdruckerei.

Inhalts-Verzeichniß.

Stück	№		Seite
1.	1.	**Ministerial-Bekanntmachung**, die Anweisung und die Regulative zur Ausführung des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 und deren Veröffentlichung betreffend, vom 29. December 1869	1
„	2.	**Ministerial-Bekanntmachung**, das Untersuchungs- und Strafverfahren wegen Wechselstempel-Hinterziehungen betr., vom 30. December 1869 . . .	2
„	3.	**Ministerial-Bekanntmachung** vom 31. December 1869, die Gesandtschaften des Norddeutschen Bundes betr.	3
„	4.	**Ministerial-Bekanntmachung** vom 31. December 1869, die Fortsetzung der Gerichtsgemeinschaft bezüglich der Kreisgerichte zu Sondershausen und Arnstadt betr.	3
2.	5.	**Verordnung**, die Einberufung des Landtags betr., vom 7. Februar 1870 . .	5
3.	6.	**Ministerial-Bekanntmachung** vom 19. Januar 1870, die Denaturirung von Vieh- und Gewerbesalz, sowie der Salzabfälle betr.	7
„	7.	**Bekanntmachung** des F. Ministeriums vom 28. Januar 1870, die Ertheilung eines Patents auf einen hydraulischen Apparat zum Pressen von Horn, Leder und anderen Stoffen betr.	9
„	8.	**Verordnung** vom 4. Februar 1870, betreffend eine Abänderung der Verordnung vom 2. März 1842 über die Errichtung einer Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen	10
4.	9.	**Ministerial-Bekanntmachung**, die Aufhebung der allgemeinen Landestrauer betr., vom 18. Februar 1870	11
5.	10.	**Verordnung** vom 11. März 1870, das Verbot der Verletzung der zur Fixirung der Gera-Eichichter Eisenbahn-Linie aufgestellten Signale betr. . . .	13
„	11.	**Gesetz**, betreffend die Abänderung des §. 90 des Gesetzes über die Benutzung des Wassers und den Schutz gegen dasselbe vom 7. Febr. 1868, vom 26. März 1870	14
„	12.	**Gesetz**, die Gewährung der Entschädigungen für die nicht aus dem Innungsverbande fließenden Verbietungs-, Zwangs- und Bannrechte betr., vom 26. März 1870 .	15
„	13.	**Bekanntmachung** des Fürstlichen Ministeriums vom 26. März 1870, die Ertheilung eines Patents auf eine Vorrichtung an Nähmaschinen zur Erzeugung von überwendlichen und Knopflochnähten mittelst einer einzigen Nadel betr. . .	17
„	14.	**Ministerial-Verordnung** vom 1. April 1870, die Dienstauszeichnung für die Gendarmerie betr.	18
„	15.	**Verordnung** vom 1. April 1870, die Competenzverhältnisse des Bergamtes betr.	19

Stück	№		Seite
6.	16.	**Ministerial-Bekanntmachung** vom 4. Januar 1870, die Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund betr.	21
„	17.	**Gesetz** vom 11. April 1870, den Wegfall der kirchlichen Censurgebühren betr.	24
„	18.	**Bekanntmachung** des Fürstlichen Ministeriums vom 11. April 1870, die Ertheilung eines Patents auf einen Apparat zum Trocknen mehl- und körnerartiger Stoffe ꝛc. betr.	25
	19.	**Ministerial-Bekanntmachung** vom 11. April 1870, eine Abänderung des Regulativs wegen Ausbildung und Prüfung der Aspiranten zum Rechnungs- und Cassendienste vom 14. Juli 1852 betr.	26
7.	20.	**Verordnung** vom 19. April 1870, die Aufbewahrung leicht brennbarer Flüssigkeiten betr.	27
	21.	**Bekanntmachung** vom 21. April 1870, die von den Pfarrämtern zu bewirkenden Mittheilungen über die Trauung von den am Trauungsorte nicht heimathsberechtigten Personen betr.	29
„	22.	**Bekanntmachung** vom 27. April 1870, eine Druckfehler-Berichtigung betr.	30
„	23.	**Gesetz** wegen Aufhebung der Denuncianten-Antheile an Strafen und Kosten in Untersuchungssachen, vom 29. April 1870	31
„	24.	**Verordnung** vom 6. Mai 1870, das Verbot des unbefugten Betretens der Bauplätze der Gera-Eichichter Eisenbahnlinie und der für den Eisenbahnbau bestimmten Privatwege betr.	32
8.	25.	**Gesetz** vom 13. Mai 1870, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 11. Februar 1868	33
„	26.	**Bekanntmachung** des Fürstlichen Ministeriums vom 13. Mai 1870, die Ertheilung eines Patents auf einen verbesserten Röhrendampfkessel betr.	35
9.	27.	**Ministerial-Bekanntmachung** vom 22. Juni 1870, die Denaturirung des Viehsalzes betr.	37
„	28.	**Bekanntmachung** des Fürstlichen Ministeriums vom 24. Juni 1870, betr. die Entrichtung einer Abgabe für das Halten eines sogenannten Sprossers	38
	29.	**Verordnung** vom 27. Juni 1870, die polizeiliche Anmeldung Fremder und neu Anziehender betr.	38
„	30.	**Ministerial-Bekanntmachung** vom 30. Juni 1870, wegen Abänderung des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes	40
10.	31.	**Ministerial-Bekanntmachung** vom 28. Juli 1870, betreffend das Bundesgesetz wegen Gründung öffentlicher Darlehnskassen und der Ausgabe von Darlehnskassenscheinen vom 21. Juli 1870	43
„	32.	**Ministerial-Bekanntmachung** vom 28. Juli 1870, betreffend die auf Grund des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1870 in Gemäßheit des Allerhöchsten Präsidial-Erlasses vom 24. Juli 1870 zu begebende 5procentige Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870	48

Stück	№		Seite
11.	33.	**Gesetz** vom 28. Juli 1870 zur Ausführung des Bundesgesetzes, die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehr-Mannschaften betr.	53
12.	34.	**Verordnung** des Fürstlichen Ministeriums vom 24. Juni 1870, die Flößerei auf der oberen Saale betr.	59
„	35.	**Ministerial-Bekanntmachung** vom 30. Juli 1870, Berichtigungen von Unrichtigkeiten in dem Gesetze vom 28. Juli d. J. betr.	60
13.	36.	**Ministerial-Bekanntmachung** vom 13. Juli 1870, das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde betr.	61
„	37.	**Ministerial-Bekanntmachung** vom 2. August 1870, die Annahme der Anerkenntnisse über Branntweinsteuer-Bonificationen in Zahlung bei den Steuerkassen betreffend	85
„	38.	**Bekanntmachung** des Fürstl. Ministeriums vom 10. August 1870, die Ertheilung eines Patents auf ein Verfahren zur Bereitung von Strohhalbzeug für die Papierfabrikation betr.	85
„	39.	**Ministerial-Bekanntmachung** vom 15. August 1870, eine Abänderung des Zollvereinsgesetzes vom 1. Juli 1865 rücksichtlich des Zollgesetzes für französischen Wein betr.	86
14.	40.	**Bekanntmachung** des Fürstlichen Ministeriums vom 17. September 1870, die Ertheilung eines Patents auf verbesserte Maschinen zur Darstellung von Gewinden betreffend	89
„	41.	**Ministerial-Bekanntmachung** vom 11. October 1870, Abänderungen der Bestimmungen über die Kontrole der zollfreien Zulassung von Melasse zur Branntweinbereitung betreffend	90
„	42.	**Verordnung** vom 14. October 1870, betreffend das Befahren der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze mit aneinander gehängten, beladenen Wagen u. s. w.	91
„	43.	**Verordnung** vom 24. Oct. 1870 zur Ausführung der §§. 36 № 1 und 39 der Bauordnung vom 11. Febr. 1868	92
15.	44.	**Verordnung** vom 21. October 1870, die Einberufung eines außerordentlichen Landtags des Fürstenthums betr.	93
16.	45.	**Gesetz**, betr. die Uebergangsbestimmungen bei Einführung des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund, vom 15. November 1870	95
„	46.	**Nachtrags-Gesetz** zur Strafproceß-Ordnung, vom 15. November 1870 . .	99
17.	47.	**Gesetz** vom 16. November 1870, betreffend die anderweite Abänderung des Grundgesetzes vom 21. März 1854	105
„	48.	**Wahlgesetz** für den Landtag des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, vom 16. November 1870	106
18.	49.	**Reglement** zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Landtag des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, vom 19. November 1870	111

Stück	№		Seite
19.	50.	**Ministerial-Bekanntmachung** vom 16. November 1870, betreffend das Gesetz vom 28. Juli d. J. zur Ausführung des Bundesgesetzes wegen Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehr-Mannschaften	133
„	51.	**Verordnung** des Fürstlichen Ministeriums vom 16. November 1870, die Beaufsichtigung der Gruben- und Tage-Baue ꝛc. betreffend	134
„	52.	**Ministerial-Bekanntmachung** vom 18. November 1870, die gegenseitige Zulassung des Papiergeldes der Thüring. Staaten in den Cassen dieser Staaten betreffend	136
20.	53.	**Ministerial-Bekanntmachung** vom 15. December 1870, die Versorgung und Anstellung der Militairanwärter im Civilstaatsdienste betreffend . .	137
„	54.	**Reglement**, die Versorgung und Anstellung der Militairanwärter im Civildienste betr., vom 15. December 1870	145
„	55.	**Bekanntmachung** des Fürstlichen Ministeriums vom 15. December 1870, betreffend die Aufhebung der Verordnung vom 29. April 1853 wegen des Verbots der Versicherung gegen Feuersgefahr bei ausländischen Agenten . . .	156
21.	56.	**Verordnung** vom 27. December 1870, betreffend die Vollstreckung erkannter Freiheitsstrafen und die Unterbringung in das Arbeitshaus	157
„	57.	**Gesetz** zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten, vom 27. December 1870	160

1870.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

1. Stück vom Jahre 1870.

№ I. Ministerial-Bekanntmachung,

die Anweisung und die Regulative zur Ausführung des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 und deren Veröffentlichung betreffend, vom 29. December 1869.

Von dem Bundesrathe des Zollvereins sind zur Ausführung des Vereins-Zollgesetzes vom 1. Juli d. J. (Seite 317 ff. des Bundesgesetzblattes vom Jahre 1869) auf Grund des §. 167, vergl. mit den §§. 58, 73 und 106 dieses Gesetzes

eine Anweisung zur Ausführung des Vereins-Zollgesetzes,
ein Niederlage-Regulativ,
ein Begleitschein-Regulativ,
ein Regulativ über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effectentransportes auf den Eisenbahnen

mit der Maßgabe festgestellt worden, daß die gedachte Anweisung mit dem 1. Januar 1870, die bezeichneten Regulative aber mit dem 1. Februar 1870 in Kraft treten.

Es wird dies mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß die vorstehend erwähnte Anweisung sowie die bezeichneten Regulative durch das „Amtsblatt des General-Inspectors des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins" werden zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Rudolstadt, den 29. December 1869.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium,
Abtheilung der Finanzen.
Schwartz.

A. Koch.

Ausgegeben in **Rudolstadt** den 12. Januar 1870.

1870.

№ II. Ministerial-Bekanntmachung,

das Untersuchungs- und Strafverfahren wegen Wechselstempel-Hinterziehungen betreffend, vom 30. December 1869.

Unter Hinweisung auf das in № 21 des Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes von diesem Jahre bekannt gemachte Gesetz vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde, welches vom 1. Januar 1870 an in Kraft tritt, und auf die in № 39 desselben Blattes erschienenen Bekanntmachungen des Kanzlers des Norddeutschen Bundes vom 13. December 1869 zur Ausführung des gedachten Gesetzes und betreffend den Debit der Bundesstempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer u. s. w., wird andurch weiter zur Nachachtung bekannt gemacht:

Da nach §. 18 des Bundesgesetzes vom 10. Juni 1869 im Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Wechselstempel-Hinterziehung und der Vollstreckung der Strafen u. s. w. die Vorschriften zur Anwendung kommen, nach welchen sich das Verfahren wegen Vergehen gegen die Zollgesetze bestimmt, so wird auf Grund der für das Fürstenthum geltenden Bestimmungen des Zollstrafgesetzes vom 1. Mai 1838 §§. 35 und folg. die Untersuchung wegen Wechselstempel-Hinterziehungen, soweit und so lange sie nicht nach den Bestimmungen in §. 34 desselben Gesetzes vor die Gerichte gehört, in dem Verwaltungswege von den Bezirks-Steuer-Stellen geführt, und die Entscheidung in der ersten Instanz steht in der Oberherrschaft des Fürstenthums dem General-Inspector des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins, in der Unterherrschaft der unterzeichneten Finanzabtheilung des Ministeriums zu.

Die nach §. 21 des Bundes-Gesetzes vom 10. Juni 1869 zur Ueberwachung der Wechselstempel-Hinterziehungen verpflichteten Behörden und Beamten haben daher die zu ihrer Kenntniß kommenden Zuwiderhandlungen gegen das gedachte Gesetz bei dem Steueramte des betreffenden Bezirkes zur Anzeige zu bringen.

Rudolstadt, den 30. December 1869.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium,
Abtheilung der Finanzen.
Schwartz.

№ III. Ministerial-Bekanntmachung

vom 31. December 1869, Gesandtschaften des Norddeutschen Bundes betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Seine Majestät der König von Preußen auf Grund der Bestimmungen im Artikel 11 der Bundesverfassung und in Ausführung des Bundeshaushaltsetats für 1870 im Namen des Norddeutschen Bundes nunmehr auch Gesandte in München, Stuttgart, Carlsruhe und Darmstadt beglaubigt haben. Diese Functionen sind in München dem zeitherigen Königlich Preußischen Gesandten Herrn Freiherrn von Werthern, in Stuttgart Herrn Freiherrn von Rosenberg, in Carlsruhe Herrn Grafen von Flemming und in Darmstadt Herrn von Wentzel übertragen worden.

Rudolstadt, den 31. December 1869.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

№ IV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 31. December 1869, die Fortsetzung der Gerichtsgemeinschaft bezüglich der Kreisgerichte zu Sondershausen und Arnstadt betr.

Im Nachstehenden wird der zwischen den Staatsregierungen des Großherzogthums Sachsen-Weimar, des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen und des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt über die Fortsetzung der Gerichtsgemeinschaft bezüglich der Kreisgerichte zu Sondershausen und Arnstadt abgeschlossene Vertrag nach allseitig erfolgter Vollziehung auf Befehl Seiner Durchlaucht des regierenden Fürsten zur Nachachtung bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 31. December 1869.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

G. Wächter.

1870.

Vertrag.

Mit allseitiger Höchstlandesherrlicher Genehmigung ist zwischen dem Großherzoglich Sächsischen Staatsministerium zu Weimar und den Fürstlich Schwarzburgischen Ministerien zu Rudolstadt und Sondershausen über die Fortdauer der vertragsmäßigen Gerichtsgemeinschaft in Ansehung der beiden gemeinschaftlichen Kreisgerichte zu Sondershausen und zu Arnstadt folgender Vertrag abgeschlossen worden:

Einziger Artikel.

Das zwischen den contrahirenden Regierungen nach Maßgabe des Vertrages de dato Weimar am 23. März 1850, Rudolstadt am 9. April 1850 und Sondershausen am 15. April 1850, sowie nach Maßgabe des Vertrages de dato Weimar am 19. November 1859, Rudolstadt am 12. December 1859 und Sondershausen am 22. December 1859 bestehende Verhältniß der Gerichtsgemeinschaft bezüglich der beiden gemeinschaftlichen Kreisgerichte zu Sondershausen und Arnstadt wird zunächst auf ein weiteres Jahr vom 1. Juli 1870 ab verlängert.

Vom 1. Juli 1871 ab soll dieses Verhältniß der Gerichtsgemeinschaft in Ansehung der beiden genannten Kreisgerichte nach Maßgabe der vorgedachten Verträge von Jahr zu Jahr auch für jedes der folgenden Jahre, also vom 1. Juli 1871 bis dahin 1872, vom 1. Juli 1872 bis dahin 1873 u. s. w. als stillschweigend verlängert gelten, sofern nicht von der einen oder anderen der contrahirenden Regierungen spätestens ein halbes Jahr vor dem 1. Juli des betreffenden Jahres die Aufkündigung erfolgt ist.

Urkundlich dessen ist dieser Vertrag auf Höchsten Befehl Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach von dem Großherzoglich Sächsischen Staatsministerium zu Weimar, auf Höchsten Befehl Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt von dem Fürstlich Schwarzburgischen Ministerium zu Rudolstadt und auf Höchsten Befehl Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen von dem Fürstlich Schwarzburgischen Ministerium zu Sondershausen unter Beidrückung der betreffenden Staatssiegel vollzogen worden.

So geschehen Weimar am 20. December 1869.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.

(L. S.) von Watzdorf.

So geschehen Sondershausen, den 16. December 1869.

Fürstlich Schwarzburgisches Ministerium.

(L. S.) v. Keyser.

So geschehen Rudolstadt, den 31. December 1869.

Fürstlich Schwarzburgisches Ministerium.

(L. S.) von Bertrab.

1 8 7 0.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

2. Stück vom Jahre 1870.

№ V. Verordnung,

die Einberufung des Landtags betreffend,
vom 7. Februar 1870.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg ꝛc.

verordnen hiermit, daß der ordentliche Landtag des Fürstenthums **auf den 21. Februar d. J.** in Unsere Residenz Rudolstadt einberufen werde und beauftragen Unser Ministerium mit der Ausführung dieser Verordnung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen
Rudolstadt, den 7. Februar 1870.

(L. S.) **Georg**, Fürst zu Schwarzburg.
v. Bertrab. v. Ketelhodt.

Ausgegeben in **Rudolstadt** den 9. Februar 1870.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

3. Stück vom Jahre 1870.

№ VI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 19. Januar 1870, die Denaturirung von Vieh- und Gewerbesalz, sowie der Salzabfälle betreffend.

In Gemäßheit eines von dem Bundesrathe des Zollvereins gefaßten Beschlusses wird hierdurch Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

I. Unter gänzlichem Ausschlusse anderer in der Bekanntmachung vom 3. Juli 1868 (Seite 337 der Gesetzsammlung) bezeichneter Denaturirungsmittel sind fortan bis auf Weiteres nur zu verwenden:

1) zur Denaturirung des zur Viehfütterung oder Düngung bestimmten Salzes, aus Siedesalz bereitet: ¼ Prozent Eisenoxyd und 1 Prozent Pulver von unvermischtem Wermuthskraut, aus Steinsalz bereitet: ⅜ Prozent Eisenoxyd und 1 Prozent Pulver von unvermischtem Wermuthskraut,

2) zur Denaturirung des zu gewerblichen Zwecken bestimmten, auf Vorrath für Gewerbe aller Art oder für Händler zum Zwecke des Weiterverkaufs an Gewerbetreibende bereiteten Salzes:
entweder 1 Prozent Thran neben ¼ Prozent Ultramarin oder ½ Prozent Thran neben 1 Prozent fein gemahlenem Braunstein.

Ausgegeben in **Rudolstadt** den 12. Februar 1870.

II. Salzabfälle (Ziff. 1 al. 4 der Bekanntmachung vom 24. Jan. 1868 Seite 83 der Gesetzsammlung) dürfen nur dann abgabefrei verabfolgt werden, wenn dieselben, und zwar:

Pfannenstein in feingemahlenem Zustande, wie das aus Steinsalz bereitete Viehsalz,

Schmutz- und Fegesalz je nach seiner Gattung wie das aus Steinsalz oder das aus Siedesalz bereitete Viehsalz im Falle einer Mischung aus beiden Gattungen aber wie das aus Steinsalz bereitete Viehsalz,

Salzschlamm und Abfallsalz in chemischen Fabriken wie das aus Siedesalz bereitete Viehsalz

denaturirt worden sind.

Rudolstadt, den 19. Januar 1870.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium,
Abtheilung der Finanzen.
Schwartz.

A. Koch.

№ VII. Bekanntmachung

des Fürſtlichen Miniſteriums vom 28. Januar 1870, die Ertheilung eines Patents auf einen hydrauliſchen Apparat zum Preſſen von Horn, Leder und anderen Stoffen betreffend.

Mit Höchſter Genehmigung Sereniſſimi iſt dem Joſeph Victor Combs zu Rouen ein Privilegium auf einen als neu und eigenthümlich erkannten hydrauliſchen Apparat zum Preſſen von Horn, Leder und anderen Stoffen in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Weiſe auf fünf nach einander folgende Jahre von heute ab für den Umfang des hieſigen Fürſtenthums mit der Wirkung ertheilt, daß ohne ſeine Zuſtimmung Niemand befugt ſein ſoll, den erfundenen hydrauliſchen Apparat herzuſtellen.

Dieſes Privilegium iſt jedoch alsdann als erloſchen zu betrachten, wenn die Anwendung der fraglichen Erfindung in dem hieſigen Fürſtenthume nicht binnen Jahresfriſt nachgewieſen werden kann.

Auch wird die Neuheit der Erfindung im Sinne der nach der Bekanntmachung des vormaligen Fürſtlichen Geheimeraths-Collegiums vom 12. April 1843 bei Ertheilung von Erfindungspatenten in den deutſchen Zollvereinsſtaaten zu beobachtenden Grundſätze ausdrücklich vorausgeſetzt.

Das unterzeichnete Fürſtliche Miniſterium macht ſolches zur allgemeinen Nachachtung hiermit öffentlich bekannt.

Rudolſtadt, den 28. Januar 1870.

Fürſtl. Schwarzb. Miniſterium.
Leo i. V.

1870.

№ VIII. Verordnung

vom 4. Februar 1870, betreffend eine Abänderung der Verordnung vom 2. März 1842 über die Errichtung einer Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen (G.-S. 1842 S. 57).

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg ꝛc.

haben in Folge der gänzlich veränderten Stellung, welche die Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzblatt Seite 245 ff.) den approbirten Aerzten (Wundärzten, Augenärzten, Geburtshelfern, Zahnärzten und Thierärzten) gegenüber den bisherigen Bestimmungen anweist, eine Abänderung der bestehenden Vorschriften über den Beitritt der Aerzte zu der Pensions Anstalt für Wittwen und Waisen für nothwendig erachtet und verordnen demgemäß unter Abänderung der bezüglichen Bestimmungen in den §§. 1 und 3 der Verordnung vom 2. März 1842, was folgt:

Einziger Paragraph.

Aerzte im Sinne des §. 29 alin. 1 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund, welche nach der Verkündigung dieser Gewerbe-Ordnung die Approbation erlangt haben, sind — sofern sie nicht, als mit amtlichen Functionen betraut, die Eigenschaft der Civil-Staatsdiener besitzen — zur Theilnahme an der Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen weder berechtigt noch verpflichtet.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 4. Februar 1870.

(L. S.) **Georg**, Fürst zu Schwarzburg.

v. Bertrab. v. Ketelhodt.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

4. Stück vom Jahre 1870.

№ IX. Ministerial-Bekanntmachung,

die Aufhebung der allgemeinen Landestrauer betr., vom 18. Februar 1870.

Auf Höchsten Befehl des Durchlauchtigsten Fürsten wird die durch die Ministerial-Bekanntmachung vom 26. November v. J. angeordnete allgemeine Landestrauer mit Ablauf des heutigen Tages aufgehoben.

Rudolstadt, den 18. Februar 1870.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

Ausgegeben in Rudolstadt den 19. Februar 1870.

1870.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

5. Stück vom Jahre 1870.

№ X. Verordnung

vom 11. März 1870, das Verbot der Verletzung der zur Fixirung der Gera-Eichichter Eisenbahn-Linie aufgestellten Signale betreffend.

Auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1855, betreffend die Strafandrohung der Polizeibehörden und den Erlaß polizeilicher Verordnungen (Ges.-Samml. Seite 48), wird die unbefugte Entfernung, Verrückung oder Beschädigung der zur Fixirung der Linie der Gera-Eichichter Eisenbahn innerhalb des diesseitigen Staatsgebietes aufgestellten Signale, Stangen, Pfähle und sonstigen Merkmale vorbehältlich der im einzelnen Falle etwa verwirkten Criminalstrafe (Artt. 277. 281 des Strafgesetzbuchs) bei Meidung einer Geldbuße von 3 Fl. 30 Xr. bis zu 35 Fl. oder verhältnißmäßiger Gefängnißhaft andurch verboten.

Rudolstadt, den 11. März 1870.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

Ausgegeben in Rudolstadt den 9. April 1870.

№ XI. Gesetz,

betreffend die Abänderung des §. 90 des Gesetzes über die Benutzung des Wassers und den Schutz gegen dasselbe vom 7. Februar 1868 (Gesetz-Samml., Seite 151 ff.) vom 26. März 1870.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg ꝛc. verordnen hiermit auf Antrag Unseres Ministeriums sowie mit Beirath und Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Vorschrift des §. 90 des Gesetzes vom 7. Februar 1868 (Ges.-Samml. S. 151 ff.) über die Herrichtung von Grundabläſſen bei Wehren wird andurch auf solche Wehre beschränkt, welche zu gewerblichen Zwecken neu angelegt oder umgebaut, oder solchen Zwecken sonst zugeführt werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 26. März 1870.

(L. S.) **Georg**, Fürst zu Schwarzburg.

v. Bertrab. v. Ketelhodt.

№ XII. Gesetz,

die Gewähr der Entschädigungen für die nicht aus dem Innungsverbande fließenden Verbietungs-, Zwangs- und Bannrechte betreffend, vom 26. März 1870.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg ꝛc. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums, sowie mit Beirath und Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

§. 1.

Die nach dem Gesetz vom 8. Februar 1868, die Aufhebung der nicht aus dem Innungsverbande fließenden Verbietungs-, Zwangs- und Bannrechte betreffend (Ges.-Samml. Seite 109), von dem Staate zu gewährenden Entschädigungen werden nach erfolgter Feststellung derselben von Unserer Hauptlandescasse ganz oder theilweise baar oder in Schuldverschreibungen gewährt.

§. 2.

Durch Schuldverschreibungen der Hauptlandescasse, je auf 175 Fl. lautend, erfolgt die Gewähr des Entschädigungscapitals, dafern und insoweit dasselbe auf die runde Summe von einem oder mehrere Male 100 Thlr. Cour. = 175 Fl. sich beläuft, und durch Vergleich zwischen dem Berechtigten und dem Vertreter des Staatsfiscus kein Uebereinkommen wegen der Zahlungsfrist getroffen worden ist.

§. 3.

Sofortige baare Auszahlung der Entschädigung erfolgt:

1) rücksichtlich des Betrags, welcher über die auf Hunderte von Thalern abgerundete Summe hinausläuft,
2) rücksichtlich der Zinsen, welche nach §. 13 des Gesetzes vom 8. Februar 1868 mit 3½ % vom 1. April 1868 bis zur Auszahlung von dem Entschädigungs-Kapitale zu gewähren sind,
3) rücksichtlich des ganzen Entschädigungs-Kapitals, dafern dies die Höhe von 175 Fl. nicht erreicht, oder über die Auszahlung desselben ein Vergleich getroffen worden ist.

§. 4.

Die durch Schuldverschreibungen Unserer Hauptlandescasse gewährten Entschädigungsbeträge werden innerhalb der auf die gegenwärtige Finanzperiode $18\frac{7}{2}$ folgenden nächsten vier Finanzperioden (12 Jahren) in der Weise baar abgetragen, daß der 12. Theil der gesammten Entschädigungskapitale am 31. December jeden Jahres (1873 zum ersten Male) zurückgezahlt wird und die Schuldverschreibungen, deren Beträge zu dieser Zeit baar gewährt werden sollen, durch eine am vorhergehenden 15. November jeden Jahres vorzunehmende Auslooſung bestimmt werden. Berechnet sich der 12. Theil der fraglichen Gesammtschuld nicht gerade auf eine nach 100 Thlr. = 175 Fl. abgerundete Summe, so sind annähernd in dem einen Jahre mehr, im andern weniger von den Schuldverschreibungen auszulooſen.

§. 5.

Die Schuldverschreibungen, welche auf den Namen des Entschädigungs-Berechtigten ausgestellt werden, erhalten wegen der Auslooſung fortlaufende Nummern.

Die Nummern der ausgelooſten Schuldverschreibungen sind im Rudolstädter Wochenblatte und dem Frankenhäuser Intelligenzblatte bekannt zu machen. Außerdem erhalten die Entschädigungsberechtigten, deren Obligationen gezogen worden sind, von der erfolgten Auslooſung specielle Nachricht.

§. 6.

Die Verzinsung der auszulooſenden Kapitalbeträge erfolgt bis zur Auslooſung zu 4 % am letzten December jeden Jahres von der Ausstellung der Schuldverschreibung ab.

§. 7.

Dieses Gesetz erstreckt sich nur auf diejenigen Entschädigungsansprüche, welche bis zum Erscheinen desselben noch nicht vergleichsweise oder rechtskräftig festgestellt sind.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 26. März 1870.

(L. S.) **Georg**, Fürst zu Schwarzburg.

v. Bertrab. v. Ketelhodt.

№ XIII. Bekanntmachung

des Fürſtlichen Miniſteriums vom 26. März 1870, die Ertheilung eines Patents auf eine Vorrichtung an Nähmaſchinen zur Erzeugung von überwendlichen und Knopflochnähten mittelſt einer einzigen Nadel betreffend.

Mit höchſter Genehmigung **Serenissimi** iſt dem Iſidor Naſoh und Karl Grimme zu Braunſchweig ein Privilegium auf eine Vorrichtung an Nähmaſchinen zur Erzeugung von überwendlichen und Knopflochnähten mittelſt einer einzigen Nadel in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Weiſe auf fünf nach einander folgende Jahre von heute ab für den Umfang des hieſigen Fürſtenthums mit der Wirkung ertheilt, daß ohne ihre Zuſtimmung Niemand befugt ſein ſoll, die erfundene fragliche Vorrichtung herzuſtellen.

Dieſes Privilegium iſt jedoch alsdann als erloſchen zu betrachten, wenn die Anwendung der fraglichen Erfindung in dem hieſigen Fürſtenthume nicht binnen Jahresfriſt nachgewieſen werden kann.

Auch wird die Neuheit der Erfindung im Sinne der nach der Bekanntmachung des vormaligen Fürſtlichen Geheimeraths Collegiums vom 12. April 1843 bei Ertheilung von Erfindungspatenten in den deutſchen Zollvereinsſtaaten zu beobachtenden Grundſätze ausdrücklich vorausgeſetzt.

Das unterzeichnete Fürſtliche Miniſterium macht ſolches zur allgemeinen Nachachtung hiermit öffentlich bekannt.

Rudolſtadt, den 26. März 1870.

Fürſtlich Schwarzb. Miniſterium.
v. Bertrab.

№ XIV. Ministerial-Verordnung

vom 1. April 1870, die Dienstauszeichnung für die Gendarmerie betreffend.

Nachdem die Verordnung vom 17. Juli 1850 (Ges.-Samml. S. 468) über die Einführung von Militärdienstzeichen durch die Verordnung vom 17. December 1869 (Ges.-Samml. S. 209) aufgehoben und an Stelle des Militair-Dienstzeichens eine Dienstauszeichnung für Unteroffiziere und Gemeine errichtet ist, so haben **Serenissimus** auf Grund der Verordnung vom 30. März 1855 (Ges.-Samml. S. 114) über die Ausdehnung der Bestimmung vom 17. Juli 1850 auf das Gendarmerie-Corps angeordnet, daß der Anspruch auf die Verleihung der Dienstauszeichnung für Unteroffiziere und Gemeine auch durch den Dienst in der Gendarmerie nach den durch die Verordnung vom 17. Decbr. 1869 festgesetzten Grundsätzen erworben werden kann. Die Verleihung wird durch das Ministerium zur Ausführung gebracht. Ueber die erfolgte Verleihung wird ein Beglaubigungsschein ertheilt, dessen wesentlicher Inhalt mit dem im §. 9. der Verordnung vom 17. Decbr. 1869 vorgeschriebenen Schema übereinstimmen soll.

Rudolstadt, den 1. April 1870.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

v. Bertrab.

№ XV. Verordnung

vom 1. April 1870, die Competenzverhältniſſe des Bergamtes betr.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürſt zu Schwarzburg ꝛc. verordnen auf Antrag Unſeres Miniſteriums zum Zweck engerer Begrenzung der Geſchäftsthätigkeit Unſeres Bergamtes im Anſchluß an die Verordnung vom 25. Novbr. 1859, die Competenzverhältniſſe der Bergbehörden ꝛc. betreffend, (Geſetz-Sammlung Seite 153) was folgt:

§. 1.

Zum Geſchäftskreiſe Unſeres Bergamtes gehören fortan außer den demſelben durch die Verordnung vom 25. Novbr. 1859 № III. überwieſenen Angelegenheiten nur noch folgende Gegenſtände:

1) die Ueberwachung des Betriebes der Bergwerke in der Weiſe, daß das Bergamt die von den Bergwerksbeſitzern einzureichenden Betriebspläne prüft, die Einhaltung der genehmigten Pläne, ſo wie den Beginn und die Einſtellung des Betriebes controlirt und im letzteren Falle die Freifahrung vornimmt,
2) die Entſcheidung darüber, ob die von den Bergwerksbeſitzern angenommenen und dem Bergamte namhaft zu machenden Betriebsführer, techniſchen Aufſeher, Schichtmeiſter ꝛc. für befähigt zu den Geſchäften zu erachten, und die Verpflichtung derſelben auf Grund der mit den Grubenbeſitzern eingegangenen Dienſtverträge,
3) die Leitung der Knappſchafts-Verhältniſſe nach den Regulativen vom 10. und 20. December 1841,
4) die Ausübung der Bergpolizei nach Maßgabe der §§. 3, 4 u. 5 dieſ. Verordnung,
5) die Wahrnehmung der fiscaliſchen Rechte hinſichtlich der Bergwerks-Abgaben (§. 6).

§. 2.

Unſer Miniſterium bildet die Aufſichts- und Rekurs-Behörde für das Bergamt und entſcheidet in den von dem Bergamte an daſſelbe kommenden Angelegenheiten in letzter Inſtanz.

Daſſelbe conceſſionirt die durch das Bergamt zu prüfenden Markſcheider.

§. 3.

Die Bergpolizei erſtreckt ſich auf
die Sicherheit der Baue,

die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter,
den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs,
den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues.

§. 4.

Tritt auf einem Bergwerke eine Gefahr bezüglich der in §. 3 bezeichneten Gegenstände ein, so hat der Betriebsführer oder Grubenbeamte oder Eigenthümer des Bergwerks dem Bergamte sofort Anzeige davon zu machen.

Das Bergamt hat in diesem Falle so wie, wenn es ohne vorherige Anzeige eine Gefahr wahrnimmt, die geeigneten polizeilichen Anordnungen (wenn es die Zeit erlaubt nach vorheriger Vernehmung des Bergwerksbesitzers oder des Vertreters desselben) zu treffen.

§. 5.

In dringenden Fällen wird die Ausführung dieser Anordnungen durch Einlegung des Rekurses nicht aufgehalten.

Werden die Anordnungen in der bestimmten Frist durch den Bergwerksbesitzer nicht ausgeführt, so wird die Ausführung durch das Bergamt auf Kosten des Bergwerksbesitzers bewirkt.

§. 6.

Das Bergamt hat nicht nur die Pflicht der Einhebung und Beitreibung der Bergwerksabgaben, sondern zu diesem Zwecke auch das Recht, anzuordnen, daß die Grubenbesitzer quartaliter oder nach Befinden jährlich Gefällnachweisungen mit genauer Angabe der geförderten Producte einreichen, auch kann dasselbe zum Zweck der Ausübung der Controle von den Rechnungen und Büchern der Grubenbesitzer jeder Zeit Einsicht nehmen.

§. 7.

Die in Bergbau-Angelegenheiten erwachsenden Kosten sind durch das Bergamt einzuheben und können, wie die Bergwerksabgaben, im Wege der Verwaltungs-Execution eingezogen werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen
Rudolstadt, den 1. April 1870.

(L. S.) **Georg**, Fürst zu Schwarzburg.
v. Bertrab. v. Ketelhodt.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

6. Stück vom Jahre 1870.

№ XVI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 4. Januar 1870, die Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund betreffend.

Nachdem mit dem 1. Januar d. J. auch die Vorschriften des 3. Theils der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni v. J. in Kraft getreten sind, so sehen Wir Uns veranlaßt, die Fürstlichen Landrathsämter, sowie die Gemeinde-Behörden auf folgende Punkte aufmerksam zu machen.

I. Als Allgemeines Erforderniß für den Gewerbebetrieb im Umherziehen stellt das Bundesgesetz in polizeilicher Beziehung den Besitz eines Legitimationsscheines hin.

Ein solcher Schein ist jedoch nicht erforderlich in nachstehenden Fällen:

1) Zum Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues (§. 55 der Gewerbeordnung a. E.).

2) Zum Verkauf oder Ankauf von Brennmaterialien und Victualien, d. h. von Lebensmitteln zum unmittelbaren Genuß (§. 8 der Ausführungs-Verordnung zur Gewerbe-Ordnung vom 25. September 1869, Gesetzsammlung S. 175).

3) Zum Verkauf oder Ankauf der in §. 23 der Ausführungs-Verordnung vom 8. Juli 1864 verzeichneten Gegenstände des gemeinen Verbrauchs (§. 8 a. a. O.).

Ausgegeben in **Rudolstadt** den 27. April 1870.

Was die Zuständigkeit der Behörden zur Ertheilung von Legitimationsscheinen und die Vorschriften betrifft, welche dabei zu beachten sind, so verweisen Wir auf die §§. 57 und 58 der Gewerbe-Ordnung.

II. Auf den in §. 59 der Gewerbe-Ordnung erwähnten Gewerbebetrieb im Umherziehen erleiden durchgängig die Vorschriften des Gesetzes vom 25. Septbr. 1869, betreffend die Zuständigkeit der Behörden in Gewerbe-Sachen, Anwendung.

III. Für die Ausstellung eines Legitimationsscheines können die Gemeindebehörden Sporteln bis zu 10 Kr. resp. 3 Sgr. und die Fürstlichen Landrathsämter bis 35 Kr. = 10 Sgr. excl. der Auslagen an Druckkosten erheben (§§. 65 u. 26 sub 13 der Sporteltaxe).

Wird mit dem Gewerbebetriebe im Umherziehen ein Hausirhandel verbunden, so sind nur für den letzteren die verordnungsmäßigen Gebühren zu erheben (Verordnung vom 18. März 1851, Gesetzsammlung S. 15), nicht aber auch besondere Sporteln für die Ertheilung des Legitimationsscheines.

IV. Die Legitimationsscheine sind nach den beigefügten Formularen auszufertigen und zwar von den Gemeindebehörden nach Schema A. von den Fürstlichen Landrathsämtern nach Schema B.

Den Fürstlichen Landrathsämtern und Gemeindebehörden bleibt der Bezug dieser Formulare überlassen; die Siegel'sche Steindruckerei in Rudolstadt liefert dieselben zum Preis von 24 Kr. pro Buch.

Rudolstadt, den 4. Januar 1870.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

A.

Norddeutscher Bund.

Legitimations-Schein

für das Jahr 187...

ausgefertigt auf Grund des §. 58 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869

für

den ..... aus

zum

den 187

Beschreibung der Person des Inhabers:

Statur .... Augen ....

Haare .... Alter .... Jahr

Besondere Kennzeichen:

B.

No.

Norddeutscher Bund.

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Legitimations-Schein

für das Jahr 187...

Herr ..... wohnhaft

in beabsichtigt

für Rechnung

In Gemäßheit der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 ist dieser Legitimations-Schein ertheilt.

den ten 87...

Beschreibung der Person des Inhabers:

Statur .... Augen .... Haare ....

Alter .... Jahre. Besondere Kennzeichen:

Unterschrift des Inhabers.

Inhaber hat diesen Legitimations-Schein während des Betriebes seines Gewerbes stets bei sich zu führen und darf denselben Andern nicht überlassen.

№ XVII. Gesetz

vom 11. April 1870, den Wegfall der kirchlichen Censurgebühren betr.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg ꝛc. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und unter Beirath und Zustimmung des getreuen Landtags andurch, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz vom 31. Mai 1858, die kirchlichen Censurgebühren betreffend, (Ges.-Samml. 1858 Seite 137) wird hiermit aufgehoben.

§. 2.

Die in den Besoldungs-Designationen der Geistlichen und Lehrer aufgenommenen Censurgebühren-Fixa werden vom 1. Januar 1870 ab auf die Staatscasse übernommen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 11. April 1870.

(L. S.) **Georg**, Fürst zu Schwarzburg.

v. Bertrab. v. Ketelhodt.

№ XVIII. Bekanntmachung

des Fürſtlichen Miniſteriums vom 11. April 1870, die Ertheilung eines Patents auf einen Apparat zum Trocknen mehl- und körnerartiger Stoffe ꝛc. betreffend.

Mit höchſter Genehmigung **Serenissimi** iſt dem Melchior Nolden zu Frankfurt a. M. ein Privilegium auf einen Apparat zu dem dreifachen Zwecke, mehl- und körnerartige Stoffe zu trocknen und zu dörren, flüſſige Subſtanzen zu erhitzen, zu kühlen und zu miſchen, ſowie gasartige zu condenſiren, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Weiſe auf fünf nach einander folgende Jahre von heute ab für den Umfang des hieſigen Fürſtenthums mit der Wirkung ertheilt, daß ohne ſeine Zuſtimmung Niemand befugt ſein ſoll, den erfundenen fraglichen Apparat herzuſtellen.

Dieſes Privilegium iſt jedoch alsdann als erloſchen zu betrachten, wenn die Anwendung der fraglichen Erfindung in dem hieſigen Fürſtenthume nicht binnen Jahresfriſt nachgewieſen werden kann.

Auch wird die Neuheit der Erfindung im Sinne der nach der Bekanntmachung des vormaligen Fürſtlichen Geheimeraths-Collegiums vom 12. April 1843 bei Ertheilung von Erfindungspatenten in den deutſchen Zollvereinsſtaaten zu beobachtenden Grundſätze ausdrücklich vorausgeſetzt.

Das unterzeichnete Fürſtliche Miniſterium macht ſolches zur allgemeinen Nachachtung hiermit öffentlich bekannt.

Rudolſtadt, den 11. April 1870.

Fürſtlich Schwarzb. Miniſterium.
v. Bertrab.

№ XIX. Ministerial-Bekanntmachung

vom 11. April 1870, eine Abänderung des Regulativs wegen Ausbildung und Prüfung der Adspiranten zum Rechnungs- und Cassendienste vom 14. Juli 1852 betreffend.

Mit höchster Genehmigung **Serenissimi** wird die in dem Regulative wegen Ausbildung und Prüfung der Adspiranten zum Rechnungs- und Cassendienste vom 14. Juli 1852 §. 1 № 2 enthaltene Bestimmung dahin abgeändert, daß die Adspiranten zum Rechnungs- und Cassendienste in sämmtlichen Lehrgegenständen mit Ausnahme des Griechischen und Hebräischen die Qualification zum Uebertritt in die erste Classe des Gymnasiums oder zum Abgange von einer Realschule zweiter Ordnung besitzen müssen.

Rudolstadt, den 11. April 1870.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
Abtheil. der Finanzen,
v. Ketelhodt.

Mitelhäußer.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

7. Stück vom Jahre 1870.

№ XX. Verordnung

vom 19. April 1870, die Aufbewahrung leicht brennbarer Flüssigkeiten betreffend.

Zur möglichsten Beseitigung der Gefahren, die aus unvorsichtiger Aufbewahrung leicht brennbarer Flüssigkeiten entstehen können, verordnen Wir mit Höchster Genehmigung **Serenissimi** und auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1855 §. 2 (Ges.-S. S. 48) nach dem Vorgange benachbarter Staaten, daß die Aufbewahrung und Lagerung von Petroleum (Erdöl), Ligroin, Petroleumäther, Photogen und ähnlichen flüchtigen Mineralölen vom 1. October d. J. an im Fürstenthum nur unter Beobachtung nachstehender Vorschriften stattfinden darf.

§. 1.

Die in den gewöhnlichen Verkaufsräumen Behufs des Detailhandels zu haltenden Vorräthe dürfen nicht mehr als 30 Pfund betragen.

§. 2.

Die Lagerung größerer Mengen dieser Leuchtstoffe bis zu 25 Centner einschließlich ist nur in Kellern oder in zu ebener Erde belegenen Räumen gestattet, welche nicht geheizt werden können, gut ventilirt sind und keine Abflüsse (Gerinne) nach außen (nach Straßen, Höfen ꝛc.) haben.

Ausgegeben in **Rudolstadt** den 11. Mai 1870.

§. 3.

Mengen, bis 500 Pfund einſchließlich, dürfen in den mit den Verkaufslokalen in Verbindung ſtehenden Kellern oder zu ebener Erde belegenen Speicher-Räumen gelagert werden, ſofern dieſelben den im §. 2 gegebenen Beſtimmungen entſprechen. Der Fußboden des zur Aufbewahrung der Mineral-Oele dienenden Theils der Lagerräume muß jedoch mit einer mindeſtens 8 Centimeter hohen Sandſchicht bedeckt ſein, welche mit einer aus feuerfeſtem Materiale hergeſtellten Umfaſſung zu umſchließen iſt und eine ſolche Ausdehnung haben muß, daß zwiſchen den Lagerfäſſern und der Umfaſſung ein mindeſtens ½ Meter breiter Zwiſchenraum verbleibt.

§. 4.

Zur Lagerung von Mengen über 500 Pfund bis 25 Centner einſchließlich dürfen nur abgeſchloſſene Lageträume benutzt werden, welche außer den im §. 2 angeführten noch folgende Bedingungen erfüllen:

a) die Keller- reſp. Speicherräume müſſen feuerſicher hergeſtellt und mit Stein überwölbt ſein. Die Anwendung von Eiſenkonſtruktionen und Holzverbindungen, eiſernen oder hölzernen Säulen und Trägern iſt ausgeſchloſſen.

b) Unter der Sohle derſelben muß ſich eine Senkgrube von angemeſſener Größe befinden, nach welcher der Fußboden von allen Seiten her Gefälle hat.

c) Thüröffnungen dürfen in keiner geringeren Höhe als 16 Centimeter über dem Fußboden angelegt werden; die Thüren müſſen aus Eiſen beſtehen oder mit ſtarkem Blech überkleidet ſein.

d) Die Fenſteröffnungen müſſen mit Eiſenblech verkleidete und von außen verſchließbare Läden beſitzen.

e) Die Durchführung von Gasröhren durch die Räume iſt unſtatthaft.

f) Eine künſtliche Beleuchtung darf nur mittelſt von außen angebrachter, durch Umhüllungen genügend geſchützter Flammen, bewirkt werden. Das Betreten der Räume mit Licht iſt unzuläſſig.

§. 5.

Mengen über 25 Centner dürfen nur in beſonderen Lagerhäuſern gelagert werden. Dieſe müſſen mindeſtens 150 Meter von anderen Baulichkeiten entfernt und ſo belegen ſein, daß ſie bequem von allen Seiten mit Löſchgeräthen umfahren werden können. Die Anwendung von Holzkonſtruktionen iſt unzuläſſig. Die Sohle der Lagerräume

muß mindestens 6 Decimeter tiefer als die Terrainsohle liegen. Auch müssen sich in denselben Senkgruben von ausreichenden Dimensionen befinden, nach welchen hin der Fußboden ein angemessenes Gefälle hat.

§. 6.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs Anwendung finden, mit einer Geldbuße bis zu 17 Fl. 30 Kr. = 10 Thlr. oder einer Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen bestraft.

Rudolstadt, den 19. April 1870

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Ketelhodt.

№ XXI. Bekanntmachung

vom 21. April 1870, die von den Pfarrämtern zu bewirkenden Mittheilungen über die Trauung von den am Trauungsorte nicht heimathsberechtigten Personen betreffend.

Mit Höchster Genehmigung **Serenissimi** werden die sämmtlichen Pfarrämter des Landes hierdurch angewiesen, von jeder Trauung solcher Personen, welche am Trauungsorte nicht heimathsberechtigt sind, unmittelbar nach dem Trauungsakte dem Pfarramte des Heimathsortes Mittheilung zu machen.

Rudolstadt, den 21. April 1870.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium,
Abth. f. Kirchen- und Schulsachen.
v. Ketelhodt.

G. Wächter.

№ XXII. Bekanntmachung

vom 27. April 1870, eine Druckfehler-Berichtigung betreffend.

In Unserer Bekanntmachung vom 4. Januar d. J. (Ges.-S. S. 21) muß es unter III aliii. 2 heißen:

„Gewerbesteuer-Gesetz vom 15. Februar 1868 (Gesetz-Sammlung 1868 S. 117)" anstatt

„Verordnung vom 18. März 1851 (Gesetzsammlung 1851 S. 15)",

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Rudolstadt, den 27. April 1870.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Bertrab.

№ XXIII. Gesetz

wegen Aufhebung der Denuncianten-Antheile an Strafen und Kosten in Untersuchungssachen, vom 29. April 1870.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg ꝛc. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums sowie mit Beirath und Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

Die Antheile, welche nach den bestehenden gesetzlichen, verordnungsmäßigen oder ortsstatutarischen Vorschriften für die Entdeckung, Feststellung oder Anzeige von Zuwiderhandlungen gegen Strafbestimmungen von den in Folge dessen verhängten Geldstrafen oder von dem Werthe confiscirter Gegenstände gewährt werden, kommen **vom 1. Juli 1870** an in Wegfall. Nur die in den Gesetzen über Zölle und indirecte Steuern enthaltenen bezüglichen Vorschriften werden durch diese Bestimmung nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 29. April 1870.

(L. S.) **Georg**, Fürst zu Schwarzburg.

v. Bertrab. v. Ketelhodt.

№ XXIV. Verordnung

vom 6. Mai 1870, das Verbot des unbefugten Betretens der Bauplätze der Gera-Eichichter Eisenbahnlinie und der für den Eisenbahnbau bestimmten Privatwege betreffend.

Um Unglücksfälle und Arbeitsstörungen bei dem Bau der Gera-Eichichter Eisenbahn innerhalb des diesseitigen Staatsgebietes zu vermeiden, wird auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1855, betreffend die Strafandrohung der Polizeibehörden und den Erlaß polizeilicher Verordnungen (Ges.-S. S. 48), das unbefugte Betreten der Bauplätze der Bahnlinie, sowie der blos für den Eisenbahnbau bestimmten Privatwege bei Meidung einer Geldbuße von 52½ Kr. bis 3 Fl. 30 Kr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißhaft andurch verboten.

Rudolstadt, den 6. Mai 1870.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Ketelhodt.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

8. Stück vom Jahre 1870.

№ XXV. Gesetz

vom 13. Mai 1870, betreffend die Abänderung der Bauordnung vom 11. Februar 1868.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg ꝛc. haben auf Antrag Unseres Ministeriums, sowie mit Beirath und Zustimmung des getreuen Landtags verschiedene Bestimmungen der Bauordnung von 11. Februar 1868 (Ges.-Samml. Seite 127) abzuändern beschlossen und verordnen demgemäß was folgt:

Art. 1.

Zu §. 20 der Bauordnung.

Die Vorschrift im alinea 7 des §. 20 kommt in Wegfall.

Das im alinea 8 desselben Paragraphen bestimmte Maaß wird von 30 auf 15 Fuß herabgesetzt.

Art. 2.

Zu §. 22 der Bauordnung.

Zwischen Gebäuden gleicher Benutzungsart auf dem eigenen Grundstücke bedarf es weder der Einhaltung einer bestimmten Entfernung, noch der Trennung durch Brandmauern.

Ausgegeben in **Rudolstadt** den 25. Mai 1870.

Art. 3.

Zu §. 23 der Bauordnung.

Die Vorschrift des §. 23 findet fortan keine Anwendung auf den Fall, wenn auf ein älteres Gebäude ein neues Stockwerk aufgesetzt wird.

Art. 4.

Zu §. 31 der Bauordnung.

Das im §. 31 alinea 1 bestimmte Maaß wird von 10 Zoll auf 6 Zoll herabgesetzt.

Art. 5.

Zu §. 36 der Bauordnung.

Von der Vorschrift im §. 36 №. 4 wird in dem Falle abgesehen, wenn in einem bereits vorhandenen Gebäude ein hölzerner Schornstein rechtzeitig (§. 36 №. 1) in einen massiven umgewandelt wird.

Art. 6.

Zu §. 55 der Bauordnung.

Unser Ministerium ist ermächtigt, für ländliche Ortschaften und Bezirke, in denen die Beschaffung der zum Massivbau erforderlichen Materialien oder klimatische Verhältnisse ganz besondere Schwierigkeiten bereiten, generelle Dispensation von den Vorschriften der §§. 20, 22 und 23 der Bauordnung unter Festsetzung angemessener milderer Bestimmungen zu ertheilen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 13. Mai 1870.

(L. S.) **Georg**, Fürst zu Schwarzburg.

v. Bertrab. v. Ketelhodt.

№ XXVI. Bekanntmachung

des Fürſtlichen Miniſteriums vom 13. Mai 1870, die Ertheilung eines Patents auf einen verbeſſerten Röhrendampfkeſſel betreffend.

Mit höchſter Genehmigung Serenissimi iſt der Maſchinenbau-Geſellſchaft Pauckſch u. Freund zu Landsberg a. W. ein Patent auf die Erfindung eines verbeſſerten Röhrendampfkeſſels in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Weiſe auf fünf nach einander folgende Jahre von heute ab für den Umfang des hieſigen Fürſtenthums mit der Wirkung ertheilt, daß ohne deren Zuſtimmung Niemand befugt ſein ſoll, den erfundenen resp. verbeſſerten Röhrendampfkeſſel herzuſtellen.

Dieſes Privilegium iſt jedoch alsdann als erloſchen zu betrachten, wenn die Anwendung der fraglichen Erfindung in dem hieſigen Fürſtenthume nicht binnen Jahresfriſt nachgewieſen werden kann.

Auch wird die Neuheit der Erfindung im Sinne der nach der Bekanntmachung des vormaligen Fürſtlichen Geheimeraths-Collegiums vom 12. April 1843 bei Ertheilung von Erfindungspatenten in den deutſchen Zollvereinsſtaaten zu beobachtenden Grundſätze ausdrücklich vorausgeſetzt.

Das unterzeichnete Fürſtliche Miniſterium macht ſolches zur allgemeinen Nachachtung hiermit öffentlich bekannt.

Rudolſtadt, den 13. Mai 1870.

Fürſtlich Schwarzb. Miniſterium.

v. Bertrab.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

9. Stück vom Jahre 1870.

№ XXVII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 22. Juni 1870, die Denaturirung des Viehsalzes betreffend.

In Gemäßheit eines von dem Bundesrathe des Zollvereins gefaßten Beschlusses wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht, daß, unter Abänderung des nach Ziffer I. 1. der Ministerialbekanntmachung vom 19. Januar d. J. (Seite 7 der Gesetzsammlung) vorgeschriebenen Mischungsverhältnisses, die Denaturirung des abgabenfrei zu verabfolgenden Viehsalzes und zwar

a. des losen Viehsalzes bei Herstellung aus Siedesalz mit 1 Prozent Eisenoxyd und ½ Prozent Pulver von unvermischtem Wermuthskraut und bei Herstellung aus Steinsalz mit ¾ Prozent Eisenoxyd und ½ Prozent Pulver von unvermischtem Wermuthskraut,

b. der sogenannten Viehsalzlecksteine bei Herstellung aus Siedesalz mit ¼ Prozent Eisenoxyd und ¼ Prozent Holzkohlenpulver, bei Herstellung aus Steinsalz mit ¾ Prozent Eisenoxyd und ¼ Prozent Holzkohlenpulver

von jetzt an bis auf Weiteres zu bewirken ist.

Rudolstadt, den 22. Juni 1870.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium,
Abtheilung der Finanzen.
Schwarz.

A. Koch.

Ausgegeben in **Rudolstadt** den 9. Juli 1870.

№ XXVIII. Bekanntmachung

des Fürſtlichen Miniſteriums vom 24. Juni 1870, betreffend die Entrichtung einer Abgabe für das Halten eines ſ. g. Sproſſers.

Zur Beſeitigung entſtandener Zweifel wird die Verordnung vom 1. März 1858 (Geſetzſammlung S. 9), betreffend die Entrichtung einer Abgabe für das Halten einer Nachtigall, mit höchſter Genehmigung **Sereniſſimi** dahin erläutert, daß dieſelbe auch auf das Halten eines ſ. g. Sproſſers Anwendung findet.

Rudolſtadt, den 24. Juni 1870.

Fürſtlich Schwarzb. Miniſterium.
v. Bertrab.

№ XXIX. Verordnung

vom 27. Juni 1870, die polizeiliche Anmeldung Fremder und neu Anziehender betreffend.

Im Hinblick auf §. 10 des Bundesgeſetzes über die Freizügigkeit vom 1. Novbr. 1867 (Bundes-Geſetz-Blatt S. 55) und unter Aufhebung der Verordnung vom 14. April 1851 über die Fremden-Polizei (Geſetzſammlung S. 29) wird mit höchſter Genehmigung **Sereniſſimi** in Betreff der polizeilichen Anmeldung Fremder und neu Anziehender verordnet, was folgt:

§. 1.

Neu Anziehende, d. h. ſolche Perſonen, welche in einem andern als ihrem bisherigen Wohnorte dauernd und in ſelbſtſtändigen Verhältniſſen Aufenthalt nehmen, ſind verpflichtet, der Polizeibehörde des Niederlaſſungsortes binnen längſtens 8 Tagen von ihrem Anzuge Meldung zu machen.

Die Meldung iſt zugleich mit auf alle zur Haushaltung des Anziehenden gehörigen, mit ihm anziehenden Perſonen zu erſtrecken.

§. 2.

Wer einem Fremden, d. h. einer an dem betreffenden Orte nicht wohnhaften Perſon, Nachtquartier oder Wohnung auf kürzere oder längere Zeit, unentgeldlich oder gegen Miethzins, gewährt, iſt verpflichtet, hiervon innerhalb der erſten 24 Stunden der Ortspolizeibehörde Meldung zu machen, und dabei Namen, Stand und Wohnort des Fremden anzugeben.

§. 3.

Von dieſer Obliegenheit ſind Gaſtwirthe und die Inhaber öffentlicher Herbergen befreit.

Dieſelben ſind dagegen verpflichtet, genaue Verzeichniſſe über die bei ihnen übernachtenden Perſonen (Fremdenbücher) zu führen, welche ebenfalls den Namen, Wohnort und Beruf des Fremden enthalten und der Ortspolizeibehörde jeder Zeit auf Verlangen vorgelegt werden müſſen.

§. 4.

Die Nichtbeachtung vorſtehender Vorſchriften wird mit Geldſtrafe bis zu 1 Thlr. = 1 Fl. 45 Kr. geahndet.

Rudolſtadt, den 27. Juni 1870.

Fürſtlich Schwarzb. Miniſterium,
v. Bertrab.

№ XXX. Ministerial-Bekanntmachung

vom 30. Juni 1870, wegen Abänderung des Reglements vom 11. Decbr. 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes.

Die nachstehenden Abänderungen des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November desselben Jahres (Gesetzsamml. 1868 S. 1 ff) werden anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 30. Juni 1870.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

Berlin, den 26. Juni 1870.

Abänderungen

des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes.

Das unterm 11. December 1867 erlassene Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 erfährt einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im §. 57 des angeführten Gesetzes nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Im §. 14, die Drucksachen betreffend, erhalten die Absätze II, V und VI folgende Fassung:

II. Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter schmalem Streif- oder Kreuzband, oder umschnürt, oder aber in einfacher Art zusammengefaltet eingeliefert werden. Das Band (Verschnürung) muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegen-

ſtände, deren Verſendung unter Band (Verſchnürung) geſtattet iſt, erkannt werden kann.

V. Mehrere Gegenſtände dürfen unter einem Bande (Verſchnürung) verſendet werden, ſofern ſie von demſelben Abſender herrühren und überhaupt zur Verſendung unter Band (Verſchnürung) gegen die ermäßigte Taxe geeignet ſind; die einzelnen Gegenſtände dürfen aber alsdann nicht mit verſchiedenen Adreſſen oder beſonderen Adreß-Umſchlägen verſehen ſein.

VI. Circulare ꝛc. von verſchiedenen Abſendern dürfen nur dann, wenn ſie auf ein und demſelben Blatte oder Bogen gedruckt, lithographirt oder metallographirt ſind, unter einem Bande (Verſchnürung) verſendet werden.

Im §. 20, betreffend durch Expreſſen zu beſtellende Sendungen, erhalten der Abſatz II. unter 2. und der Abſatz III. folgende Faſſung:

II. 2) Bei Expreßbeſtellungen nach dem Landbeſtellbezirke der Poſtanſtalt:
Die Verpflichtung der Poſtverwaltung zur expreſſen Beſtellung in die Wohnung des Adreſſaten erſtreckt ſich auf das Formular zum Ablieferungsſchein oder den Begleitbrief und auf Packete ohne declarirten Werth bis zum Gewichte von 5 Pfund, ſowie auf Sendungen im declarirten Einzelwerthe bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund.

III. Bei Expreß-Poſtanweiſungen nach dem Orts- oder Landbeſtellbezirke der Poſtanſtalt werden die Geldbeträge bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden dem Expreßboten mitgegeben.

Im §. 22, betreffend den Ort der Einlieferung der Poſtſendungen, erhält der Abſatz III. folgende Faſſung:

III. Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Beſtellungsgängen zur Abgabe bei der Poſtanſtalt ihres Stationsorts oder zur Beſtellung unterwegs die nachbezeichneten Gegenſtände übergeben werden:

gewöhnliche Briefe, Druckſachen und Waarenproben,
recommandirte Sendungen,
Poſtanweiſungen
Sendungen mit Werthsdeclaration
Poſtvorſchußſendungen
} im Einzelnen bis zum Werthe beziehungsweiſe Poſtvorſchußbetrage von 50 Thlrn. oder 87½ Gulden.

Eine Verpflichtung zur Annahme von Packetsendungen liegt den Landbriefträgern nicht ob.

Im §. 34, betreffend die Aushändigung der Sendungen ꝛc. erhält der Absatz II. folgende Fassung:

II. Recommandirte Sendungen, Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist, sowie die zu den Packeten mit declarirtem Werthe gehörigen Begleitbriefe, ferner bei Postanweisungen die auszuzahlenden Geldbeträge werden, insofern die Abholung von der Post erfolgt (§. 33), an denjenigen ausgehändigt, welcher der Postanstalt das über die Sendung sprechende, mit dem Namen des Adressaten unterschriebene Formular zum Ablieferungsscheine beziehungsweise die unterschriebene Postanweisung überbringt und aushändigt.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
In Vertretung
Delbrück.

1870.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

10. Stück vom Jahre 1870.

№ XXXI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 28. Juli 1870, betreffend das Bundesgesetz wegen Gründung öffentlicher Darlehnskassen und der Ausgabe von Darlehns-Kassenscheinen vom 21. Juli 1870.

Das durch № 30 des Bundesgesetzblattes für den Norddeutschen Bund publizirte Gesetz vom 21. d. M., betreffend die Gründung öffentlicher Darlehnskassen und die Ausgabe von Darlehns-Kassenscheinen, wird durch nachstehenden Abdruck auch auf diesem Wege zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 28. Juli 1870.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

Gesetz, betreffend die Gründung öffentlicher Darlehnskassen und die Ausgabe von Darlehnskassenscheinen. Vom 21. Juli 1870.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

An denjenigen Orten innerhalb des Bundesgebietes, an welchen sich ein Bedürfniß dazu herausstellt, sollen auf Anordnung des Bundeskanzlers, nach Ver-

Ausgegeben in **Rudolstadt** den 30. Juli 1870.

nehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Handel und Verkehr, Darlehnskassen errichtet werden mit der Bestimmung, zur Abhülfe des Kreditbedürfnisses, vorzüglich zur Beförderung des Handels und Gewerbebetriebes gegen Sicherheit Darlehne zu geben.

Zur Vermittelung der Darlehnsgeschäfte und zur Bildung von Depots können die Darlehnskassen an geeigneten Orten Agenturen errichten.

§. 2.

Für den ganzen Betrag der bewilligten Darlehne soll unter der Benennung „Darlehnskassenscheine" ein besonderes Geldzeichen ausgegeben werden. Es vertreten diese Scheine in Zahlungen die Stelle des baaren Geldes; sie werden bei allen Bundeskassen, sowie bei allen öffentlichen Kassen in sämmtlichen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten nach ihrem vollen Nennwerthe angenommen; im Privatverkehr tritt ein Zwang zu deren Annahme nicht ein.

Es darf kein Darlehnskassenschein ausgegeben werden, für welchen nicht nach der Bestimmung des §. 4 genügende Sicherheit gegeben worden ist. Der Gesammtbetrag der Darlehnskassenscheine soll 30 Millionen Thaler nicht übersteigen.

Vor ihrer Ausgabe ist eine genaue Beschreibung derselben öffentlich bekannt zu machen.

§. 3.

Die Darlehen können nur im Betrage von wenigstens 50 Thlrn., in der Regel nicht auf längere Zeit als auf drei und nur ausnahmsweise bis zu sechs Monaten gewährt werden.

§. 4.

Die Sicherheit kann bestehen:

a) in Verpfändung innerhalb des Bundesgebietes lagernder, dem Verderben nicht ausgesetzter Waaren, Boden- und Bergwerks-Erzeugnisse und Fabrikate in der Regel bis zur Hälfte, ausnahmsweise bis zu zwei Dritteln ihres Schätzungswerthes nach Verschiedenheit der Gegenstände und ihrer Verkäuflichkeit;

b) in Verpfändung von Werthpapieren, welche vom Norddeutschen Bunde oder von der Regierung eines Bundesstaates oder unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften von Korporationen, Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche im Gebiete des Norddeutschen

Bundes ihren Sitz haben, ausgegeben sind, mit einem Abschlage vom Kurse oder marktgängigen Preise. Papiere, welche nicht auf den Inhaber lauten, müssen der Darlehnskasse cedirt werden.

§. 5.

Fabrikate, welche einem bedeutenden Preiswechsel unterliegen, werden nur dann als Unterpfand angenommen, wenn sich zugleich eine dritte sichere Person für die Erfüllung des Darlehnsvertrages verbürgt.

§. 6.

Bei Waaren, Boden- und Bergwerks-Erzeugnissen und Fabrikaten, welche nach ihrer Natur oder nach der in Handelsstädten üblichen Art der Aufbewahrung oder weil sie sich nicht in Gewahrsam des Verpfänders befinden, entweder gar nicht oder doch nicht ohne erhebliche Schwierigkeit und Kosten dem Pfandgläubiger körperlich übergeben werden können, darf ausnahmsweise, ohne Rücksicht auf etwa entgegenstehende Bestimmungen der Landesgesetze, die Verpfändung durch symbolische Uebergabe verwirklicht werden.

§. 7.

Der Zinsfuß bei der Bewilligung der Darlehne darf der Regel nach nicht unter den für den Lombardverkehr der Preußischen Bank bestehenden Sätzen bestimmt werden.

§. 8.

Das Unterpfand haftet für Kapital, Zinsen und Kosten; diese letzteren Nebenforderungen können von der Darlehnssumme sogleich gekürzt werden.

§. 9.

Wird zur Verfallzeit nicht Zahlung geleistet, so kann die Darlehnskasse durch einen ihrer Beamten oder einen vereideten Makler das Unterpfand verkaufen und sich aus dem Erlöse bezahlt machen. Selbst erwerben kann die Darlehnskasse das Unterpfand nur im Wege des Meistgebots bei einem öffentlichen Verkauf.

Die Eintragung des Darlehnsvertrages in die Bücher der Darlehnskasse hat die rechtliche Wirkung einer öffentlichen Urkunde.

§. 10.

Auch wenn der Schuldner in Konkurs geräth, bleibt die Darlehnskaſſe zum außergerichtlichen Verkauf des Unterpfandes berechtigt.

§. 11.

Die Darlehnskaſſen bilden ſelbſtſtändige Inſtitute mit den Eigenſchaften und Rechten juriſtiſcher Perſonen. Sie genießen Freiheit von Stempeln und Sporteln.

§. 12.

Die Verwaltung der Darlehnskaſſen übernimmt für Rechnung des Bundes unter der oberen Leitung des Preußiſchen Finanzminiſters die Preußiſche Bank, jedoch mit ſtrenger Abſonderung von ihren übrigen Geſchäften. Die allgemeine Adminiſtration wird in Berlin durch eine beſondere Bankabtheilung unter der Benennung „Hauptverwaltung der Darlehnskaſſen" geführt. Außerdem wird für jede Darlehnskaſſe ein beſonderer von ihr reſſortirender Vorſtand ernannt, wozu auch Mitglieder des Handels- oder Gewerbeſtandes gehören ſollen.

Das Intereſſe des Bundes wird bei jeder Darlehnskaſſe durch einen beſonderen Bundesbevollmächtigten vertreten, welcher von der Regierung desjenigen Bundesſtaates, in deſſen Gebiete die betreffende Darlehnskaſſe belegen iſt, ernannt wird.

§. 13.

Die Eröffnung der Darlehnskaſſen iſt nebſt dem Namen des Bundesbevollmächtigten und der Mitglieder des Vorſtandes durch die für amtliche Bekanntmachungen beſtimmten Blätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

§. 14.

Von den Vorſtandsmitgliedern aus dem Handels- oder Gewerbeſtande haben ſtets je zwei im wöchentlichen Wechſel die Geſchäfte der Darlehnskaſſen zu begleiten und die Beobachtung der Beſtimmungen dieſes Geſetzes zu überwachen.

§. 15.

Der Bundesbevollmächtigte muß von ſämmtlichen Geſchäften Kenntniß nehmen, und hat bei allen Anträgen auf Bewilligung von Darlehnen das Verſagungsrecht. Die Beſtimmung des Abſchlags von dem Kurſe oder marktgängigen Preiſe der verpfändeten Papiere ſteht nach Anhörung des Vorſtandes dem Bundesbevollmächtigten zu.

§. 16.

Der Zinsertrag der Darlehnskasse soll nach Abzug der Verwaltungskosten zur Deckung etwaiger Ausfälle und zur Wiedereinlösung der Darlehnskassenscheine verwendet werden. Ein etwaiger Ueberschuß fällt der Bundeskasse zu.

§. 17.

Die Darlehnskassenscheine werden auf Beträge von 5 Rthlr., 10 Rthlr. und 25 Rthlr. ausgestellt. Ueber das Verhältniß, in welchem bei der Ausgabe von 30 Millionen Thaler von den einzelnen Abschnitten Gebrauch zu machen ist, werden von dem Preußischen Finanzminister maaßgebende Bestimmungen getroffen.

Die Darlehnskassenscheine werden von der Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden ausgefertigt und nach der Anordnung des preußischen Finanzministers den Darlehnskassen übergeben.

Die Kontrole über die Ausfertigung und Ausgabe der Darlehnskassenscheine übt die nach dem Gesetze vom 19. Juni 1868 (Bundesgesetzblatt S. 339) eingesetzte Bundesschulden-Kommission.

Der Preußische Finanzminister hat den Betrag der umlaufenden Darlehnskassenscheine monatlich zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

§. 18.

Sobald das Bedürfniß zur Fortdauer einer Darlehnskasse nicht mehr besteht, hat der Bundeskanzler deren Auflösung zu verfügen und öffentlich bekannt zu machen.

Nach Erfüllung des Zweckes der Darlehnskassen, spätestens in drei Jahren, sollen alle Darlehnskassenscheine wieder eingezogen werden.

§. 19.

Wer einen Darlehnskassenschein nachmacht oder verfälscht, oder dergleichen nachgemachte oder verfälschte wissentlich verbreitet oder verbreiten hilft, hat die gesetzliche Strafe der Fälschung von Papiergeld und, in Ermangelung besonderer Strafvorschriften über diesen Gegenstand, die Strafe der Fälschung öffentlicher Urkunden verwirkt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Juli 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

№ XXXII. Miniſterial-Bekanntmachung

vom 28. Juli 1870, betreffend die auf Grund des Bundesgeſetzes vom 21. Juli 1870 in Gemäßheit des Allerhöchſten Präſidial-Erlaſſes vom 24. Juli 1870 zu begebende 5procentige Anleihe des Norddeutſchen Bundes vom Jahr 1870.

Die nachſtehende Bekanntmachung des Herrn Bundeskanzlers vom 26. d. M., die auf Grund des Bundesgeſetzes vom 21. Juli 1870 in Gemäßheit des Allerhöchſten Präſidial-Erlaſſes vom 24. Juli 1870 zu begebende 5 procentige Anleihe des Norddeutſchen Bundes vom Jahr 1870 betreffend, wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Beifügen, daß Subſcriptionen auf die Anleihe im hieſigen Lande

1) bei der Fürſtlichen Hauptlandescaſſe in Rudolſtadt,
2) bei dem Fürſtlichen Rent- und Steuer-Amte in Königſee,
3) bei dem Fürſtlichen Rent- und Steuer-Amte in Frankenhauſen

angenommen worden. Die Fürſtliche Hauptlandescaſſe in Rudolſtadt nimmt auch Effecten-Cautionen an.

Rudolſtadt, den 28. Juli 1870.

Fürſtlich Schwarzb. Miniſterium.
v. Bertrab.

Bekanntmachung,

betreffend die auf Grund des Bundesgeſetzes vom 21. Juli 1870 in Gemäßheit des Allerhöchſten Präſidialerlaſſes vom 24. Juli 1870 zu begebende 5 procentige Anleihe des Norddeutſchen Bundes vom Jahre 1870.

Durch das Bundesgeſetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marineverwaltung vom 21. Juli 1870 iſt dem Unterzeichneten die Ermächtigung ertheilt, zur Beſtreitung der durch die angeordnete Mobilmachung der Armee und durch die Kriegführung entſtehenden außerordentlichen Ausgaben die Summe von 120 Millionen Thalern im Wege des Kredits flüſſig zu machen.

Durch Allerhöchste Präsidialverordnung vom 24. Juli 1870 ist genehmigt worden, daß von jener Summe ein Betrag von 100 Milionen Thalern durch eine nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juli 1868 (Bundesgesetzblatt S. 339) zu verwaltende, mit jährlich fünf von Hundert zu verzinsende Anleihe beschafft und zu diesem Zwecke ein entsprechender Betrag von Schuldverschreibungen ausgegeben werde.

Es handelt sich darum, den verbündeten Regierungen die umfangreichen Mittel zu schaffen, welche nöthig sind, um den Krieg zur Vertheidigung unseres Vaterlandes nachhaltig zu führen. Dies ist nur möglich, wenn alle Klassen der Bevölkerung mit patriotischer Hingebung zur Erfüllung der Aufgabe zusammenwirken. Es ist daher zur Begebung der Anleihe der Weg einer allgemeinen Subskription gewählt worden, durch welche einem Jeden Gelegenheit geboten wird, sich nach Maßgabe seiner Mittel zu betheiligen.

Die Anleihe wird unter nachfolgenden Bedingungen zur allgemeinen Zeichnung aufgelegt.

§. 1.

Die Anleihe wird in dem Nominalbetrage zur Subscription gestellt, welcher erforderlich ist, um 100 Millionen Thaler flüssig zu machen.

Die Schuldverschreibungen werden in Abschnitten von 50 Thlrn., 100 Thlrn., 500 Thlrn., 1000 Thlrn. und 10,000 Thalern und mit halbjährlich, am 2. Jan. und 1. Juli, fälligen Zinscoupons vom 1. Juli d. J. ab auf 4 Jahre, sowie mit Talons versehen.

Die Tilgung des Schuldkapitals wird in der Art erfolgen, daß die durch den Bundeshaushalts-Etat dazu bestimmten Mittel zum Ankaufe einer entsprechenden Anzahl von Schuldverschreibungen verwendet werden. Dem Norddeutschen Bunde bleibt das Recht vorbehalten, die im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen zur Einlösung gegen Baarzahlung des Kapitalbetrages binnen einer gesetzlich festzustellenden Frist zu kündigen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht ein Kündigungsrecht gegen den Norddeutschen Bund nicht zu.

§. 2.

Die Subskription findet

am Mittwoch, den 3. August, und
am Donnerstag, den 4. August,

d. J., von 8 Uhr Vormittags bis 7 Uhr Abends, bei den bezeichneten Stellen statt.

Der Subscriptionspreis wird wenige Tage vor dem 3. August festgesetzt und besonders bekannt gemacht werden.

§. 3.

Die Subscription kann, unter Benutzung der von den Zeichnungsstellen auch schon vor Beginn der Zeichnungen auszugebenden Verpflichtungsscheine, auf beliebige, durch die Zahl 50 theilbare Nominalbeträge von Schuldverschreibungen erfolgen. Jede einzelne Zeichnung muß mindestens auf 50 Thlr. Nominalbetrag lauten.

§. 4.

Außer dem Kapitalbetrage hat der Zeichner, vorbehaltlich der Bestimmung im §. 10, Stückzinsen nach dem Satz von 5 pCt. pro anno von den einzuzahlenden Beträgen für die Zeit vom 1. Juli d. J. bis zum jedesmaligen Einzahlungstage zu vergüten.

§. 5.

Bei der Subskription ist eine baare Anzahlung von 10 Prozent des gezeichneten Nominalbetrages zu leisten.

Es kann jedoch bei Fürstlicher Haupt-Landes-Kasse in Rudolstadt statt der baaren Anzahlung eine Kaution von 20 Prozent des gezeichneten Nominalbetrages in zum Tagescourse zu veranschlagenden Effekten hinterlegt werden.

Als Kautionsobjecte werden angenommen: Staatsschuldverschreibungen der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten, Rentenbriefe der Preußischen Rentenbanken, Pfandbriefe landschaftlicher Pfandbrief-Institute und staatlich garantirte Prioritäts-Obligationen norddeutscher Eisenbahnen.

Bei folgenden Stellen nämlich:

der preußischen Haupt-Seehandlungskasse, der Kasse der Preußischen Bank und den mit der Annahme von Zeichnungen beauftragten Komptoiren und Kommanditen der preußischen Bank, bei den Zeichnungsstellen in Frankfurt a. M., Leipzig, Hamburg und Bremen

können auch andere courshabende Werthpapiere als Kaution angenommen werden.

§. 6.

Im Falle der Ueberzeichnung der Anleihe tritt eine verhältnißmäßige Reduktion der Zeichnungen, unter thunlichster Berücksichtigung der kleinen Beträge, ein. Den Subscribenten steht über den in diesem Falle überschießenden Theil der bei der Subscription geleisteten baaren Anzahlung oder Effektenkaution die freie Verfügung zu.

§. 7.

Die baaren Anzahlungen, sowie die an ihrer Stelle hinterlegten Effektenkautionen verfallen zu Gunsten der Bundeskasse, wenn die beiden ersten im §. 9. bezeichneten Einzahlungen nebst Stückzinsen zur vorgeschriebenen Frist nicht vollständig geleistet werden.

§. 8.

Bei der am 1. September fälligen Einzahlung wird die baare Anzahlung, einschließlich einmonatlicher Zinsen ihres Betrages zu 5 Prozent pro Jahr, auf den einzuzahlenden Betrag verrechnet, die Effektenkaution zurückgegeben.

Für die Erfüllung der weiteren durch die Zeichnung übernommenen Verpflichtungen haften dann die beiden ersten Einzahlungen in derselben Weise, wie die ursprüngliche baare Anzahlung oder Effektenkaution.

§. 9.

Die Subskribenten sind verpflichtet, die Einzahlungen auf je 100 Thaler Nominalwerth zu leisten:

am	10. August	mit	10	Thalern,
„	1. September	„	20	„
„	1. Oktober	„	15	„
„	1. November	„	20	„
„	1. Dezember	„	15	„
„	28. „			dem Reste des Subskriptionspreises,

nebst den nach §. 4 zu berechnenden Stückzinsen.

§. 10.

Wer die Vollzahlung des gezeichneten Betrages am 10. August leistet, hat keine Stückzinsen zu vergütigen. Wer die Vollzahlung nach dem 10. August bis zum 1. September einschließlich leistet, hat die Stückzinsen nur für den Monat Juli zu vergüten. Für die auf diese Vollzahlung anzurechnende Anzahlung findet dagegen eine Zinsvergütung nicht statt.

Ausgegeben in Rudolstadt den 30. Juli 1870.

Vom 1. September ab ist die Vollzahlung, sowie die Vorauszahlung einer oder mehrerer rückständiger Einzahlungsraten in den im §. 9 bezeichneten Theilbeträgen nur noch an den im §. 9. festgesetzten Einzahlungsterminen zulässig. Jedoch sind dann die Stückzinsen von dem einzuzahlenden Betrage nach Maßgabe des §. 4 vom 1. Juli d. J. bis zu dem Tage der Voll- resp. Vorausbezahlung zu vergüten.

§. 11.

Ueber die geleistete Anzahlung resp. die hinterlegte Effektenkaution wird von der Zeichnungsstelle eine auf den Namen der Subskribenten lautende Empfangsbescheinigung ausgestellt, auf welcher demnächst auch über jede vor dem 1sten September erfolgende Einzahlung interimistisch quittirt wird.

Diese Empfangsbescheinigung wird am zweiten Einzahlungstermine (1. September) gegen Zusagescheine der Königlich Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden, welche auf den Inhaber lauten, ausgetauscht. Ueber die weiteren Einzahlungen wird auf diesem Zusageschein quittirt.

§. 12.

Nach erfolgter Vollzahlung werden die Zusagescheine gegen Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870, nebst den dazu gehörigen Coupons und Talons, in dem Maße, wie die Anfertigung der Schuldverschreibungen fortschreitet, umgetauscht.

§. 13.

Die sämmtlichen Einzahlungen sind bei derjenigen Kasse zu leisten, bei welcher die Subscription erfolgt ist.

Jedoch wird die Königlich Preußische Staatsschuldentilgungskasse zu Berlin auf den Antrag des Inhabers eines Zusagescheins nach vorheriger Kommunikation mit der Kasse, bei welcher die ersten Einzahlungen erfolgt sind, die Annahme der ferneren Einzahlungen übernehmen.

§. 14.

Es bleibt vorbehalten, einzelne Kassen von der Annahme sowohl der Zeichnungen, wie der ferneren Einzahlungen nachträglich auszuschließen und für dieselben rücksichtlich der Einzahlungen andere Kassen zu substituiren.

Berlin, den 26. Juli 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

11. Stück vom Jahre 1870.

№ XXXIII. Gesetz

vom 28. Juli 1870 zur Ausführung des Bundesgesetzes, die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften betreffend.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg ꝛc.

verordnen zur Ausführung des durch die Bundespräsidialverordnung vom 7. Novbr. 1867 (Bundesgesetzblatt Seite 125) im ganzen Bundesgebiete eingeführten, in der Anlage abgedruckten Gesetzes vom 27. Februar 1850, die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften betreffend, auf Grund des §. 25 des Grundgesetzes vom 21. März 1854 (Gesetz-Samml. S. 35) andurch was folgt:

Artikel 1.

Für jeden landräthlichen Bezirk wird zur Wahrnehmung der durch §. 6 des Gesetzes vorgezeichneten Funktionen eine Unterstützungs-Commission gebildet, welche aus dem Landrathe als Vorsitzenden und einer den Lokalverhältnissen angemessenen, von dem Landrathe zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern besteht. Letztere sind von dem Landrathe aus den Vorständen oder andern Mitgliedern der Gemeindebehörden des Bezirks zu wählen.

Ausgegeben in **Rudolstadt** den 30. Juli 1870.

Artikel 2.

Die zu den Unterstützungen erforderlichen Geldmittel werden von den Bezirken aufgebracht und innerhalb derselben auf die einzelnen Gemeinden nach Maßgabe der Veranlagung zur Klassen- und klassificirten Einkommensteuer vertheilt.

Artikel 3.

Die Zahlung der Unterstützungen erfolgt auf Anweisung des Landraths durch die Rent- und Steuerämter bez. Steuerämter des Bezirks. Der Landrath repartirt die gezahlten Beträge am Schlusse eines jeden Quartals auf die Gemeinden seines Bezirks. Letztere vertheilen die auf sie entfallenden Quoten, dafern ihnen nicht andere bereite Deckungsmittel zur Verfügung stehen, nach Verhältniß der in ihnen zu entrichtenden Klassen- und klassificirten Einkommensteuer (Art. 132 alin. 1 der revidirten Gemeinde-Ordnung) und liefern die eingehobenen Beträge innerhalb 14 Tagen nach deren Ausschreibung an das betreffende Rent- und Steueramt bez. Steueramt ab.

Etwaige Caducitäten sind bei der Repartition für das nächste Quartal auszugleichen.

Die Rent- und Steuerämter legen über die gezahlten Unterstützungen und über die erhobenen Steuerbeträge für jedes Quartal Rechnung. Die Steuerämter Stadtilm und Leutenberg geben das bei ihnen ergangene Rechnungsmaterial mittelst besonderer Nachweisung an das Rent- und Steueramt in Rudolstadt ab, welches die Quartal-Rechnungen für den ganzen Landrathsamtsbezirk Rudolstadt aufstellt.

Die Rechnungen werden an das Landrathsamt abgegeben und nach erfolgter Prüfung dem Ministerium vorgelegt.

Artikel 4.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Publikation in Kraft.

Rudolstadt, den 28. Juli 1870.

In Abwesenheit Sr. Durchlaucht des regierenden Fürsten

Auf höchsten Specialbefehl:
v. Bertrab.

Gesetz, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften. Vom 27. Februar 1850.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Die Reserve- und Landwehr-Mannschaften sollen, sobald sie zum Kriege oder wegen außerordentlicher Zusammenziehung der Reserve oder der Landwehr einberufen werden, für ihre Familien, im Falle der Bedürftigkeit, eine Unterstützung nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes erhalten.

§. 2.

Hinsichtlich des Anspruchs auf Unterstützung (§. 1) werden als zur Familie gehörig betrachtet: die Ehefrau des zum Dienst Einberufenen und dessen Kinder unter 14 Jahren.

Auch können dahin noch gerechnet werden: die Kinder über 14 Jahren, so wie Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister, in sofern sie von dem zum Dienst Einberufenen unterhalten werden müssen.

Dagegen sind entferntere Verwandte, geschiedene Ehefrauen und uneheliche Kinder von der Berechtigung zum Empfange einer Unterstützung ausgeschlossen.

§. 3.

Die Verpflichtung zur Unterstützung dieser Familien (§§. 1, 2) wird den Kreisen auferlegt.

Ausgenommen hiervon bleibt die den Familien der Landwehr-Offiziere in den Fällen des §. 1 zu gewährende Unterstützung; diese wird in gleicher Weise wie hinsichtlich der Familien der Offiziere des stehenden Heeres aus dem Militair-Fonds bestritten.

§. 4.

Die Unterstützungs-Bedürftigkeit der Familie muß in jedem einzelnen Falle nachgewiesen werden.

§. 5.

Als Kreis-Unterstützung muß mindestens gewährt werden:

a) für die Ehefrau monatlich 1 Rthlr. 10 Sgr. und in der Zeit vom 1. November bis 1. April 2 Rthlr.,

b) für jedes Kind unter 14 Jahren monatlich 15 Sgr.

Die Geld-Unterstützung kann theilweise durch Lieferung von Brodkorn, Brennmaterial oder Kartoffeln ersetzt werden.

§. 6.

In jedem Kreise wird eine Unterstützungs-Kommission gebildet, welche

a) sowohl über die Unterstützungs-Bedürftigkeit der betreffenden Familien, als auch

b) unter sorgfältiger Berücksichtigung der Arbeitsfähigkeit derselben, über den Umfang und die Art der ihnen zu gewährenden Unterstützung, nachdem der Ortsvorstand darüber gehört worden, mit Beachtung der Vorschriften des §. 5, endgültig zu entscheiden, und

c) die pünktliche Gewährung der bewilligten Unterstützung zu überwachen hat.

§. 7.

Die Unterstützungs-Kommission besteht aus dem Landrath als Vorsitzenden und einer den Lokal-Verhältnissen angemessenen Anzahl von Mitgliedern, welche die Kreisvertretung aus den Kreiseinsassen erwählt. Die Kreisvertretung ist befugt, die Geschäfte der Kommission dem Kreis-Ausschuß zu übertragen.

Einer jeden Unterstützungs-Kommission wird ein von dem betreffenden Landwehr-Bataillons-Kommando zu wählender Offizier beigeordnet.

§. 8.

Die Kommission (§. 7) kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder zugegen ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.

Der der Kommission beigeordnete Offizier nimmt an den Verhandlungen Theil, hat aber keine entscheidende Stimme.

§ 9.

Die zu den Unterstützungen erforderlichen Geldmittel werden von der Kreisvertretung beschafft und nöthigenfalls nach dem Verhältnisse der sonstigen Kreis-Kommunalbeiträge aufgebracht.

§. 10.

Die von der Kommiſſion (§. 7) feſtgeſtellte Kreisunterſtützung wird den Familien in halbmonatlichen Raten praenumerando verabreicht.

Die Gewährung beginnt mit dem Abmarſch des zum Dienſt Einberufenen aus der Heimath und endigt in der Regel mit deſſen Rückkehr.

Unterſtützungen der Privatvereine und einzelner Privatperſonen dürfen auf die bewilligte Kreisunterſtützung nicht angerechnet werden.

§. 11.

Den Familien derjenigen, welche, während ſie im aktiven Dienſte ſich befinden,

a) der Deſertion ſich ſchuldig machen, oder

b) durch gerichtliches Erkenntniß zur Feſtungsſtrafe oder zu einer härteren Strafe verurtheilt werden,

wird die bewilligte Kreisunterſtützung nicht weiter gewährt, ſobald die Nachricht davon bei der Unterſtützungs-Kommiſſion eingeht, welcher von ſolchen Fällen durch die Truppenbefehlshaber ſofort Kenntniß zu geben iſt.

§. 12.

Den Familien Derjenigen, welche im Gefecht getödtet werden, oder in Folge einer Beſchädigung im Dienſt oder einer durch den Dienſt veranlaßten Krankheit vor ihrer Entlaſſung in die Heimath ſterben, wird noch drei Jahre lang, vom Todestage des Familienvaters gerechnet, die bewilligte Kreisunterſtützung belaſſen, ſofern ihre Hülfsbedürftigkeit nicht ſchon vor Ablauf dieſes Zeitraums aufhört.

§. 13.

Die Familien Derjenigen, welche ohne ihr Verſchulden in feindliche Gefangenſchaft gerathen, erhalten die bewilligte Kreisunterſtützung auch während der Dauer der Gefangenſchaft.

§. 14.

Die den Familien der Reſerve- und Landwehrmannſchaften durch dieſes Geſetz gewährleiſtete Unterſtützung erſtreckt ſich nicht auf die Zeit, während welcher dieſe Mannſchaften an den jährlichen Uebungen der Landwehr Theil nehmen.

§. 15.

Gleiche Verpflichtung wie die Kreise (§§. 3 und 6) haben diejenigen Städte, welche nicht zu einem landräthlichen Kreise gehören. An Stelle der Kreisvertretung (§§. 7 und 10) tritt die Gemeindevertretung und an Stelle des Landraths (§. 7) der Bürgermeister.

§. 16.

Die Minister des Innern und des Krieges sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 27. Februar 1850.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

12. Stück vom Jahre 1870.

№ XXXIV. Verordnung

des Fürstl. Ministeriums vom 24. Juni 1870, die Flößerei auf der oberen Saale betreffend.

Nachdem der Bundesrath des Norddeutschen Bundes in seiner Sitzung vom 1. Mai d. J. rücksichtlich der Flößerei auf der oberen Saale den Beschluß gefaßt hat, den Regierungen der Uferstaaten anzuempfehlen, die nachstehenden polizeilichen Vorschriften:

„Die Construction der Flöße ist dem Ermessen der Flößer zu überlassen. Ausgenommen ist jedoch die Breite der Flöße, welche nach der Breite der Brücken-, Wehr- und Schleusenöffnungen zu bemessen ist.

Das Umbinden der Flöße ist statthaft.

Es genügt die Bemannung der Flöße mit je einem Flößer, falls Flöße von Jager- oder Schwankholz nicht mehr als 2 Gelenke, falls ferner Flöße von Schachtholz und Hängelbäumen nicht mehr als 3 Gelenke und falls endlich die Flöße von Pflöckhölzern, Brettern und Latten nicht mehr als 6 Gelenke enthalten."

zu erlassen, so verordnen Wir mit Höchster Genehmigung **Serenissimi**, daß die in diesem Beschlusse enthaltenen Bestimmungen als polizeiliche Vorschriften innerhalb des hiesigen Landes sofort in Kraft zu treten haben, unter gleichzeitiger Aufhebung der in der Bekanntmachung vom 5. December 1823 (Beilage zum 51. Stücke des Wochenblattes) enthaltenen Anordnungen wegen der Bemannung der Flöße.

Ausgegeben in **Rudolstadt** den 3. August 1870.

Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldbuße bis zum Betrag von 35 Gulden oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet.

Rudolstadt, den 24. Juni 1870.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

№ XXXV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 30. Juli 1870, Berichtigungen von Unrichtigkeiten in dem Gesetze vom 28. Juli d. J. (Seite 53 der Gesetzsammlung) betr.

Der Abdruck des Gesetzes vom 28. Juli d. J. (Seite 53 der Gesetzsammlung) enthält einige Unrichtigkeiten, die hiermit verbessert werden. Es muß heißen:

1) in Artikel 3 bei dem Citat der revidirten Gemeinde-Ordnung: Art. 132 alin. **5** statt: Art. 132 alin. 1;
2) in Artikel 4: Gegenwärtiges **Gesetz** statt: Gegenwärtige Verordnung;
3) die Vollziehungsformel muß lauten:

In Abwesenheit Sr. Durchlaucht des regierenden Fürsten auf Höchsten Specialbefehl
Das Fürstliche Ministerium.
von Bertrab.

Rudolstadt, am 30. Juli 1870.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

13. Stück vom Jahre 1870.

№ XXXVI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 13. Juli 1870, das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde betreffend.

Das nachstehend abgedruckte Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 3. Juni d. J. (Bundesgesetzblatt Seite 461) wird in Gemäßheit der Schlußbestimmung sub № VII. andurch noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 13. Juli 1870.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

In Ausführung des Artikels 43 der Verfassung des Norddeutschen Bundes hat der Bundesrath das nachfolgende

Bahnpolizei-Reglement

für die

Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde

beschlossen:

I. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§. 1.

Die Bahn muß fortwährend in einem solchen baulichen Zustande gehalten werden, daß dieselbe ohne Gefahr und, mit Ausnahme der in Reparatur befindlichen

Ausgegeben in **Rudolstadt** den 3. September 1870.

Strecken, mit der in § 25 festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann. Diejenigen Strecken, welche nicht mit der größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche durch bestimmte, vom Zuge aus sichtbare Signale zu bezeichnen.

Strecken, welche wegen Ausführung von Auswechselungen, Reparaturen, geöffneter Drehbrücke ꝛc. oder aus sonstigem Grunde unfahrbar sind, müssen in genügender Entfernung von den betreffenden Stellen und während der ganzen Dauer der Unfahrbarkeit, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Haltesignale abgeschlossen werden.

§. 2.

Sämmtliche Geleise, auf denen Züge bewegt werden, müssen fortwährend in solcher Breite freigehalten werden, daß mindestens das auf beigefügtem Blatte dargestellte Normalprofil des lichten Raumes für die freie Bahn, beziehungsweise für die Bahnhöfe, vorhanden ist.

§. 3.

Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß die Stellung derjenigen Weichen, welche außerhalb der Bahnhöfe liegen, in einer Entfernung von 300 Metern zu erkennen ist.

Die Weichen, welche nicht zu den Bahnhöfen gehören, müssen, so lange sie nicht bewacht sind, verschlossen gehalten werden.

Bei beweglichen Brücken sind Einrichtungen zu treffen, welche die richtige Stellung der im §. 1 gedachten Absperrsignale für die Dauer der Unfahrbarkeit sichern.

In den Hauptgeleisen für durchgehende Züge sind Drehscheiben und Schiebebühnen mit versenkten Geleisen unzulässig.

§. 4.

Einfriedigungen müssen da angelegt werden, wo die gewöhnliche Bahnbewachung nicht hinreicht, um Menschen oder Vieh vom Betreten der Bahn abzuhalten.

Zwischen der Eisenbahn und Wegen, welche unmittelbar neben derselben in gleicher Ebene oder höher liegen, sind Schutzwehren erforderlich. Als solche werden auch Gräben mit Seitenaufwurf angesehen

Die Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn sind mit starken, leicht sichtbaren Barrièren in angemessener Entfernung von der Mitte des nächsten Bahngeleises zu versehen.

Für den Abstand der geöffneten Barrièrenflügel von den Geleisen sind die Bestimmungen des §. 2 zu beachten.

Zugbarrièren sind auf Uebergänge für wenig frequente Straßen zu beschränken und müssen von den bedienenden Wärtern, deren Standpunkt nicht über 600 Meter von der Barrière entfernt sein darf, übersehen werden können.

Die Zugbarrièren müssen auch mit der Hand geöffnet und geschlossen werden können. Jeder Uebergang mit Zugbarrièren erhält eine Glocke, mit welcher vor dem Niederlassen der Sperrbäume zu läuten ist.

§. 5.

Die Bahn muß so lange bewacht werden, als noch Züge oder einzelne Lokomotiven zu erwarten stehen.

Die Uebergangs-Barrièren sind 3 Minuten vor Ankunft des Zuges zu schließen. Ausnahmen werden durch die Eisenbahnverwaltung beziehungsweise Aufsichtsbehörde besonders festgestellt.

Die Barrièren von Privatwegen, welche nicht besonders bewacht werden, sind unter Verschluß zu halten (cfr. §. 56).

Im Dunkeln sollen, so lange die Barrièren geschlossen sind, die Uebergänge von Chausseen und Kommunalstraßen erleuchtet sein. Dasselbe gilt von sämmtlichen Zugbarrièren.

Auf den Bahnhöfen sind bei Dunkelheit eine halbe Stunde vor der Ankunft, beziehungsweise Abfahrt der Züge, welche Personen befördern, die Perrons und Anfahrten zu erleuchten.

Sämmtliche Bahnstrecken müssen durch die Wärter bei Tage mindestens dreimal und bei Dunkelheit, sowie auf Tunnelstrecken, so weit es thunlich ist, vor jedem Zuge revidirt werden.

Bei der Revision ist insbesondere auch auf die Dienstfähigkeit der Weichen zu achten.

§. 6.

Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, welche bei Tage vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind, und Entfernungen von ganzen und $^1/_{10}$ Meilen angeben.

An den Wechselpunkten der Gefälle sind Neigungszeiger aufzustellen, an denen die Neigungen der Bahn deutlich erkennbar zu bezeichnen, auch die Längen der betreffenden Strecken anzugeben sind.

Zwiſchen zuſammenlaufenden Schienenſträngen iſt ein Markirzeichen anzubringen, welches die Grenze angibt, wie weit in jedem Bahngeleiſe Fahrzeuge vorgeſchoben werden können, ohne den Durchgang derſelben auf dem anderen zu hindern.

In angemeſſener Entfernung vor den Wegübergängen in gleicher Ebene mit der Bahn ſind Warnungstafeln aufzuſtellen, welche zugleich die Stelle des Weges bezeichnen, wo Fuhrwerke, Reiter und Viehheerden anhalten müſſen, wenn die Barrièren geſchloſſen ſind.

II. Einrichtung und Zuſtand der Betriebsmittel.

§. 7.

Die Betriebsmittel ſollen fortwährend in einem ſolchen Zuſtande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zuläſſigen Geſchwindigkeit (§. 25) ohne Gefahr ſtattfinden können.

§. 8.

Lokomotiven dürfen erſt in Betrieb geſetzt werden, nachdem ſie einer techniſch-polizeilichen Prüfung unterworfen und als ſicher befunden ſind. Die bei der Reviſion als zuläſſig erkannte Dampfſpannung über den Druck der äußeren Atmoſphäre, ſowie der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung müſſen in leicht erkennbarer und dauerhafter Weiſe an der Lokomotive bezeichnet ſein.

In dem Bereiche jeder Haupt-Reparaturwerkſtatt iſt ein offenes Queckſilber-Manometer ſo anzubringen, daß der Dampfraum geheizter Lokomotiven durch ein kurzes Anſatzrohr damit in Verbindung gebracht werden kann, um die Richtigkeit der Belaſtung der Sicherheitsventile, reſp. die Richtigkeit der Federwagen und Manometer an den Lokomotiven zu prüfen.

§. 9.

Ueber die von den Lokomotiven zurückgelegten Wege ſind Regiſter zu führen. Jede Lokomotive iſt von Zeit zu Zeit einer gründlichen Reviſion zu unterwerfen. Die erſte Reviſion hat zu erfolgen, wenn die Lokomotive einen Weg von höchſtens 10,000 Meilen, jede folgende, nachdem ſie höchſtens weitere 8000 Meilen zurückgelegt hat, niemals ſpäter jedoch als nach je 3 Jahren, ſowie nach jeder größeren Keſſelreparatur. Bei Gelegenheit dieſer Reviſion, welche ſich auf alle Theile der

Lokomotiven erſtrecken muß, iſt der Dampfkeſſel vom Mantel zu entblößen und mittelſt einer Druckpumpe zu probiren.

Hinſichtlich der bei dieſen Proben anzuwendenden Größe des Druckes wird beſtimmt, daß die Prüfung für eine Dampfſpannung von nicht mehr als fünf Atmoſphären Ueberdruck mit dem zweifachen Betrage der zuläſſigen Maximal-Dampfſpannung von mehr als fünf Atmoſphären mit einem Drucke, welcher die zuläſſige Maximal-Dampfſpannung um fünf Atmoſphären überſteigt, ſtattfinden ſoll. Für diejenigen Lokomotiven, welche bei dem Inkrafttreten dieſer Beſtimmungen bereits vorhanden ſind, verbleibt es bei dem Maximaldruck, welcher bei der erſten Prüfung Anwendung gefunden hat.

Keſſel, welche bei dieſer Probe ihre Form bleibend ändern, dürfen in dieſem Zuſtande nicht wieder in Dienſt genommen werden.

Höchſtens 8 Jahre nach Inbetriebſtellung der Lokomotive muß eine innere Reviſion des Keſſels vorgenommen werden, bei welcher die Siederohre zu entfernen ſind. Nach mindeſtens je 6 Jahren iſt dieſe Reviſion zu wiederholen.

Ueber die Lokomotivreviſionen ſind Verhandlungen aufzunehmen, in denen die Ergebniſſe zu verzeichnen ſind.

Jede Lokomotive muß verſehen ſein:

1) mit mindeſtens zwei zuverläſſigen Vorrichtungen zur Speiſung des Keſſels, welche unabhängig von einander in Betrieb geſetzt werden können, und von denen jede für ſich während der Fahrt im Stande ſein muß, das zur Speiſung erforderliche Waſſer zuzuführen. Eine dieſer Vorrichtungen muß außerdem geeignet ſein, beim Stillſtande der Lokomotive den Waſſerſtand im Keſſel auf der normalen Höhe zu erhalten;
2) mit mindeſtens zwei von einander unabhängigen Vorrichtungen zur zuverläſſigen Erkennung der Waſſerſtandshöhe im Innern des Keſſels. Bei einer dieſer Vorrichtungen muß die Höhe des Waſſerſtandes vom Stande des Führers ohne beſondere Proben fortwährend erkennbar und eine in die Augen fallende Marke des Normalwaſſerſtandes angebracht ſein;
3) mit wenigſtens zwei vorſchriftsmäßigen Sicherheitsventilen, von welchen das eine ſo eingerichtet ſein ſoll, daß die Belaſtung deſſelben nicht über das beſtimmte Maß geſteigert werden kann. Die Belaſtung dieſer Sicherheitsventile iſt derartig einzurichten, daß denſelben eine vertikale Bewegung von drei Millimetern möglich iſt;

4) mit einer Vorrichtung (Manometer), welche den Druck des Dampfes zuverläſſig und ohne Anſtellung beſonderer Proben fortwährend erkennen läßt. Auf den Zifferblättern der Manometer muß die größte zuläſſige Dampfſpannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet ſein;
5) mit einer Dampfpfeife.

§. 10.

Jede Lokomotive muß mit Bahnräumern, ſowie mit einem verſchließbaren, an den Feuerkaſten dicht anliegenden Aſchenkaſten und mit einer Vorrichtung verſehen ſein, durch welche der Auswurf glühender Kohlen aus dem Schornſtein wirkſam verhütet wird.

§. 11.

Tender-Lokomotiven und Tender müſſen mit kräftigen, leicht zu handhabenden Bremſen verſehen ſein.

§. 12.

Alle in fahrplanmäßigen Zügen gehende Wagen ſollen auf Federn ruhen, mit elaſtiſchen Zugapparaten und an beiden Enden mit elaſtiſchen Buffern verſehen ſein.

Sämmtliche Räder müſſen mit Spurkränzen verſehen ſein.

Die Stärke ſchmiedeeiſerner und ſtählerner Radreifen muß bei Lokomotiven und Tendern mindeſtens 22 Millimeter betragen, bei Wagen können ſchmiedeeiſerne Radreifen bis auf 19 Millimeter, ſtählerne bis auf 16 Millimeter abgenutzt werden.

Sicherheitsketten müſſen auf beiden Enden jedes Wagens angebracht und ſo befeſtigt ſein, daß ſie im Zuſtande der vollen Belaſtung deſſelben beim freien Herabhängen noch 50 Millimeter von der Oberfläche der Schienen entfernt bleiben.

§. 13.

In jedem Zuge müſſen außer den Bremſen am Tender oder an der Lokomotive ſo viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen angebracht ſein, daß bei Steigungen der Bahn

		bei Perſonenzügen,	bei Güterzügen,
bis einſchließlich	1/500	der 8. Theil,	der 12. Theil,
" "	1/300	" 6. "	" 10. "
" "	1/200	" 5. "	" 8. "
" "	1/100	" 4. "	" 7. "
" "	1/60	" 3. "	" 5. "
" "	1/40	" 2. "	" 4. "

der Räderpaare gebremſet werden kann. Gemiſchte Züge, welche mit der Geſchwindigkeit der Perſonenzüge fahren, ſind hierbei als Perſonenzüge zu behandeln.

Für Bahnſtrecken mit ſtärkeren Steigungen als $^1/_{40}$ ſind für das Bremſen der Züge von den Aufſichtsbehörden beſondere Vorſchriften zu erlaſſen.

§. 14.

Die Thüren der Perſonenwagen, welche ſich an den Langſeiten befinden, ſind nur auf ihren Außenſeiten mit Vorrichtungen zum Oeffnen zu verſehen, und zwar haben dieſe Thüren einen doppelten Verſchluß, worunter ein Vorreiber, zu erhalten.

Das Innere der Perſonenwagen iſt während der Fahrt in der Dunkelheit angemeſſen zu erleuchten. Dieſe Anordnung findet auch auf Tunnels, zu deren Durchführung 3 Minuten oder mehr gebraucht werden, Anwendung.

Die Perſonen- und bedeckten Güterwagen ſind mit den erforderlichen Vorrichtungen zur Anbringung der Signallaternen zu verſehen.

§. 15.

Alle mit leicht feuerfangenden Gegenſtänden beladenen Güterwagen müſſen mit einer ſicheren Bedeckung verſehen ſein, ſoweit nicht Ausnahmen durch das Betriebsreglement geſtattet ſind.

§. 16.

Sämmtliche Wagen ſind, nachdem ſie 3000 bis 4000 Meilen durchlaufen haben, reſp. ſelbſt bei geringerer Länge des zurückgelegten Weges nach längſtens je zwei Jahren einer periodiſchen Reviſion zu unterwerfen, bei welcher die Achſen, Lager und Federn abgenommen werden müſſen.

§. 17.

Jeder Wagen muß Bezeichnungen erhalten, aus welchen zu erſehen iſt:

a) die Eiſenbahn, zu welcher er gehört;
b) die Ordnungsnummer, unter welcher er in den Werkſtätten und Reviſionsregiſtern geführt wird;
c) das eigene Gewicht, einſchließlich Achſen und Räder;
d) das größte Ladegewicht, mit welchem er belaſtet werden darf;
e) das Datum der letzten Reviſion.

§. 18.

In jedem Zuge ſollen diejenigen Geräthſchaften vorhanden ſein, vermittelſt welcher die während der Fahrt an dem Zuge vorkommenden Beſchädigungen thunlichſt beſeitigt und die Weiterfahrt möglich gemacht werden kann.

III. Einrichtungen und Maßregeln für die Handhabung des Betriebes.

§. 19.

Jede Station muß eine Uhr erhalten, welche nach der mittleren Zeit des Ortes geſtellt iſt. Auf größeren Bahnhöfen müſſen die Zeitangaben ſowohl von dem Zugange zu denſelben, als von den Zügen bei Tage wie auch im Dunkeln erkennbar ſein.

Die Zugführer, Lokomotivführer, Bahnmeiſter und Bahnwärter müſſen im Dienſt beſtändig eine richtig gehende Uhr bei ſich tragen.

§. 20.

Auf doppelgeleiſigen Bahnſtrecken ſollen die Züge immer das in ihrer Richtung rechts liegende Geleiſe befahren.

Ausnahmen von dieſer Regel ſind nur bei Geleisſperrungen nach vorgängiger Verſtändigung der benachbarten Stationen geſtattet.

Für die Doppelſtrecken in den Bahnhöfen ſind Abweichungen von dieſer Beſtimmung unter Verantwortlichkeit des Vorſtehers der Station zuläſſig.

§. 21.

Das Schieben der Züge durch Lokomotiven iſt unterſagt, wenn ſich nicht eine arbeitende Maſchine an der Spitze des Zuges befindet. Für langſame Rückwärtsbewegungen des Zuges in Nothfällen oder auf den Bahnhöfen und bei Arbeitszügen findet dieſe Beſtimmung keine Anwendung, wenn die Geſchwindigkeit 20 Minuten die Meile nicht überſteigt.

Bei Zügen mit Lokomotiven an der Spitze iſt das Nachſchieben zuläſſig:

a) beim Erſteigen ſtark geneigter Bahnſtrecken;

b) bei Ingangbringung der Züge in den Stationen.

§. 22.

Mehr als 200 Achſen ſollen in keinem Eiſenbahnzuge gehen. Solche Züge, in welchen auch Perſonen befördert werden, ſollen nicht über 150 Achſen ſtark ſein.

§. 23.

Die Fahrt der Lokomotive mit dem Tender voran ist bei fahrplanmäßigen Zügen nur in Ausnahmefällen, bei Arbeitszügen und bei Güterzügen zwischen den Stationen und benachbarten gewerblichen Etablissements, sowie auf Bahnhöfen dann gestattet, wenn die Fahrgeschwindigkeit nicht mehr als höchstens 20 Minuten die Meile beträgt.

§. 24.

Kein Personenzug darf vor der im Fahrplan angegebenen Zeit von einer Station abfahren.

Die Abfahrt darf nicht erfolgen, bevor alle Wagenthüren geschlossen sind und das für die Abfahrt bestimmte Signal gegeben ist.

Züge, wohin auch leer gehende Lokomotiven zu rechnen, dürfen einander nur in Stationsdistanz folgen. Nöthigenfalls sind zu dem Behuf Signal-Zwischenstationen anzulegen.

An solchen Zügen, welchen andere, nicht fahrplanmäßige nachfolgen, ist dies zu signalisiren.

§. 25.

Die größte Fahrgeschwindigkeit, welche auf keiner Strecke der Bahn überschritten werden darf, wird bei Steigungen von nicht über 1:200 und Krümmungen von nicht weniger als 1000 Meter Radius:

für Schnellzüge auf 5 Minuten,
„ Personenzüge „ 6 „
„ Güterzüge „ 10 „

pro Meile festgesetzt; auf stärker geneigten oder mehr gekrümmten Strecken muß diese Geschwindigkeit angemessen verringert werden.

Langsamer muß gefahren werden:

a) wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden;
b) beim Uebergang über Drehbrücken;
c) wenn das Signal zum Langsamfahren gegeben wird.

In allen diesen Fällen muß so langsam gefahren werden, als die Umstände zur Vorbeugung einer möglichen Gefahr es erfordern.

§. 26.

Bei der Einfahrt aus Haupt- in Zweigbahnen und umgekehrt, sowie überhaupt bei dem Uebergange aus einem Geleise in das andere, muß so langsam gefahren werden, daß der Zug auf einer Länge von 150 Meter zum Stillstand gebracht werden kann.

§. 27.

Bei Kurier-, Schnell- und Extrazügen, bei denen die im §. 25 angegebene höchste Fahr-Geschwindigkeit zur Anwendung kommen soll, müssen sich die Betriebsmittel in einem vorzugsweise tüchtigen Zustande befinden. Außerdem müssen:

a) die Fahrzeuge unter sich, sowie mit dem Tender so fest gekuppelt sein, daß sämmtliche Zug- und Bufferfedern etwas angespannt sind;
b) die im §. 13 vorgeschriebene Zahl der Bremsen um eine vermehrt sein;
c) achträdrige Wagen sich nicht darin befinden.

§. 28.

Die Kurier- und Schnellzüge, sowie die Extrazüge der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften haben Behufs besonders pünktlicher Beförderung überall den Vorrang vor den andern Zügen.

Einzelne Wagen mit Eilgut, welche etwa in die Schnellzüge eingestellt werden möchten, dürfen höchstens mit ⅔ der normalmäßigen Ladungsfähigkeit belastet werden.

§. 29.

Die Beförderung von Gütern mit den Personenzügen ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

a) das Auf- und Abladen von Gütern, ebenso wie das An- und Abschieben von Güterwagen darf niemals Veranlassung zur Verlängerung des Aufenthalts auf den Stationen sein, insofern nicht als sicher angenommen werden kann, daß die entstehende Verspätung durch rascheres Fahren innerhalb der festgesetzten Geschwindigkeitsgrenzen bis zur nächsten Station wieder beseitigt werden wird;
b) die Mitnahme von Güterwagen darf eine Verlängerung der planmäßigen Fahrzeit nicht herbeiführen;
c) die Passagiere der Personenzüge dürfen durch die Mitbeförderung von Gütern in keiner Weise belästigt werden.

§. 30.

Wenn es im Intereſſe des Lokalverkehrs wünſchenswerth erſcheint, kann mit den Güterzügen auch Perſonenbeförderung ſtattfinden; jedoch darf deshalb keine Beſchleunigung der Güterzüge eintreten.

§. 31.

Jeder Zugführer hat einen Stundenzettel zu führen, in welchem die Abgangs- und Ankunftszeiten auf den einzelnen Haltepunkten genau zu verzeichnen ſind.

§. 32.

Bei Bildung eines jeden Zuges muß ſorgfältig darauf gehalten werden, daß die im §. 13 vorgeſchriebene Anzahl von Bremſen ſich in ſelbigem befinden, und daß letztere im Weſentlichen gleichmäßig vertheilt ſind. Bei ſtärkeren Steigungen als 1 zu 200 ſoll der letzte Wagen eine Bremſe haben.

Bevor der Zug die Abgangsſtation verläßt, iſt derſelbe zu revidiren und darauf zu achten, daß die Wagen unter ſich und der Tender mit dem nächſtfolgenden Wagen feſt verkuppelt, die Sicherheitsketten eingehangen, die Verbindung zwiſchen den Schaffnerſitzen und der Dampfpfeife hergeſtellt, die einzelnen Wagen thunlichſt gleichmäßig belaſtet, die nöthigen Fahrſignale und Laternen angebracht und die Bremſen vorſchriftsmäßig vertheilt ſind. Dieſe Reviſion iſt unterwegs bei jeder Veränderung in der Zuſammenſetzung des Zuges und ſo oft der Aufenthalt es geſtattet, zu wiederholen.

In den Perſonenzügen müſſen die Zughaken ſo weit zuſammengezogen ſein, daß die Federbuffer der Wagen im Zuſtande der Ruhe ſich berühren. In gemiſchten Zügen ſind Wagen mit ungewöhnlicher Kuppelung nicht unmittelbar vor und unmittelbar hinter die Perſonenwagen zu ſtellen.

§. 33.

In jedem zur Beförderung von Paſſagieren beſtimmten Zuge muß mindeſtens Ein Wagen ohne Paſſagiere zunächſt auf den Tender folgen. Bei der den Poſtwagen zu gebenden Stellung iſt auf die Bedürfniſſe des Poſtdienſtes möglichſt Rückſicht zu nehmen; die Verwendung des Poſtwagens als Schutzwagen iſt thunlichſt zu vermeiden.

§. 34.

Extrazüge dürfen nicht befördert werden, wenn die Bahn nicht vollständig bewacht, der Zug den Bahnwärtern nicht vorher signalisirt und der nächsten Station ordnungsmäßig gemeldet ist.

§. 35.

Arbeitszüge dürfen nur auf bestimmte Anordnung der mit der Leitung des Betriebes betrauten verantwortlichen oberen Beamten resp. deren Vertreter und in fest abgegrenzten Zeiträumen auf der Bahn fahren.

Die Vorsteher der beiden angrenzenden Stationen müssen von der Bewegung solcher Züge Kenntniß erhalten. Letzteres gilt auch von einzelnen Materialien-Transportwagen und Draisinen, welche durch Menschenkräfte bewegt werden. Dieselben müssen von einem verantwortlichen Beamten begleitet sein.

Mindestens ¼ Stunde vor der fahrplanmäßigen Ankunft der Züge muß das betreffende Bahngeleis von Arbeitszügen, Lokomotiven und einzelnen Wagen geräumt sein. Ausnahmen sind nur auf Bahnhöfen und zwar auch nur in dem Falle statthaft, daß diese durch Haltesignale gegen das Einfahren ankommender Züge gesichert sind. Arbeitszüge und einzelne Lokomotiven werden wie die ordentlichen Züge signalisirt.

§. 36.

Schneepflüge oder Wagen zum Brechen des Glatteises dürfen nicht vor die Lokomotiven fahrplanmäßiger Züge gestellt werden. Wo das Bedürfniß eintritt, werden diese Schneepflüge oder Wagen dem Zuge in entsprechendem Abstande mit besonderen Maschinen vorausgeschickt.

Fest mit der Zuglokomotive verbundene Schneepflüge, welche nicht auf besonderen Rädern gehen, sind zulässig.

§. 37.

Ohne Erlaubniß der dazu bevollmächtigten Beamten darf außer den durch ihren Dienst dazu berechtigten Beamten Niemand auf der Lokomotive mitfahren.

§. 38.

Bei angeheizten Lokomotiven soll, so lange sie vor dem Zuge halten oder in Ruhe stehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Tenderbremse angezogen sein. Die Lokomotive muß dabei stets unter specieller Aufsicht stehen.

Die auf den Bahnhöfen ſtehenden Wagen ſind durch Vorlagen, Bremſen ꝛc. ſo feſtzuſtellen, daß ſie durch Wind nicht in Bewegung geſetzt werden können.

§. 39.

Jeder im Dunkeln ſich bewegende Zug, ſowie jede einzeln fahrende Lokomotive muß vorn mit zwei in der Richtung der Fahrt weit leuchtenden Laternen und hinten mit mindeſtens Einer nach rückwärts roth leuchtenden Schlußlaterne verſehen ſein.

Am Schluſſe eines jeden im Dunkeln ſtehenden Zuges iſt außerdem ein dem Lokomotivführer und dem Zugperſonal ſichtbares, nach hinten und nach vorn leuchtendes Laternenſignal anzubringen.

Bei Bewegung der Lokomotiven auf Bahnhöfen genügt die Anbringung einer Laterne mit weißem Licht an jedem Ende der Lokomotive beziehungsweiſe am Tender.

Auch Draiſinen und Materialien-Transportwagen (§. 35) auf freier Bahn müſſen im Dunkeln angemeſſen beleuchtet ſein.

§. 40.

Auf der Bahn müſſen folgende Signale gegeben werden können:

1) die Bahn iſt fahrbar,
2) der Zug ſoll langſam fahren,
3) der Zug ſoll ſtill halten,

und zwar ſoll im Dunkeln das Signal

ad 1. durch weißes Licht,
ad 2. durch grünes Licht,
ad 3. durch rothes Licht

gegeben werden.

§. 41.

Die Zugführer, Schaffner und Bremſer müſſen das Signal zum Halten an den Lokomotivführer geben können.

§. 42.

Die Lokomotivführer müſſen folgende Signale geben können:

1) Achtung geben,
2) Bremſen anziehen,
3) Bremſen loslaſſen.

§. 43.

Der Dienst mit dem elektromagnetischen Telegraphen wird nach besonderer von der Eisenbahnverwaltung resp. Aufsichtsbehörde erlassenen Instruktion gehandhabt; es müssen durch denselben Depeschen von Station zu Station gegeben und sämmtliche Wärter zwischen je 2 Stationen von dem Abgange der Züge benachrichtigt werden können.

Die Signale

1) der Zug geht nicht ab,
2) es soll eine Hülfslokomotive kommen,

dürfen nicht mittelst optischer, sondern müssen mittelst elektrischer Telegraphen erfolgen.

Zum Herbeirufen von Hülfslokomotiven müssen die Züge mit portativen Apparaten versehen oder an geeigneten Stellen elektrische Apparate aufgestellt sein.

§. 44.

Nicht fahrplanmäßige Züge oder einzelne Lokomotiven müssen in der Regel durch ein Signal an dem in der einen oder anderen Richtung zunächst vorhergehenden Zuge den Bahnwärtern, Arbeitern und den in Seitenbahnen haltenden Zügen zur Nachachtung angekündigt werden.

Kann eine solche Signalisirung nicht stattfinden, so dürfen nicht fahrplanmäßige Züge oder einzelne Lokomotiven nur abgelassen werden, wenn eine bezügliche Verständigung der beiden betreffenden Stationen stattgefunden hat, und die Wärter vorher von dem Abgang derselben durch den elektromagnetischen Telegraphen zeitig benachrichtigt sind.

§. 45.

Die jedesmalige Stellung der Weichen der Bahnhöfe muß, mindestens in den Hauptgeleisen, dem Lokomotivführer auf 150 Meter Entfernung kenntlich sein. Die dazu dienenden Zeichen müssen durch die Bewegung der Weichenzungen gestellt werden.

Vor der Ankunft und vor der Abfahrt eines jeden Zuges ist nachzusehen, ob die Bahnstränge, welche derselbe zu durchlaufen hat, frei und die betreffenden Weichen richtig gestellt sind.

Für die Weichen in den Hauptgeleisen ist eine normale Stellung als Regel vorzuschreiben.

Zu den Hauptgeleisen sind alle diejenigen Geleise zu rechnen, welche in Aus-

führung des fahrplanmäßigen Fahrdienstes von Bahnzügen durchfahren, resp. benutzt werden.

§. 46.

Die Stellung der Ausgußröhren der Wasserkrahne soll im Dunkeln kenntlich gemacht sein.

§. 47.

Das Begleitpersonal darf während der Fahrt nur Einem Beamten untergeordnet sein, welcher als vorzugsweise verantwortlich für die Ordnung und Sicherheit des Zuges stets derart placirt sein muß, daß er den ganzen Zug übersehen, die Bahnsignale erkennen und mit dem Lokomotivführer in Verbindung treten kann. Dasselbe gilt bezüglich der Placirung auch von den Schaffnern und Bremsern, soweit diesen die Beaufsichtigung des Zuges resp. die Bedienung der Bremsen obliegt. Zur Verständigung zwischen Zugpersonal und Lokomotivführer soll bei allen Zügen eine mit der Dampfpfeife der Lokomotive oder mit einem Wecker an der Lokomotive verbundene Zugleine resp. geeignete andere Vorrichtung angebracht sein, welche bei Personenzügen über den ganzen Zug, bei gemischten Zügen mindestens über alle Personenwagen und bei Güterzügen mindestens bis zum wachthabenden Fahrbeamten geführt sein muß.

§. 48.

Bei Unfällen und wenn sonst aus irgend einer Veranlassung Züge auf der Bahn stehen bleiben oder halten müssen, die fahrplanmäßig ihren Lauf fortzusetzen hätten, müssen in der Richtung, aus welcher andere Züge sich möglicherweise nähern könnten, sichere Maßregeln getroffen werden, durch welche solche Züge zeitig genug von dem Orte, wo der Zug anhält, in Kenntniß gesetzt werden.

§. 49.

Jede Weiche, gegen deren Spitze fahrplanmäßige Züge fahren, muß während des Durchgangs des Zuges entweder verschlossen gehalten werden oder von einem Weichensteller bedient sein.

Den Weichenstellern vor der Einfahrt in größere Stationen und an den Zweigbahnen, sowie an den auf freier Bahn belegenen Ausweichungen, ebenso den auf der Fahrt befindlichen Lokomotivführern, Heizern und Bremsern dürfen Geschäfte, durch welche die sorgfältige Wahrnehmung ihrer Funktionen beeinträchtigt werden könnte, nicht aufgetragen oder gestattet werden.

§. 50.

Die Führung der Lokomotiven darf nur solchen Führern übertragen werden, welche wenigstens ein Jahr lang in einer mechanischen Werkstatt gearbeitet haben und nach mindestens einjähriger Lehrzeit durch eine, von dem Maschinenmeister und einem technischen Betriebsbeamten abzuhaltende Prüfung und durch Probefahrten ihre Befähigung nachgewiesen haben.

Die Heizer müssen mit Handhabung der Lokomotiven mindestens soweit vertraut sein, um dieselbe erforderlichen Falls still- oder zurückstellen zu können.

IV. Bestimmungen für das Publikum.

§. 51.

Die Eisenbahnreisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung Behufs Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effekten getroffen werden und haben den dienstlichen Aufforderungen der mit Uniform oder Dienstabzeichen versehenen oder eine besondere Legitimation führenden Bahnpolizei-Beamten (§. 72) unweigerlich Folge zu leisten.

§. 52.

Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstige Anlagen dürfen nur von den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll- und Steuer- und Polizeibeamten und den Beamten der Staatsanwaltschaften betreten werden; dem Publikum ist das Ueberschreiten der Bahn nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen gestattet, so lange die letzteren nicht durch Barrièren oder Einfriedigungen verschlossen sind, und ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Das eigenmächtige Eröffnen oder Ueberschreiten der Barrièren oder sonstigen Einfriedigungen ist untersagt.

§. 53.

Mit Ausnahme des Chefs der Militair- und Polizeibehörden, die am Orte des Bahnhofs ihren Sitz haben, der Staatsanwälte, der exekutiven Polizei- und der in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Post-, Telegraphen-, Forstschutz- und Zoll- und Steuerbeamten, darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude (Dienstlokale) außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind.

Die Festungskommandanten, Fortifikationsoffiziere und Fortifikationsbeamten, welche durch ihre Uniform als solche kenntlich sind, stehen den Militair- und Polizeichefs insofern gleich, als es ihnen gestattet ist, den Bahnkörper und die Bahnhöfe innerhalb des Festungsrayons zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen, oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizei-Beamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften Anderes bestimmen.

§. 54.

Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 55.

Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh ist derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachlässigt.

Das Uebertreiben von größeren Viehheerden über die Bahnübergänge darf zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen eines Zuges nicht mehr stattfinden.

§. 56.

Privatübergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den von der Eisenbahnverwaltung vorgeschriebenen Bedingungen benutzt werden.

§. 57.

So lange die Ueberfahrten geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber von Viehheerden, bei den aufgestellten Warnungstafeln halten. Dasselbe gilt für den Fall, daß die Glocken an den mit Zugbarrièren versehenen Uebergängen ertönen. Fußgänger dürfen sich den verschlossenen Barrièren nähern, dieselben aber nicht öffnen.

§. 58.

Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auf-

legen von Steinen auf das Planum, oder das Anbringen ſonſtiger Fahrhinderniſſe ſind verboten, ebenſo die Erregung falſchen Allarms, die Nachahmung von Signalen, die Verſtellung von Ausweichevorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb ſtörenden Handlungen.

§. 59.

Es iſt verboten, feuergefährliche und ſolche Gegenſtände, wodurch andere Transportgegenſtände oder die Transportmittel ſelbſt beſchädigt werden könnten, in den Perſonen- oder Gepäckwagen mitzuführen, oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu verſenden.

Rückſichtlich der Verſendung von Chemikalien und feuergefährlichen Gegenſtänden verbleibt es bei den beſonderen hierüber erlaſſenen Beſtimmungen des Betriebsreglements.

§. 60.

Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umſtänden mitgenommen werden; das Zugperſonal iſt befugt, vor dem Einſteigen die von den Reiſenden geführten Schießgewehre zu unterſuchen.

§. 61.

Das Tabackrauchen iſt in allen Wagenklaſſen geſtattet, in der erſten Klaſſe jedoch nur unter Zuſtimmung aller in denſelben Coupés Mitreiſenden. In den Wagen der zweiten und wo thunlich auch der dritten Klaſſe müſſen Coupés für Nichtraucher vorhanden ſein.

§. 62.

Hunde und andere Thiere dürfen von den Reiſenden in den Perſonenwagen nicht mitgeführt werden; daſſelbe gilt von ſolchen Gepäckſtücken, durch welche die Mitreiſenden beläſtigt werden können.

§. 63.

Trunkene Perſonen dürfen zum Mitfahren nicht zugelaſſen werden. Sind ſolche bereits in die Wagen gelangt, ſo werden ſie aus dieſen ausgewieſen; ein Gleiches findet ſtatt, wenn ſie in den Warteſälen oder auf den Bahnhöfen und Halteſtellen betroffen werden. Dergleichen Perſonen haben keinen Anſpruch auf den Erſatz des etwa gezahlten Perſonengeldes.

§. 64.

Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahnpolizei-Beamten nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des gezahlten Personengeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

§. 65.

Sichtlich kranke und solche Personen, welche durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupé für sie gelöst wird. Anderen Falls wird beim Ausschluß von der Fahrt etwa gezahltes Fahrgeld ihnen zurückgegeben.

§. 66.

Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren oder Aussteigen, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§. 67.

Wer im Eisenbahnzuge ohne gültiges Fahrbillet betroffen wird, hat für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke, und wenn die Zugangsstation nicht sofort unzweifelhaft nachgewiesen wird, für die ganze, vom Zuge zurückgelegte Strecke das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises, mindestens aber den Betrag von 2 Thalern zu entrichten. Derjenige Reisende jedoch, welcher in einen Personenwagen einsteigt und gleich beim Einsteigen unaufgefordert dem Schaffner oder Zugführer meldet, daß er wegen Verspätung kein Billet mehr habe lösen können, hat, wenn er überhaupt noch zur Mitfahrt zugelassen wird, worauf er keinen Anspruch hat, einen um 10 Sgr. erhöhten Fahrpreis zu zahlen. Wer die sofortige Zahlung verweigert, kann ausgesetzt werden, und bleibt die gerichtliche Einziehung der erwähnten Beträge der Verwaltung vorbehalten.

§. 68.

Die Uebertretung oder Nichtbefolgung der in den §§. 51—60 und 66 enthaltenen Bestimmungen wird mit einer, von den zuständigen Behörden festzusetzenden Geldstrafe bis zu 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger

Gefängnißstrafe geahndet, sofern nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

§. 69.

Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen und verpflichteten Eisenbahnbeamten (§. 72) sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, welcher unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder letzteren Falls nicht eine der angedrohten Strafe entsprechende angemessene Kaution erlegt, deren Höhe jedoch das Maximum der Strafe in keinem Falle übersteigen darf, wenn er bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, vorläufig zu ergreifen und festzunehmen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Kautionsbestellung der vorläufigen Ergreifung und Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde resp. an den Staats- oder Polizei-Anwalt abzuliefern.

§. 70.

Im Falle einer Festnahme ist den Bahnpolizei-Beamten gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Kontraventionsverhandlung vertritt, welche in der Regel an demselben Tage, an dem die Kontravention konstatirt wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den kompetenten Staats- oder Polizei-Anwalt eingesendet werden muß.

§. 71.

Ein Abdruck der §§. 51—71 dieses Reglements muß in jedem Passagierzimmer ausgehängt, und ferner auf jedem Bahnhofe ein dem Publikum zugängliches Beschwerdebuch ausgelegt sein.

V. Bahnpolizei-Beamte.

§. 72.

Zur Ausübung der Bahnpolizei sind zunächst berufen und verpflichtet folgende Eisenbahnbeamte:

1) der Betriebsdirektor, beziehungsweise der Ober-Ingenieur,
2) der Ober-Betriebsinspektor,
3) die Betriebsinspektoren und die Betriebskontroleure,
4) die Eisenbahnbaumeister, beziehungsweise Abtheilungsbaumeister und Ingenieure,
5) die Bahnmeister und die Ober-Bahnwärter,
6) die Bahn- und Hülfsbahnwärter,
7) der Bahnkontroleur,
8) die Stationsvorsteher, beziehungsweise Bahnhofsinspekoren,
9) die Stationsaufseher,
10) die Stationsassistenten,
11) die Weichensteller,
12) die Zugführer, Packmeister und Schaffner,
13) die Portiers und Nachtwächter.

Die Bahnpolizei-Beamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienstuniform resp. das festgestellte Dienstabzeichen tragen, oder mit einer Legitimation versehen sein.

§. 73.

Allen im §. 72 genannten Bahnpolizei-Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Eisenbahnverwaltung über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte Instruktionen zu ertheilen.

§. 74.

Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienst erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§. 75.

Die Bahnpolizei-Beamten werden von der kompetenten Behörde vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten.

§. 76.

Die Bahnpolizei-Beamten haben dem Publikum gegenüber ein besonnenes, anständiges und, soweit die Erfüllung der ihnen auferlegten Dienstpflichten es zuläßt, möglichst rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten.

Unziemlichkeiten sind von ihren Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zu ahnden.

Diejenigen Bahnpolizei-Beamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Funktionen entfernt werden.

Die Bahnverwaltung ist verbunden, über jeden Bahnpolizei-Beamten Personalakten anzulegen und fortzuführen.

§. 77.

Die Amtswirksamkeit der Bahnpolizei-Beamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen, und ferner noch so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizeiverordnungen erforderlich ist.

§. 78.

Die Staats- und Gemeinde-Polizeibeamten sind verpflichtet, auf Ersuchen der Bahnpolizei-Beamten dieselben in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahnpolizei-Beamten verbunden, den übrigen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Amtes innerhalb des im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Gebiets Assistenz zu leisten, soweit es die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

VI. Beaufsichtigung.

§. 79.

Die Aufsicht über die Ausführung der im Vorstehenden zur Sicherung des Betriebes gegebenen Vorschriften liegt

a) bei den unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen den Eisenbahn-Direktionen,

b) bei den unter Privatverwaltung stehenden Privateisenbahnen dem obersten Betriebsdirigenten, beziehungsweise den Eisenbahndirektionen und den von den einzelnen Bundesregierungen eingesetzten Aufsichtsorganen ob.

VII. Schlußbestimmung.

Vorstehendes Reglement tritt mit dem 1. Januar 1871 auf allen im Norddeutschen Bunde belegenen Bahnen in Kraft.

Dasselbe wird durch das Bundesgesetzblatt und außerdem durch die Bundesregierungen, unter Aufhebung aller gegenwärtig bestehenden Spezialreglements, in geeigneter Weise publizirt.

Die von den Bundesregierungen beziehungsweise Eisenbahnverwaltungen erlassenen Ausführungsbestimmungen sind dem Bundeskanzler-Amte mitzutheilen.

Berlin, den 3. Juni 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

In Vertretung.

Delbrück.

1870.

Anlage zum Bahnpolizei-Reglement.

Normalprofil
des lichten Raumes

für

die freie Bahn. | die Bahnhöfe.

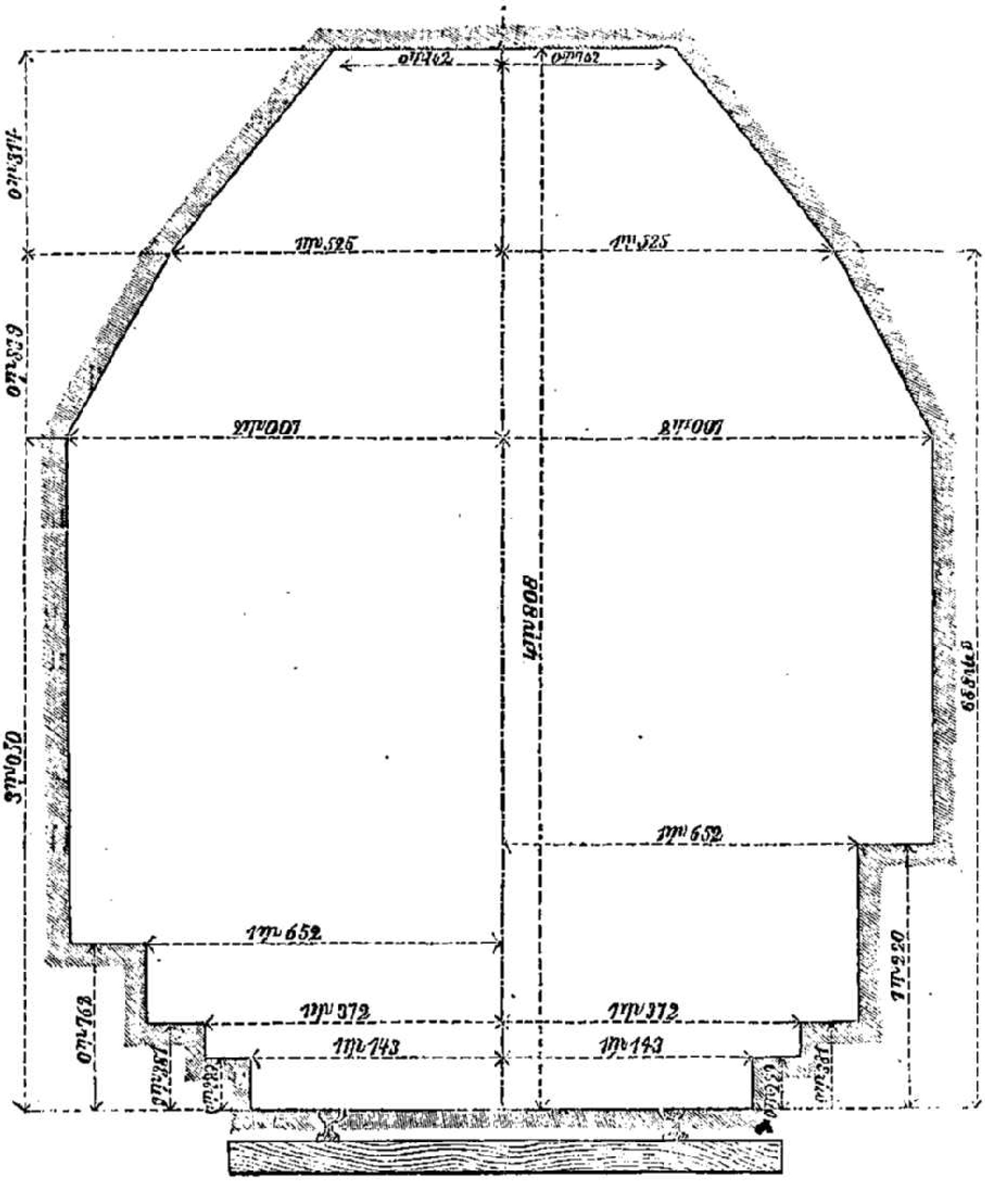

Error rendering image gs_schwarzburg_rudolstadt_19700523:0376_0060_FT3R_0070_COVER0008_0004.tif

№ XXXVII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 2. August 1870, die Annahme der Anerkenntnisse über Branntweinsteuer-Bonificationen in Zahlung bei den Steuerkassen betr.

In Gemäßheit eines Beschlusses des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes wird folgende, **vom 1. September d. J.** an versuchsweise bis auf Weiteres getroffene Anordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Die von den Steuerbehörden des Norddeutschen Bundesstaates ertheilten Anerkenntnisse über **Branntweinsteuer-Bonificationen** können bei den Steuerkassen eines anderen Bundesstaates in gleicher Weise in Zahlung auf geschuldete Branntweinsteuer gegeben werden, wie dies zulässig sein würde, wenn sie von den Behörden dieses Bundesstaates ausgestellt wären.

2) Jeder Inhaber eines Anerkenntnisses, welcher dasselbe in der nach Ziffer 1 nachgelassenen Weise zur Zahlung geschuldeter Branntweinsteuer benutzt, hat auf demselben seinen Namen, sowie Ort und Datum der Angabe zu vermerken.

Rudolstadt, den 2. August 1870.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium,
Abtheilung der Finanzen.
Schwartz.

A. Koch.

№ XXXVIII. Bekanntmachung

des Fürstlichen Ministeriums vom 10. August 1870, die Ertheilung eines Patents auf ein Verfahren zur Bereitung von Strohhalbzeug für die Papierfabrikation betreffend.

Mit Höchster Genehmigung **Serenissimi** ist dem Chemiker und Fabrikanten August Deininger in Berlin ein Privilegium auf ein Verfahren zur Bereitung von Strohhalbzeug für die Papierfabrikation in der durch Zeichnung und Be-

schreibung nachgewiesenen Weise auf fünf nach einander folgende Jahre von heute ab für den Umfang des hiesigen Fürstenthums mit der Wirkung ertheilt, daß ohne seine Zustimmung Niemand befugt sein soll, das fragliche Präparat herzustellen.

Dieses Privilegium ist jedoch alsdann als erloschen zu betrachten, wenn die Anwendung der fraglichen Erfindung in dem hiesigen Fürstenthume nicht binnen Jahresfrist nachgewiesen werden kann.

Auch wird die Neuheit der Erfindung im Sinne der nach der Bekanntmachung des vormaligen Fürstlichen Geheimeraths-Collegiums vom 12. April 1843 bei Ertheilung von Erfindungspatenten in den deutschen Zollvereinsstaaten zu beobachtenden Grundsätze ausdrücklich vorausgesetzt.

Das unterzeichnete Fürstliche Ministerium macht solches zur allgemeinen Nachachtung hiermit öffentlich bekannt.

Rudolstadt, den 10. August 1870.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

v. Bertrab.

№ XXXIX. Ministerial-Bekanntmachung

vom 15. August 1870, eine Abänderung des Zollvereinsgesetzes vom 1. Juli 1865 rücksichtlich des Zollgesetzes für französischen Wein betreffend.

Da Frankreich aufgehört hat, die Erzeugnisse des Zollvereins gleich denjenigen des meistbegünstigten Landes zu behandeln, so ist zufolge der Bestimmung in §. 1 V. Ziffer 20 des Bundesgesetzes vom 20. Mai d. J., die Abänderung des Vereins-Zolltarifs vom 1. Juli 1865 betreffend (Bundesgesetzblatt Seite 139), **französischer Wein**, welcher nach dem 10. dieses Monats über die Zollgrenze eingeht, zum Satze von 7 Gulden = 4 Thalern für den Zentner zu verzollen.

Auf den in Packhöfen lagernden französischen Wein findet noch der Zollsatz von 4 Gulden 40 Kreuzer = 2 Thaler 20 Silbergroschen Anwendung.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur Nachachtung bekannt gemacht, daß im Uebrigen in Bezug auf die Verzollung des Waaren-Eingangs aus Frankreich eine Aenderung nicht eintritt, daß dagegen alle im freien Verkehr des Zollvereins befindlichen Waaren über die Grenze gegen die von dem deutschen Heere besetzten Theile Frankreichs zollfrei **nach Frankreich** eingelassen werden.

Rudolstadt, den 15. August 1870.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium,
Abtheilung der Finanzen.
Schwartz.

A. Koch.

1870.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

14. Stück vom Jahre 1870.

№ XL. Bekanntmachung

des Fürstlichen Ministeriums vom 17. September 1870, die Ertheilung eines Patents auf verbesserte Maschinen zur Darstellung von Gewinden betreffend.

Mit Höchster Genehmigung **Serenissimi** ist dem Treat Timothy Proßer zu Chicago ein Privilegium auf verbesserte Maschinen zur Darstellung von Gewinden an Schrauben und Bolzen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Weise auf fünf nach einander folgende Jahre von heute ab für den Umfang des hiesigen Fürstenthums mit der Wirkung ertheilt, daß ohne seine Zustimmung Niemand befugt sein soll, den verbesserten Mechanismus herzustellen.

Dieses Privilegium ist jedoch alsdann als erloschen zu betrachten, wenn die Anwendung der fraglichen Erfindung in dem hiesigen Fürstenthume nicht binnen Jahresfrist nachgewiesen werden kann.

Auch wird die Neuheit der Erfindung im Sinne der nach der Bekanntmachung des vormaligen Fürstlichen Geheimeraths-Collegiums vom 12. April 1843 bei Ertheilung von Erfindungspatenten in den deutschen Zollvereinsstaaten zu beobachtenden Grundsätze ausdrücklich vorausgesetzt.

Das unterzeichnete Fürstliche Ministerium macht solches zur allgemeinen Nachachtung hiermit öffentlich bekannt.

Rudolstadt, den 17. September 1870.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

Ausgegeben in **Rudolstadt** den 2. November 1870.

№ XLI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 11. October 1870, Abänderungen der Bestimmungen über die Kontrole der zollfreien Zulassung von Melasse zur Branntweinbereitung betreffend.

Die nachstehenden, von den Regierungen des Zollvereins beschlossenen Abänderungen der Bestimmungen über die Kontrole, unter welcher Melasse zur Branntwein-Bereitung zollfrei zuzulassen ist, (Anlage A. zu der Ministerial-Bekanntmachung vom 31. August 1869, Seite 169 der Gesetzsammlung) werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1) Für die Denaturirung der Melasse (Ziffer 2 der Bestimmungen) soll künftighin ein Zusatz von 1 Prozent Englischer Schwefelsäure genügen.

2) Die Bestimmung unter Ziffer 5 erhält folgende veränderte Fassung:

> Der Zollverwaltung bleibt vorbehalten, von der wirklichen Verwendung der Melasse zur Branntweinbereitung auch in anderer Weise, namentlich durch specielle Ueberwachung des Brennereibetriebes, Ueberzeugung zu nehmen und kann in solchen Fällen, in denen die Kontrole über die Verwendung in anderer Weise zuverlässig ausgeübt werden kann, von der Denaturirung der Melasse Abstand genommen werden.

Rudolstadt, den 11. October 1870.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium,
Abtheil. der Finanzen.
Schwartz.

Ad. Koch.

№ XLII. Verordnung

vom 14. October 1870, betreffend das Befahren der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze mit aneinander gehängten, beladenen Wagen u. s. w.

Mit Höchster Genehmigung **Serenissimi** verordnen Wir auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1855, die Strafandrohung der Polizeibehörden und den Erlaß polizeilicher Verordnungen betreffend, (Ges.-S. S. 48) was folgt:

§. 1.

Das Befahren der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze mit aneinandergehängten, beladenen Wagen ist verboten.

§. 2.

Der Gebrauch der einfachen Fahrleine (Zuckleine) ist beim Befahren öffentlicher Wege, Straßen und Plätze für mit Pferden bespannte Geschirre untersagt.

Werden zwei oder mehr Pferde nebeneinander gespannt, so müssen dieselben mit der Kreuzleine, einzelne Pferde müssen mit Doppelzügel geleitet werden.

Bei Vier- und Mehr-Spännern genügt es, wenn die Vorderpferde Kreuzzügel haben.

§. 3.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 35 Fl. = 20 Thlr. oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen bestraft.

Rudolstadt, den 14. October 1870.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

№ XLIII. Verordnung

vom 24. October 1870 zur Ausführung der §§. 36 № 1 und 39 der Bauordnung vom 11. Februar 1868.

Mit Höchster Genehmigung **Serenissimi** verordnen Wir zur Ausführung der Bestimmungen der §§. 36 № 1 und 39 der Bauordnung vom 11. Februar 1868 (Ges.-S. S. 127) auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 9. März 1855, betreffend die Strafandrohung der Polizeibehörden und den Erlaß polizeilicher Verordnungen (Ges.-S. S. 48) andurch was folgt:

§. 1.

Die in den Städten des Fürstenthums noch vorhandenen hölzernen Schornsteine sind bis zum 15. October 1871 zu beseitigen.

§. 2.

In derselben Frist müssen auch die nicht feuersicheren Dachdeckungen in den Städten entfernt werden.

§. 3.

Die Nichtbefolgung dieser Anordnungen zieht Geldstrafe bis zu 35 Fl. = 20 Thlr. oder Gefängniß bis zu 14 Tagen nach sich.

Rudolstadt, den 24. October 1870.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

15. Stück vom Jahre 1870.

№ XLIV. Verordnung

vom 21. October 1870, die Einberufung eines außerordentlichen Landtags des Fürstenthums betreffend.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg ꝛc. verordnen hiermit, daß ein außerordentlicher Landtag des Fürstenthums auf den 7. November d. J. in Unsere Residenz Rudolstadt einberufen werde und beauftragen Unser Ministerium mit der Ausführung dieser Verordnung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen

Sannois, den 21. October 1870.

(L. S.) **Georg**, Fürst zu Schwarzburg.

v. Bertrab.

Ausgegeben in **Rudolstadt** den 9. November 1870.

1870.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

16. Stück vom Jahre 1870.

№ XLV. Gesetz,

betreffend die Uebergangs-Bestimmungen bei Einführung des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund, vom 15. Novbr. 1870.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg ꝛc.

verordnen auf Grund des §. 8 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 (Bundesgesetzblatt Seite 195) auf Antrag Unseres Ministeriums sowie mit Beirath und Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

§. 1.

Die Vorschriften des neuen Strafgesetzbuchs sind auch auf die vor dem 1. Januar 1871 begangenen strafbaren Handlungen anzuwenden, ausgenommen, wenn dieselben nach dem früheren Rechte gar nicht oder mit gelinderer Strafe zu ahnden gewesen wären.

Bei Vergleichung des älteren Rechts mit dem neueren gelten folgende Grundsätze:

1) Es soll in zweifelhaften Fällen angenommen werden, daß die nach dem Strafgesetzbuche eintretende Strafe nicht härter ist, als die nach dem älteren Rechte.

2) Die Zuchthausstrafe des älteren Rechts ist in gleicher Dauer der Zuchthausstrafe des neuen Rechts, die Arbeitshausstrafe des älteren Rechts der Gefängnißstrafe des neuen Rechts in gleicher Dauer, die Gefängnißstrafe des älteren Rechts den im Strafgesetzbuche vorkommenden Strafarten des Gefängnisses, der Festungshaft und der Haft in gleicher Dauer für gleichartig zu erachten. Die Geldstrafen, der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht nach

Ausgegeben in **Rudolstadt** den 23. November 1870.

dem Bundesſtrafgeſetzbuche gelten als gleichartig mit Geldſtrafen, Entziehung der ſtaatsbürgerlichen Rechte und Stellung unter Polizeiaufſicht des älteren Rechts.

§. 2.

Wird nach dem älteren Rechte als dem milderen erkannt, ſo iſt nach den in §. 1 *M.* 2 aufgeſtellten Grundſätzen auf die Strafarten des neuen Rechts zu erkennen.

§. 3.

Die in §§. 1 und 2 aufgeſtellten Grundſätze hat auch der in der höhern Inſtanz entſcheidende Richter in dem Falle anzuwenden, wenn gegen ein vor dem 1. Januar 1871 gefälltes Erkenntniß ein an ſich zuläſſiges Rechtsmittel eingewendet worden iſt, über welches nach dem 1. Januar 1871 entſchieden wird.

Handelt es ſich nach dem 1. Januar 1871 um die Vollſtreckung einer vor jenem Tage rechtskräftig erkannten Strafe wegen einer Handlung, die nach dem neuen Rechte nicht mehr mit Strafe bedroht iſt, ſo hat das zur Aburtheilung der fraglichen Handlung in erſter Inſtanz kompetente Gericht, in Geſchwornengerichtsfällen aber das Kreisgericht, bei dem die Unterſuchung geführt worden iſt, von Amtswegen und nach Gehör der Staatsanwaltſchaft und des Verurtheilten in nicht öffentlicher Sitzung zu erkennen, daß die Strafe nicht vollſtreckt werden ſoll. Gegen eine ſolche Entſcheidung, ſowie auch gegen die Entſcheidung, daß die ſtrafbare Handlung auch nach dem neuen Rechte ſtrafbar und daher die früher erkannte Strafe nicht in Wegfall zu bringen ſei, können die Staatsanwaltſchaft und der Verurtheilte binnen 10 Tagen nach der Publikation Berufung auf den Ausſpruch der nächſten richterlichen Oberbehörde einwenden, welche dann ebenfalls in nicht öffentlicher Sitzung die Frage endgültig entſcheidet. Auch bei Wegfall der Beſtrafung bewendet es aber bei der Verurtheilung zur Abſtattung der Unterſuchungskoſten.

§. 4.

Wenn in beſtehenden landesgeſetzlichen Vorſchriften über Materien, welche nicht Gegenſtand des neuen Strafgeſetzbuchs ſind, andere als die in §. 5 des Einführungsgeſetzes zu demſelben nachgelaſſenen Strafarten angedroht ſind, ſo kommt dieſe Strafdrohung in Wegfall. Iſt aber in ſolchen Vorſchriften eine Zuchthaus- oder Arbeitshaus- oder eine höhere als zweijährige Gefängnißſtrafe gedroht, ſo geht dieſe Strafdrohung künftig auf Gefängnißſtrafe in einer der bisher gedrohten Strafe gleichen Dauer, aber höchſtens bis zu zwei Jahren.

§. 5.

Insoweit Landesgesetze ausdrücklich oder durch Verweisung auf das zur Zeit noch gültige Strafgesetzbuch vom 26. April 1850 den Richter ermächtigen, bei Personen, welche ihren Lebensunterhalt mit Handarbeit verdienen, an der Stelle verwirkter, die Dauer von drei Monaten nicht übersteigender Gefängnißstrafe auf Handarbeit von gleicher Dauer, wie die Gefängnißstrafe, zu erkennen, oder eine erkannte Geldstrafe statt in Gefängnißstrafe in Handarbeit zu verwandeln, behält es hierbei sein Bewenden.

Wird die Handarbeit auf eine bestimmte Zahl von Tagen ausgesprochen, so ist die volle Zahl dieser Tage an Werktagen zu verbüßen. Wird sie auf Wochen erkannt, so ist die Woche zu sechs Werktagen zu rechnen.

Die Handarbeit wird — und zwar nach der Wahl des Richters entweder als Forstarbeit oder als Gemeindearbeit — an jedem Tage in der Dauer der ortsüblichen Tagelohnarbeit geleistet.

Der Verurtheilte wird dabei nicht im Strafgefängnisse festgehalten, erhält aber, falls er sich seinen Unterhalt nicht selbst verschaffen kann, die gewöhnliche Kost der Gefangenen.

Bei Verweigerung der Handarbeit tritt ohne Weiteres Gefängnißstrafe von gleicher oder der noch übrigen Dauer an die Stelle.

§. 6.

Bei denjenigen Geldstrafen, welche durch das neben dem Bundes-Strafgesetzbuche in Geltung bleibende Landesrecht angedroht sind, wird der Mindestbetrag bei Vergehen auf Einen Thaler, bei Uebertretungen auf ein Drittheil Thaler erhöht.

§. 7.

Ist vor dem 1. Januar 1871 auf Verlust der staatsbürgerlichen Rechte, oder auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt worden, so werden diese Nebenstrafen nach dem 1. Januar 1871 in der Weise verbüßt, wie dies in §§. 33 und 34, sowie §. 39 des Strafgesetzbuchs in Bezug auf die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und in Betreff der Polizeiaufsicht angeordnet worden ist.

§. 8.

Diejenigen, welche nach dem älteren Rechte zu Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind, treten mit dem Ablaufe von zehn Jahren, von dem Tage an berechnet,

an dem die Zuchthausstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist, in ihre bürgerlichen Ehrenrechte wieder ein.

§. 9.

Das Gesetz über den Verlust staatsbürgerlicher Rechte vom 1. Mai 1850 (Ges.-Samml. S. 364) ist vom 1. Januar 1871 an aufgehoben.

§. 10.

Die Vollendung der Verjährung einer vor dem 1. Januar 1871 begangenen strafbaren Handlung oder rechtskräftig erkannten Strafe wird entweder ausschließlich nach dem bisherigen Rechte oder ausschließlich nach dem neuen Strafgesetzbuche beurtheilt, je nachdem das eine oder das andere milder ist.

§. 11.

Bei strafbaren Handlungen, welche mit Geldstrafe entweder allein, oder neben anderen Strafen, oder wahlweise mit anderen Strafen bedroht sind, hat der auf die Geldstrafe erkennende Richter alsbald in dem Straferkenntnisse dem Verurtheilten eine drei Monate nicht übersteigende Zahlungsfrist zu bestimmen, unter der Androhung, daß im Falle der Nichtbefolgung sofortige executivische Beitreibung der Geldstrafe, für den Fall aber, daß die Geldstrafe nicht beizutreiben sein sollte, statt derselben die Vollstreckung einer in Gemäßheit der Vorschriften in §§. 28 und 29 des Strafgesetzbuchs nach Art und Zeitdauer zu bestimmenden Freiheitsstrafe oder im Fall des §. 5 statt letzterer Handarbeitsstrafe von gleicher Dauer eintreten werde.

§. 12.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1871 in Kraft.

Urkundlich unter Unterschrift Unseres Ministeriums und Beifügung Unseres Fürstlichen Insiegels.

So geschehen

Rudolstadt, den 15. November 1870.

In Abwesenheit Seiner Durchlaucht des regierenden Fürsten

Auf höchsten Specialbefehl:

(L. S.) **Das Fürstliche Ministerium.**

v. Bertrab.

№ XLVI. Nachtrags-Gesetz

zur Strafproceß-Ordnung, vom 15. November 1870.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg ꝛc., haben mit Rücksicht auf das neue Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 (Bundesgesetzblatt Seite 195) auf Antrag Unseres Ministeriums sowie mit Beirath und Zustimmung des getreuen Landtags folgendes Nachtragsgesetz zur Strafproceß-Ordnung vom 26. April 1850 (Gesetzsammlung S. 181) zu erlassen beschlossen.

§. 1.

Die Bestimmungen der Strafproceß-Ordnung und der zu derselben erlassenen Nachtragsgesetze über die Zuständigkeit der verschiedenen Gerichte zur Untersuchung und Entscheidung behalten hinsichtlich derjenigen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, welche *vor* dem 1. Januar 1871 begangen worden sind, auch *nach* dem gedachten Zeitpunkte ihre volle Gültigkeit, ohne Unterschied, ob die Untersuchung vor oder nach dem 1. Januar 1871 eingeleitet wird und ob auf die den Gegenstand derselben bildende Handlung die Vorschriften des gegenwärtig geltenden Strafgesetzbuchs oder des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund anzuwenden sind.

Hinsichtlich aller *nach* dem 1. Januar 1871 begangenen strafbaren Handlungen dagegen treten an die Stelle der in der Strafproceß-Ordnung und deren Nachträgen enthaltenen Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte in erster Instanz die nachstehenden Bestimmungen:

I. Zur Kompetenz der Geschwornengerichte gehören und sind nach den in den Strafproceßgesetzen für *Verbrechen im engeren Sinne* gegebenen Vorschriften zu behandeln: alle Verbrechen im Sinne des §. 1 alin. 1 St.-G.-B. mit Ausnahme:

1) der im §. 176 № 1—3 St.-G.-B. aufgeführten Verbrechen wider die Sittlichkeit;

2) des schweren Diebstahls (§. 243 St.-G.-B.), insofern nicht der §. 244 St.-G.-B. zur Anwendung kommt;

3) des einfachen Diebstahls im Falle des §. 244 St.-G.-B.;

4) der Hehlerei in den Fällen der §§. 258 alin. 2 und 260 St.-G.-B., ingleichen der nach §. 261 St.-G.-B. zu bestrafenden Hehlerei, insofern sie nicht in Bezug auf ein der Zuständigkeit des Geschwornengerichts unterfallendes Verbrechen begangen ist;

5) derjenigen Verbrechen, welche von Personen verübt worden sind, die zur Zeit der That noch nicht das 18. Lebensjahr zurückgelegt hatten (§. 57 St.-G.-B.).

II. Zur Kompetenz der Kreisgerichte gehören und sind nach den in den jetzt bestehenden Strafproceßgesetzen für Vergehen gegebenen Vorschriften zu behandeln: alle nicht den Geschwornen-Gerichten oder den Einzelrichtern zugewiesenen strafbaren Handlungen.

III. Zur Kompetenz der Einzelrichter gehören und sind nach den in den jetzt bestehenden Strafproceßgesetzen für Uebertretungen gegebenen Vorschriften zu behandeln:

1) alle Uebertretungen im Sinne des §. 1 alin. 3 St.-G.-B.;

2) diejenigen Vergehen (§. 1 alin. 2 St.-G.-B.), welche mit einem Strafsatze von höchstens drei Monaten Gefängniß oder mit Geldstrafe von höchstens Einhundert Thalern bedroht sind;

3) die in Theil 2 Abschnitt 14 St.-G.-B. bedrohten Beleidigungen, außer wenn sie

a) verleumderische Beleidigungen sind und zugleich öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen wurden (§. 187 St.-G.-B.);

b) zu den in §§. 196 und 197 St.-G.-B. aufgeführten Beleidigungen gehören;

4) der einfache Diebstahl im Falle des §. 242 St.-G.-B., die Unterschlagung im Falle des §. 246 St.-G.-B., der Betrug im Falle des §. 263 St.-G.-B., die Sachbeschädigung im Falle des §. 303 St.-G.-B., und die nach dem Gesetze zum Schutze der Holzungen u. s. w. zu beurtheilenden Vergehen, sofern der Werthbetrag des Gegenstandes dieser strafbaren Handlungen bezüglich bei dem Betruge oder der Sachbeschädigung des gestifteten Schadens fünf Thaler nicht übersteigt;

5) die nach §§. 257 bis 259 St.-G.-B. zu beurtheilende Begünstigung oder Hehlerei, wenn sie in Bezug auf die unter №. 4 bezeichneten strafbaren Handlungen begangen worden ist;

6) Defraudation von Wege- und Gemeinde-Abgaben;

7) alle Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Strafvorschriften, welche neben dem Strafgesetzbuche Geltung haben.

IV. Findet der Einzelrichter die unter №. III, 3, 4 und 5 bezeichneten strafbaren Handlungen von der Beschaffenheit, daß voraussichtlich auf eine drei Monate Gefängniß oder den Betrag von Einhundert Thalern übersteigende Strafe zu erkennen sein würde, so hat er die Untersuchung an das Kreisgericht abzugeben, welches hierdurch zuständig wird. Gibt aber das Kreisgericht die Sache, bezüglich in den unter №. III, 4 und 5 bezeichneten Fällen im Einverständniß mit der Staatsanwaltschaft an den Einzelrichter zurück, weil es nur eine geringere Strafe für gerechtfertigt hält, so hat sich der Einzelrichter der weiteren Erledigung zu unterziehen und kann dann nicht über das bezeichnete Strafmaß hinaus erkennen.

V. Findet das Kreisgericht die unter №. III, 3 a und b ausgenommenen Beleidigungen, ingleichen leichte Körperverletzungen, soweit sie nicht gegen Verwandte in aufsteigender Linie begangen sind (§. 223 alin. 1 St.-G.-B.), und die durch Fahrlässigkeit verursachten Körperverletzungen (§. 230 St.-G.-B.) im einzelnen Falle von der Beschaffenheit, daß die zu erkennende Strafe drei Monate Gefängniß oder Einhundert Thaler Geldbuße nicht übersteigen würde, so kann es, so lange ein Verweisungsbeschluß noch nicht gefällt ist, im Einverständniß mit der Staatsanwaltschaft die Untersuchung an den Einzelrichter abgeben, in welchem Falle dann das im Capitel 16 St.-P.-O., bezüglich in den §§. 82 und 83 der Strafproceßnovelle von 1854, geordnete Verfahren unter Mitwirkung der Staatsanwaltschaft eintritt. Der Einzelrichter hat sich dann der Erledigung der Sache zu unterziehen und kann nicht über das bezeichnete Strafmaß hinaus erkennen.

VI. Bedarf es zur Beurtheilung der Kompetenz nach №. III, 4 und 5 der Ermittelung des Werths einer Sache, so ist der gemeine Werth derselben zur Zeit der Verübung der betreffenden strafbaren Handlung zu berücksichtigen

und dieser Werth durch Sachverständige oder durch Versicherung des Eigenthümers der Sache, oder desjenigen, dem sie zur Beaufsichtigung oder Verwahrung anvertraut war, oder auf sonst geeignete Weise festzustellen.

VII. Sofern nach dem Vorstehenden Strafsätze entscheidend sind, kommt es nicht auf die für den vorliegenden Fall selbst zu erkennende Strafe, sondern auf den gesetzlichen Strafsatz an, dem die in Frage stehende strafbare Handlung unterliegt. Dabei soll die Möglichkeit, daß wegen Milderungsgründen oder wegen mildernder Umstände unter den niedrigsten gesetzlichen Strafsatz heruntergegangen werden kann, nicht berücksichtigt werden.

VIII. Die Kompetenz für den Versuch und für die Theilnahme (§§. 47 – 49 und §. 257 alin. 3 St.-G.-B.) richtet sich nach dem vollendeten, bezüglich dem Hauptverbrechen, gleichviel, ob ein Hauptverbrecher mit in der Untersuchung begriffen ist, oder nicht.

IX. Sind bei der Theilnahme an einer strafbaren Handlung für die einzelnen Theilnehmer verschiedene gesetzliche Strafsätze aufgestellt, so ist der höhere Strafsatz für die Zuständigkeit der Gerichte rücksichtlich aller Theilnehmer entscheidend, auch wenn der nach dem höheren Strafsatze zu Bestrafende nicht mit in der Untersuchung begriffen ist.

§. 2.
Zu Art. 57 St.-P.-O.

Der Artikel 57 St.-P.-O. wird aufgehoben und es tritt an dessen Stelle folgende Bestimmung:

Haben mehrere Personen an der Verübung eines Verbrechens Theil genommen, so begründet die Zuständigkeit eines Gerichts über den Hauptverbrecher auch die Zuständigkeit über die Anstifter und Gehülfen.

Ist der Hauptverbrecher mit in Untersuchung, so kann vor das zu dieser Untersuchung kompetente Gericht auch derjenige gezogen werden, welcher sich der Begünstigung oder Hehlerei (§. 257 alin. 1 und 2, §§. 258 und 259 St.-G.-B.) in Bezug auf die betreffende strafbare Handlung schuldig gemacht hat.

Sind bei mehreren Mitthätern verschiedene Gerichte zuständig, so wird das zuvorkommende Gericht über alle Mitthäter zuständig.

§. 3.

Zu Art. 174 St.-P.-O.

Im Art. 174 alin. 2 St.-P.-O. treten an die Stelle der Worte „nach Art. 131 № 4 und 5 des St.-G.-B." folgende Worte: „nach §. 223 des St.-G.-B. für den Norddeutschen Bund."

§. 4.

Als Zusatz und theilweise Abänderung zu Art. 370—377 St.-P.-O. gilt:

Das in Art. 371—377 St.-P.-O. geordnete Verfahren findet Statt bei allen in Theil 2 Abschnitt 14 St.-G.-B. bedrohten Beleidigungen, außer wenn sie

1) verleumderische Beleidigungen sind und zugleich öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen werden (§. 187 St.-G.-B.);
2) zu den in §§. 196 und 197 St.-G.-B. aufgeführten Beleidigungen gehören.

§. 5.

Zu Art. 287 St.-P.-O.

Im Falle des §. 20 St.-G.-B. ist den Geschwornen eine Frage dahin vorzulegen, ob die betreffende strafbare Handlung aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen sei.

Wenn das Gesetz die Anwendung eines geringeren, als des regelmäßigen Strafsatzes von dem Vorhandensein mildernder Umstände im Allgemeinen abhängig macht, so ist auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten eine darauf bezügliche Frage den Geschwornen bei Strafe der Nichtigkeit vorzulegen. Eine solche Frage kann den Geschwornen auch von Amtswegen vorgelegt werden.

Steht ein Angeschuldigter vor dem Geschwornengerichte, welcher zur Zeit der That das 12. Lebensjahr erreicht und das 18. noch nicht vollendet hatte, oder welcher taubstumm ist (vergl. §. 2 dieses Gesetzes und §§. 56, 57, 58 St.-G.-B.), so ist den Geschwornen eine Frage dahin vorzulegen, ob der Angeschuldigte bei Begehung der That die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen habe.

§. 6.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1871 in Kraft.

Urkundlich unter Unterschrift Unseres Ministeriums und Beifügung Unseres Fürstlichen Insiegels.

So geschehen

Rudolstadt, den 15. November 1870.

In Abwesenheit Seiner Durchlaucht des regierenden Fürsten
Auf Höchsten Specialbefehl:
Das Fürstliche Ministerium.

(L. S.) v. Bertrab.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

17. Stück vom Jahre 1870.

XLVII. Gesetz

vom 16. November 1870, betreffend die anderweite Abänderung des Grundgesetzes vom 21. März 1854 (G.-S. S. 35).

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg ꝛc. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums sowie mit Beirath und Zustimmung Unseres getreuen Landtags, was folgt:

Artikel 1.

Die §§. 12, 13, 14, 15 und 16 des Grundgesetzes vom 21. März 1854 (Gesetzsamml. S. 35) werden andurch aufgehoben und es treten nachfolgende Bestimmungen an deren Stelle:

§. 1.

Der Landtag des Fürstenthums besteht aus 16 Abgeordneten, von denen

vier von den Höchstbesteuerten gewählt werden,

zwölf aus allgemeinen Wahlen

hervorgehen.

Die Wahlen sind direct mit geheimer Abstimmung.

Die näheren Bestimmungen über die Wahl der Abgeordneten sind in dem Wahlgesetze enthalten.

§. 2.

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Landtag. Wenn ein Mitglied des Landtags ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienste

Ausgegeben in **Rudolstadt** am 26. November 1870.

in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme im Landtage und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

§. 3.

Die Landtagsabgeordneten werden auf drei Jahre gewählt.

Artikel 2.

Die im §. 19 des Grundgesetzes unter № 5 enthaltene Vorschrift wird andurch aufgehoben.

Urkundlich unter Unterschrift Unseres Ministeriums und Beifügung Unseres Insiegels.

So geschehen
Rudolstadt, den 16. November 1870.

In Abwesenheit Seiner Durchlaucht des regierenden Fürsten
Auf Höchsten Specialbefehl:
Das Fürstliche Ministerium.
(L. S.) v. Bertrab.

№ XLVIII. Wahlgesetz

für den Landtag des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt,
vom 16. November 1870.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg ꝛc. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums sowie mit Beirath und Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

§. 1.

Wähler für den Landtag bei den allgemeinen Wahlen ist jeder Staatsangehörige, welcher directe Staatssteuern entrichtet, das 25. Lebensjahr zurückgelegt und seinen Wohnsitz innerhalb des Fürstenthums hat.

Wähler bei den Wahlen der Höchstbesteuerten ist jeder Wahlberechtigte, der jährlich mindestens 70 Fl. = 40 Thlr. an directen Staatssteuern entrichtet.

§. 2.

Für Personen des Soldatenstandes ruht die Berechtigung zum Wählen so lange, als dieselben sich bei der Fahne befinden.

§. 3.

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen;
2) Personen, über deren Vermögen Konkurs gerichtlich eröffnet worden ist und zwar während der Dauer dieses Konkursverfahrens;
3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen, oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben;
4) Personen, denen in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt sind.

Ist der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte wegen politischer Vergehen oder Verbrechen entzogen, so tritt die Berechtigung zum Wählen wieder ein, sobald die außerdem erkannte Strafe vollstreckt, oder durch Begnadigung erlassen ist.

§. 4.

Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Staatsangehörige, welcher directe Staatssteuern entrichtet, das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat und dem Fürstenthume seit mindestens einem Jahre angehört, sofern er nicht durch die Bestimmungen in dem §. 3 von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen ist.

§. 5.

Jeder Abgeordnete wird in einem besonderen Wahlkreise gewählt. Wahlkreise für die Höchstbesteuerten sind

1) der Landrathsamtsbezirk Rudolstadt, in welchem zwei Abgeordnete gewählt werden,
2) der Landrathsamtsbezirk Königsee,
3) der Landrathsamtsbezirk Frankenhausen,

in welchen je ein Abgeordneter gewählt wird.

Die Abgrenzung der Wahlkreise für die allgemeinen Wahlen erfolgt durch das Wahlreglement in der Weise, daß der Landrathsamtsbezirk Rudolstadt in fünf, der Landrathsamtsbezirk Königsee in vier, der Landrathsamtsbezirk Frankenhausen

in drei Kreise getheilt wird. Diese Wahlkreise sollen nicht unter 5000 Einwohner umfassen.

Sämmtliche Wahlkreise werden zum Zweck der Stimmabgabe in kleinere Bezirke getheilt, welche möglichst mit den Ortsgemeinden zusammen fallen sollen, sofern nicht bei größeren Ortsgemeinden eine Unterabtheilung erforderlich wird.

Mit Ausschluß der Exclaven müssen die Wahlkreise, sowie die Wahlbezirke, räumlich abgegrenzt und thunlichst abgerundet sein.

§. 6.

Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben, oder, im Falle eine Gemeinde in mehrere Wahlbezirke getheilt ist, in einem derselben zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz haben.

Jeder darf nur an einem Orte wählen.

§. 7.

In jedem Bezirke sind zum Zwecke der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden.

Die Listen für die Wahlen der Höchstbesteuerten sind von denen für die allgemeinen Wahlen getrennt zu halten.

Die Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen, und ist dies zuvor unter Hinweisung auf die Einsprachefrist öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

Bei einzelnen Neuwahlen, welche innerhalb eines Jahres nach der letzten allgemeinen Wahl stattfinden, bedarf es einer neuen Aufstellung und Auslegung der Wahlliste nicht.

§. 8.

Die Wahlhandlung, sowie die Ermittelung des Wahlergebnisses, sind öffentlich.

Die Function der Vorsteher, Beisitzer und Protocollführer bei der Wahlhandlung in den Wahlbezirken und der Beisitzer bei der Ermittelung des Wahl-Ergebnisses der allgemeinen Wahlen in den Wahlkreisen ist ein unentgeltliches

Ehrenamt und kann nur von Personen ausgeübt werden, welche kein unmittelbares Staatsamt bekleiden.

§. 9.

Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein.

§. 10.

Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahllocals mit dem Namen des Candidaten, welchem der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung zu versehen.

§. 11.

Die Wahl ist direct. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen Stimmen. Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist nur unter den zwei Candidaten zu wählen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 12.

Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlzettel entscheidet mit Vorbehalt der Prüfung des Landtags allein der Vorstand des Wahlbezirks nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder.

Die ungültigen Stimmzettel sind zum Zwecke der Prüfung durch den Landtag dem Wahlprotocoll beizufügen. Die gültig befundenen bewahrt der Vorsteher der Wahlhandlung in dem Wahlbezirke so lange versiegelt, bis der Landtag die Wahl definitiv für gültig erklärt hat.

§. 13.

Die Wahlen sind im ganzen Lande an dem vom Ministerium bestimmten Tage vorzunehmen.

§. 14.

Das Ministerium ordnet das Wahlverfahren, soweit dasselbe nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, durch ein Wahlreglement. Dasselbe kann nur unter Zustimmung des Landtags abgeändert werden.

§. 15.

Die Kosten für die Druckformulare zu den Wahlprotocollen und für die Ermittelung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen werden vom Staate, alle übrigen Kosten des allgemeinen Wahlverfahrens werden von den Gemeinden getragen.

§. 16.

Die Wahlberechtigten haben das Recht, zum Betrieb der den Landtag betreffenden Wahlangelegenheiten Vereine zu bilden und in geschlossenen Räumen unbewaffnet öffentliche Versammmlungen zu veranstalten.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Anzeige der Versammlungen und Vereine, sowie über die Ueberwachung derselben, bleiben unberührt.

§. 17.

Das gegenwärtige Gesetz tritt bei der ersten nach dessen Verkündigung stattfindenden Neuwahl des Landtags in Kraft. Von dem nämlichen Zeitpunkte an verlieren das Wahlgesetz vom 21. März 1854 (Ges.-Samml. Seite 47 ff.) und die Ausführungs-Verordnung zu demselben vom 21. Juli 1854 (Ges.-Samml. S. 183) ihre Gültigkeit.

Urkundlich unter Unterschrift Unseres Ministeriums und Beifügung Unseres Insiegels.

So geschehen

Rudolstadt, den 16. November 1870.

In Abwesenheit Seiner Durchlaucht des regierenden Fürsten

Auf Höchsten Specialbefehl:

Das Fürstliche Ministerium.

(L. S.) v. Bertrab.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

18. Stück vom Jahre 1870.

№ XLIX. Reglement

zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Landtag des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, vom 19. November 1870.

Mit Höchster Genehmigung des Durchlauchtigsten Fürsten wird auf Grund des §. 14 des Wahlgesetzes für den Landtag des Fürstenthums vom 16. November 1870 das nachstehende Wahlreglement erlassen.

§. 1.

Für jede Gemeinde und jeden selbstständigen Gutsbezirk ist gemäß §. 7 des Gesetzes und nach Anleitung des unter Litt. A anliegenden Formulars von dem Gemeindevorstande (Vertreter des selbstständigen Gutsbezirks) die Wählerliste für die allgemeinen Wahlen doppelt aufzustellen. In derselben sind alle nach den §§. 1, 3 und 6 des Gesetzes Wahlberechtigte in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen. A.

In Gemeinden, die zum Zwecke des Stimmabgebens in mehre Bezirke getheilt sind (§. 8), erfolgt die Aufstellung der Wählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

Die dem Beurlaubtenstande angehörigen Militairpersonen (§§. 12, 13 № 4 Absatz 2 und §. 15 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867 — Bundesgesetzblatt Seite 131 —) werden in die Wählerlisten eingetragen.

Ausgegeben in **Rudolstadt** am 30. November 1870.

§. 2.

Für jeden Wahlbezirk der Höchstbesteuerten (§. 7) ist nach Anleitung des
B. unter Litt. B anliegenden Formulars von dem Gemeindevorstande des Wahlbezirks-Hauptortes (Sitz des Einzelgerichts) die Wählerliste gleichfalls doppelt aufzustellen. In derselben sind alle Wahlberechtigte (§. 1), welche jährlich mindestens 40 Thlr. an directen Staatssteuern entrichten (§. 1 alin. 2 des Gesetzes), in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen.

§. 3.

Die Wählerliste ist zu Jedermanns Einsicht mindestens acht Tage lang auszulegen.

Der Tag, an welchem die Auslegung beginnt, ist nach Maßgabe des §. 7 des Gesetzes von dem Ministerium festzusetzen und von dem Gemeindevorstande (§§. 1 und 2) unter Hinweisung auf §. 4 des Reglements, sowie unter Angabe des Lokals, in welchem die Auslegung stattfindet, noch vor dem Anfange der letzteren bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung erfolgt bezüglich der allgemeinen Wahlen in ortsüblicher Weise, bezüglich der Wahlen der Höchstbesteuerten in dem amtlichen Nachrichtsblatte des Bezirks.

Die Wählerliste ist von dem Gemeindevorstande (§§. 1 und 2) mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß und wie lange die Auslegung geschehen, sowie daß die vorstehend und in §. 9 vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgt sind.

§. 4.

Wer die Liste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb acht Tagen nach dem Beginn der gemäß §. 3 bekannt gemachten Auslegung derselben bei dem Gemeindevorstande, der die Liste aufgestellt hat (§§. 1 und 2), schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben und muß die Beweismittel für seine Behauptungen, falls dieselben nicht auf Notorietät beruhen, beibringen.

Die Entscheidung darüber erfolgt, wenn nicht die Erinnerung sofort für begründet erachtet wird, durch das zuständige Landrathsamt.

Sie muß längstens innerhalb drei Wochen, vom Beginn der Auslegung der Wählerliste an gerechnet, erfolgt und durch Vermittelung des Gemeindevorstandes (§§. 1 und 2) den Betheiligten bekannt gemacht sein.

§. 5.

Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste sind die Gründe der Streichungen und Nachtragungen am Rande der Liste unter Angabe des Datums kurz zu vermerken. Die etwaigen Belagsstücke sind dem Hauptexemplare der Wählerliste beizuheften.

Beide gleichmäßig berichtigte Exemplare der Wählerliste sind am 22sten Tage nach dem Beginne der Auslegung unter der Unterschrift des Gemeindevorstandes abzuschließen, das zweite Exemplar unter Hinzufügung der Bescheinigung völliger Uebereinstimmung mit dem Hauptexemplare.

Nachdem auf diese Weise die Wählerliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Wählern in dieselbe untersagt.

§. 6.

Das Hauptexemplar der Wählerliste nebst den Belagsstücken hat der Gemeindevorstand (§§. 1 und 2) sorgfältig aufzubewahren, das zweite Exemplar dagegen dem Wahlvorsteher behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

Die Wählerlisten für diejenigen Wahlbezirke, welche aus mehr als einer Gemeinde bestehen (§. 8), bilden die Wahlvorsteher durch Zusammenheften der ihnen zugehenden Wählerlisten der einzelnen zu dem Bezirke gehörigen Gemeinden.

§. 7.

Für die Wahlen der Höchstbesteuerten werden die Wahlkreise (§. 5 des Gesetzes) in folgende Wahlbezirke zum Zweck des Stimmabgebens eingetheilt:

1) Wahlkreis Rudolstadt in die Wahlbezirke Rudolstadt, Stadtilm und Leutenberg,
2) Wahlkreis Königsee in die Wahlbezirke Königsee und Oberweißbach,
3) Wahlkreis Frankenhausen in die Wahlbezirke Frankenhausen und Schlotheim.

Die Wahlbezirke fallen mit den gleichnamigen Einzelgerichtsbezirken zusammen.

Die Wahlbezirke zum Zwecke des Stimmabgebens für die allgemeinen Wahlen werden von den zuständigen Landrathsämtern abgegrenzt.

§. 8.

Für die allgemeinen Wahlen bildet jede Ortschaft der Regel nach einen Wahlbezirk für sich.

Jedoch können einzelne bewohnte Beſitzungen und kleine ſowie ſolche Ortſchaften, in welchen Perſonen, die zur Bildung des Wahlvorſtandes geeignet ſind, ſich nicht in genügender Anzahl vorfinden, mit benachbarten Ortſchaften zu einem Wahlbezirke vereinigt, große Ortſchaften in mehre Wahlbezirke getheilt werden.

§. 9.

Der Gemeindevorſtand — bei der Vereinigung mehrer Ortſchaften oder Beſitzungen der Vorſtand der volkreichſten Gemeinde — hat für jeden Wahlbezirk (§§. 2, 7, 8) den Wahlvorſteher, welcher die Wahl zu leiten hat, und einen Stellvertreter deſſelben für Verhinderungsfälle zu ernennen, ſowie das Lokal, in welchem die Wahl vorzunehmen iſt, zu beſtimmen.

Alles dies ſowie die Abgrenzung der Wahlbezirke innerhalb der Ortſchaften und Tag und Stunde der Wahl (§. 10) iſt mindeſtens acht Tage vor dem Wahltermine von den Gemeindevorſtänden in der §. 3 vorgeſchriebenen Weiſe bekannt zu machen.

§. 10.

Der Tag der Wahl wird von dem Miniſterium feſtgeſetzt.

Die Wahlhandlung beginnt um 10 Uhr Vormittags und wird um 3 Uhr Nachmittags geſchloſſen.

§. 11.

Der Wahlvorſteher (§. 9) ernennt, ſoweit möglich aus der Zahl der Wähler ſeines Wahlbezirks, einen Protokollführer und drei bis vier Beiſitzer und ladet dieſelben mindeſtens zwei Tage vor dem Wahltermine ein, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorſtandes zu erſcheinen.

Die Wahlvorſteher, Beiſitzer und Protokollführer erhalten keine Vergütung. Sie dürfen kein unmittelbares Staatsamt bekleiden (§. 8 des Geſetzes).

§. 12.

Der Tiſch, an welchem der Wahlvorſtand Platz nimmt, iſt ſo aufzuſtellen, daß derſelbe von allen Seiten zugänglich iſt.

Auf dieſen Tiſch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel geſtellt. Vor dem Beginne der Abſtimmung hat ſich der Wahlvorſtand davon zu überzeugen, daß daſſelbe leer iſt.

Ein Abdruck des Wahlgesetzes und des gegenwärtigen Reglements ist im Wahllokale auszulegen.

§. 13.

Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet und so den Wahlvorstand konstituirt.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein.

Der Wahlvorsteher und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahllokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen.

§. 14.

Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokale weder Diskussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Diskussionen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

§. 15.

Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen zuzulassen, welche in die Wählerliste aufgenommen sind (§. 7 des Gesetzes).

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§. 16.

Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt an den Tisch, an welchem der Wahlvorstand sitzt, nennt seinen Namen und giebt, wenn der Wahlbezirk aus mehr als einer Ortschaft besteht, seinen Wohnort an.

Der Wähler übergiebt, sobald der Protokollführer seinen Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, seinen Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder dessen Vertreter (§. 13), welcher denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legt.

Der Stimmzettel muß derart zusammengefaltet sein, daß der auf ihm verzeichnete Name verdeckt ist.

Stimmzettel, bei welchen hiergegen verstoßen ist, oder welche nicht von weißem

Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind (§. 9 des Gesetzes), hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen. Insbesondere hat derselbe auch darauf zu achten, daß nicht, statt eines, mehre Stimmzettel abgegeben werden.

§. 17.

Bei der Wahl der beiden Abgeordneten der Höchstbesteuerten im Wahlkreise Rudolstadt (§. 5 des Gesetzes) sind vor dem Wahlvorstande zwei Wahlurnen (§. 12), die erste für die Wahl des ersten, die zweite für die Wahl des zweiten Abgeordneten aufzustellen. Der Wähler übergiebt dem Wahlvorsteher oder dessen Stellvertreter (§. 13) zwei Stimmzettel mit verschiedenen Namen beschrieben, von denen der eine, nach Anweisung des Wählers, in die erste, der zweite in die zweite Wahlurne gelegt wird.

§. 18.

Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste.

§. 19.

Um 3 Uhr Nachmittags erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen. Nachdem dieses geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

Die Stimmzettel werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Ergiebt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der Wähler, bei deren Namen der Abstimmungsvermerk in der Wählerliste gemacht ist (§. 18), so ist dieses nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokolle anzugeben.

§. 20.

Sodann erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel.

Einer der Beisitzer entfaltet jeden Stimmzettel einzeln und übergiebt ihn dem Wahlvorsteher, welcher denselben nach lauter Vorlesung an einen anderen Beisitzer weiter reicht, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufbewahrt.

Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Kandidaten in das Protokoll auf, vermerkt neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme und zählt dieselbe laut. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, welche

ebenso wie die Wählerliste (§. 18) beim Schlusse der Wahlhandlung von dem Wahlvorstande zu unterschreiben und dem Protokolle beizufügen ist.

§. 21.

Ungültig sind:

1) Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind;
2) Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
3) Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
4) Stimmzettel, auf welchen mehr als Ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist;
5) Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

§. 22.

Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit es nach §. 12 des Gesetzes einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hat, werden, mit fortlaufenden Nummern versehen, dem Protokolle beigeheftet, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungültigkeitserklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist.

Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlresultats nicht in Anrechnung.

§. 23.

Alle abgegebenen Stimmzettel, welche nicht nach §. 22 dem Protokolle beizufügen sind, hat der Wahlvorsteher in Papier einzuschlagen und zu versiegeln, und so lange aufzubewahren, bis der Landtag die Wahl definitiv für gültig erklärt hat.

§. 24.

Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem unter Litt. C anliegenden Formular aufzunehmen. Ueber die beiden Wahlhandlungen für die Wahl der beiden Abgeordneten der Höchstbesteuerten im Wahlkreise Rudolstadt sind zwei Protokolle aufzunehmen. **C.**

§. 25.

Die Wahlkreise (§. 5 des Gesetzes) weist das unter Litt. D anliegende Verzeichniß nach. **D.**

In jedem derselben ist Ein Abgeordneter zu wählen. Nur in dem ersten Wahlkreise der Höchstbesteuerten werden zwei Abgeordnete gewählt.

§. 26.

Das zuständige Landrathsamt hat für jeden Wahlkreis einen Wahlkommmissar zu ernennen und dies durch das amtliche Nachrichtsblatt des Bezirks öffentlich bekannt zu machen.

§. 27.

Die Wahlprotokolle (§. 24) mit sämmtlichen zugehörigen Schriftstücken sind von den Wahlvorstehern ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig dem Wahlkommissar einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltermine in dessen Hände gelangen.

Die Wahlvorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.

§. 28.

Behufs Ermittelung des Wahlergebnisses beruft der Wahlkommissar auf den vierten Tag nach dem Wahltermine in ein von ihm zu bestimmendes Local mindestens 4 und höchstens 6 Wähler, welche ein unmittelbares Staatsamt nicht bekleiden, aus dem Wahlkreise zusammen und verpflichtet dieselben als Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Außerdem ist ein Protokollführer, welcher ebenfalls Wähler sein muß, aber Beamter sein darf, zuzuziehen und in gleicher Weise zu verpflichten.

Der Zutritt zu dem Locale steht jedem Wähler offen.

§. 29.

In dieser Versammlung (§. 28) werden die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken durchgesehen und die Resultate der Wahlen zusammengestellt, sodann aber das Endergebniß verkündet.

Ueber die Handlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Zahl der Wähler, sowie der gültigen und ungültigen Stimmen und die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten gefallenen Stimmen für jeden einzelnen Wahlbezirk ersichtlich sein muß, und in welchem die Bedenken zu erwähnen sind, zu denen die Wahlen in einzelnen Bezirken etwa Veranlassung gegeben haben.

Zur Beseitigung solcher Bedenken ist der Wahlkommissar befugt, die von den Wahlvorstehern aufbewahrten Stimmzettel (§. 23) einzufordern und einzusehen.

§. 30.

Hat sich auf einen Kandidaten die absolute Mehrheit der in dem Wahlkreise abgegebenen gültigen Stimmen vereinigt, so wird derselbe als gewählt proklamirt.

Hat sich eine absolute Stimmenmehrheit nicht herausgestellt, so hat der Wahlkommissar die Vornahme einer engeren Wahl zu veranlassen (§. 11 des Gesetzes).

§. 31.

Der Termin für die engere Wahl ist von dem Wahlkommissar festzusetzen und darf nicht länger hinausgeschoben werden, als höchstens 14 Tage nach der Ermittelung des Ergebnisses der ersten Wahl (§§. 28, 29).

§. 32.

Auf die engere Wahl kommen nur diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben (§. 11 des Gesetzes). Sind auf mehrere Kandidaten gleich viele Stimmen gefallen, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahlkommissars gezogen wird, darüber, welche beiden Kandidaten auf die engere Wahl zu bringen sind.

In der wegen Vornahme der engeren Wahl nach Vorschrift des §. 9 zu erlassenden Bekanntmachung sind die beiden Kandidaten, unter denen zu wählen ist, zu benennen, und es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß alle auf andere Kandidaten fallenden Stimmen ungültig seien.

§. 33.

Die engere Wahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften statt, wie die erste.

Insbesondere bleiben die Wahlbezirke, die Wahllokale und die Wahlvorsteher unverändert, soweit nicht eine Ersetzung der Letzteren oder eine Verlegung der Wahllokale nach dem Ermessen der zur Bestimmung hierüber nach den §§. 1, 2, 9 berufenen Behörden geboten erscheint.

Dergleichen Abänderungen sind nach Vorschrift des §. 9 bekannt zu machen, ohne daß jedoch hierfür oder für die rücksichtlich der engeren Wahl sonst erforderlichen Bekanntmachungen (§§. 9 und 32) die dort festgesetzte Frist eingehalten zu werden braucht.

Auch ist die Bescheinigung darüber, daß die erwähnten Bekanntmachungen in ortsüblicher Weise erfolgt sind, nicht auf der Wählerliste zu ertheilen, sondern von den Gemeindevorständen (§§. 1, 2, 9) den Wahlvorstehern noch vor dem Wahltermine besonders einzureichen.

Bei der engeren Wahl sind dieselben Wählerlisten anzuwenden, wie bei der ersten Wahlhandlung. Sie sind zu diesem Zwecke von den Wahlacten zu trennen und den Wahlvorstehern zuzustellen. Eine wiederholte Auslegung und Berichtigung derselben findet nicht statt.

§. 34.

Tritt bei der engeren Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahlkommissars gezogen wird.

§. 35.

Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß er nach §. 4 des Gesetzes wählbar ist, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

§. 36.

Im Falle der Ablehnung, oder wenn der Landtag die Wahl für ungültig erklärt, hat das Ministerium sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

Für dieselbe gelten die Vorschriften des §. 33 mit der Maßgabe, daß bei den zu erlassenden Bekanntmachungen die im §. 9 bestimmte achttägige Frist einzuhalten ist.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn für ausgeschiedene Mitglieder des Landtags während des Laufes derselben Legislaturperiode Ersatzwahlen stattfinden. Tritt dieser Fall jedoch später als ein Jahr nach den allgemeinen Wahlen ein, so müssen die gesammten Wahlvorbereitungen, mit Einschluß der Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten erneuert werden.

§. 37.

Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahlen in den Wahlbezirken, als über die Zusammenstellung der Ergebnisse, werden von dem Wahlkommissar unverzüglich dem zuständigen Landrathsamte und von diesem zum Zweck späterer Vorlage an den Landtag dem Ministerium eingereicht.

Rudolstadt, den 19. November 1870.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Bertrab.

1870.

Anlage A.

Wähler-Liste

der Gemeinde (des Gutsbezirks) . . . . . .
Landrathsamtsbezirk . . . . . .

Laufende №	Zuname	Vorname	Alter — Jahre	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Vermerk d. erfolgten Stimmabgabe. (§ 16 d. Reglements.) Ordentl. Wahl. erste Wahlhandlung	Ordentl. Wahl. engere Wahl	Nachwahl. erste Wahlhandlung	Nachwahl. engere Wahl	Bemerkungen.
der Wähler.										
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1.	Abel,	Carl	35.	Bauer	Cursdorf					
~~2.~~	~~Abel,~~	~~Friedrich~~	~~25.~~	~~Arbeiter~~	„					№ 2 ist noch nicht 25 Jahr alt, daher gestrichen am . . . . . (Unterschrift.)
3.	Arnold,	Heinrich	42.	Schulze	„					
~~4.~~	~~Böhm,~~	~~Peter~~	~~70.~~	~~Kesselflicker~~	„					№ 4 hält sich nur vorübergehend in N. auf; gestrichen auf Entscheidung des Landraths vom . . . . (Unterschrift.)
~~5.~~	~~Cohn,~~	~~Hirsch~~	~~30.~~	~~Handelsm.~~	„					№ 5 ist in Concurs gefallen, daher gestrichen am . . . . . (Unterschrift.)

u. s. w.

N., ... am . . . ten . . . . . 18 . .

Der Gemeinde-Vorstand. (Vertreter des Gutsbezirks.)

N. N.

1870.

Nachtrag.

Laufende Nr. der Wähler.	Zuname	Vorname	Alter Jahre	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Vermerk d. erfolgten Stimmabgabe. (§. 16 d. Reglements.) Ordentl. Wahl: erste Wahlhandlung	Ordentl. Wahl: engere Wahl	Nachwahl: erste Wahlhandlung	Nachwahl: engere Wahl	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
120.	Friedrich,	Philipp	55.	Bauer	Cursdorf					Nr. 120 hat nach Auflegung der Wählerliste hier den Wohnsitz genommen. Nachgetragen am..... N. N.
121.	Kaul,	Ernst	26.	Barbier	„					Nr. 121 war auf Verlehen übergangen. Nachgetragen am..... N. N.

Abgeschlossen N. . . . am . . . ten . . . . . 18 . .

Der Gemeinde-Vorstand (Vertreter des Gutsbezirks).
(Unterschrift.)

Daß die vorstehende Wählerliste nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung vom . . . ten . . . . . 18 . . bis zum . . . ten 18 . . zu Jedermanns Einsicht ausgelegen hat, sowie daß die Abgrenzung des Wahlbezirks, der Name des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, Lokal, Tag und Stunde der Wahl acht Tage vor dem Wahltermine in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden sind, wird hierdurch bescheinigt.

N. . . . . den . . . ten . . . . . 18 . .

(Siegel.) Der Gemeinde-Vorstand (Vertreter des Gutsbezirks).
(Unterschrift.)

Nota. Auf dem Exemplar, welches der Wahlvorsteher erhält, ist hinzuzusetzen:
„mit der amtlichen Bescheinigung, daß das gegenwärtige Exemplar mit dem Haupt-
„Exemplar der Wählerliste völlig übereinstimmt,"
und in der Bescheinigung über die Auslegung statt der Worte:
„die vorstehende Wählerliste" zu schreiben: „das Haupt-Exemplar der vorstehenden
„Wählerliste."

1870.

Anlage B.

Wähler-Liste

des Wahlbezirks . . . . . .

Landrathsamtsbezirk . . . . . .

Laufende №	Vor- und Zuname	Alter	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Jahresbetrag der directen Staatssteuern.				Vermerk d. erfolgten Stimmabgabe. (§. 16 d. Reglements.)				Bemerkungen.
									Ordentl. Wahl.		Nachwahl.		
	der Wähler.	Jahre			Einkommensteuer	Gewerbesteuer	Grundsteuer	Gesammtbetrag	erste Wahlhandlung	engere Wahl	erste Wahlhandlung	engere Wahl	
1.	2.	3.	4.	5.	6.				7.	8.	9.	10.	11.
1.													
2.													
3.													
4.													

u. s. w.

Abgeschlossen N. . . . . am . . . ten . . . . . 18 . .

Der Gemeinde-Vorstand.
(Unterschrift.)

Daß die vorstehende Wählerliste nach vorgängiger Bekanntmachung vom . . ten . . . . . 18 . . bis zum . . . ten . . . . . 18 . . zu Jedermanns Einsicht ausgelegen hat, sowie

daß die Abgrenzung des Wahlbezirks, der Name des Wahlvorſtehers und ſeines Stellvertreters, Lokal, Tag und Stunde der Wahl acht Tage vor dem Wahltermine bekannt gemacht worden ſind, wird hierdurch beſcheinigt.

N. . . . . den . . . ten . . . . . 18 . .

(L. S.) Der Gemeinde-Vorſtand.
(Unterſchrift.)

Nota. Auf dem Exemplar, welches der Wahlvorſteher erhält, iſt hinzuzuſetzen:
„mit der Beſcheinigung, daß das gegenwärtige Exemplar mit dem Hauptexemplar
„der Wählerliſte völlig übereinſtimmt,“
und in der Beſcheinigung über die Auslegung ſtatt der Worte:
„die vorſtehende Wählerliſte“ zu ſchreiben: „das Hauptexemplar der vorſtehenden
„Wählerliſte.“

Anlage C.

Verhandelt , den ten 187

Behufs der auf heute anberaumten Wahl eines[1]) Abgeordneten zum Landtage des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt für den ten Wahlkreis der allgemeinen Wahlen[2]) war

wird in ländlichen Wahlbezirken durchgeführt:

in dem aus der Ortschaft[3])

und

bestehenden Wahlbezirke №. ..... des Landrathamtsbezirks

wird in städtischen Wahlbezirken durchgeführt:

in dem Wahlbezirke №.

der Stadt

der unterzeichnete .....

zum Wahlvorsteher ernannt.

---

[1]) In dem Wahlprotokoll für die Abgeordneten der Höchstbesteuerten im Wahlkreise Rudolstadt heißt es: Wahl des ersten bezüglich zweiten Abgeordneten u. s. w.

[2]) In den Wahlprotokollen für die Abgeordneten der Höchstbesteuerten heißt es: für den ten Wahlkreis der Höchstbesteuerten.

[3]) In dem Wahlprotokolle für die Abgeordneten der Höchstbesteuerten heißt es: war für den Wahlbezirk des Justizamtsbezirks ..... der unterzeichnete ..... zum Wahlvorsteher ernannt.

Derſelbe hatte aus der Zahl der Wähler zum Protokollführer den

und zu Beiſitzern

1)

2)

3)

4)

ernannt und zwei Tage vor dem Wahltermine eingeladen, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorſtandes zu erſcheinen.

Dieſelben hatten ſich eingefunden, und der Wahlvorſteher eröffnete die Wahlhandlung um 10 Uhr Vormittags damit, daß er dieſelben mittels Handſchlags an Eidesſtatt verpflichtete.

Auf dem Tiſche, an welchem der Wahlvorſtand Platz nahm, wurde ein verdecktes Gefäß zum Hineinlegen der Stimmzettel (Wahlurne) aufgeſtellt, nachdem ſich der Wahlvorſtand überzeugt hatte, daß daſſelbe leer ſei.

Von den erſchienenen Wählern trat jeder einzeln an den Tiſch, an welchem der Wahlvorſtand ſaß, nannte ſeinen Namen, ſowie ſeinen Wohnort und übergab, ſobald ſein Name von dem Protokollführer in der Wählerliſte aufgefunden war, ſeinen zuſammengefalteten Stimmzettel dem Wahlvorſteher, welcher denſelben uneröffnet in das auf dem Tiſche ſtehende Gefäß legte.

Hierbei mußten von dem Wahlvorſteher zurückgewieſen werden:

1) weil der auf denſelben verzeichnete Name nicht verdeckt war, Stimmzettel,
2) weil ſie nicht von weißem Papier waren, Stimmzettel,
3) weil ſie mit einem äußern Kennzeichen verſehen waren, Stimmzettel,
4) weil verſucht wurde, mehr als Einen Stimmzettel abzugeben, die Stimmzettel von Wählern.

Wird durchſtrichen, ſoweit die bezeichneten Fälle nicht vorgekommen ſind.

Der Protokollführer vermerkte die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers, indem er neben dem Namen desſelben in der dazu beſtimmten Rubrik der Wählerliſte ein Kreuz machte.

Um 3 Uhr Nachmittags erklärte der Wahlvorſteher die Abſtimmung für geſchloſſen.

Die Stimmzettel wurden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Die Anzahl derſelben betrug ..

wird durchſtrichen, wenn die Zahlen nicht übereinſtimmen.

Dieſelbe ſtimmte mit der Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliſte der Abſtimmungsvermerk gemacht war, überein.

wird durchſtrichen, wenn die Zahlen übereinſtimmen.

Dieſelbe war um größer / kleiner als die Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliſte der Abſtimmungsvermerk gemacht war. Zur Aufklärung dieſer Differenz, welche ſich auch bei wiederholter Zählung herausſtellte, dient Folgendes:

Hierauf erfolgte die Eröffnung der Stimmzettel, indem einer der Beiſitzer jeden Stimmzettel einzeln entfaltete und ihn dem Wahlvorſteher übergab, welcher denſelben nach lauter Vorleſung an einen andern Beiſitzer weiter reichte, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufhob.

Der Protokollführer nahm den Namen jedes Kandidaten, welcher Stimmen erhielt, in das Protokoll auf, vermerkte neben demſelben jede dem Kandidaten zufallende Stimme und zählte dieſelbe laut. In gleicher Weiſe führte der

Beiſitzer .....

eine Gegenliſte, welche ebenſo wie die Wählerliſte beim Schluſſe der Verhandlung von dem Wahlvorſtande unterſchrieben und dem Protokolle beigefügt wurde.

Durch Beſchluß des Wahlvorſtandes wurden für ungültig erklärt:

1) nach §. 21. zu 1. des Reglements vom

die Stimmzettel №. .....

2) nach §. 21. zu 2.
die Stimmzettel №

3) nach §. 21. zu 3.
die Stimmzettel №

4) nach §. 21. zu 4.
die Stimmzettel №

5) nach §. 21. zu 5.
die Stimmzettel №

Dagegen wurden die nachbezeichneten Stimmzettel, in Betreff deren ſich die nachſtehenden Bedenken ergeben hatten, aus folgenden Gründen durch Beſchluß des Wahlvorſtandes für gültig erklärt:

1) Stimmzettel №

2) Stimmzettel №

Die ſämmtlichen vorbezeichneten Stimmzettel, in Betreff deren es einer Beſchlußfaſſung des Wahlvorſtandes bedurft hatte, wurden mit fortlaufenden, den vorſtehend angegebenen entſprechenden Nummern verſehen und dem Protokolle beigefügt.

Die Zahl der Stimmen betrug .....

für ungültig erklärte Stimmzettel waren vorhanden .....

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt alſo

Es haben erhalten:

1)

2)

zuſammen Stimmen.

3)

zuſammen Stimmen.

4)

zuſammen Stimmen.

5)

zuſammen Stimmen.

6)

zuſammen Stimmen.

im Ganzen wie oben Stimmen.

Nachdem dieſes Reſultat ermittelt und von dem Wahlvorſteher verkündet worden war, verſiegelte derſelbe alle abgegebenen Stimmzettel, welche nicht dem Protokolle beigefügt ſind, und nahm dieſelben in Verwahrung.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung waren weniger als 3 Mitglieder des Wahlvorſtandes gegenwärtig, oder der Wahlvorſteher und der Protokollführer gleichzeitig abweſend.

Gegenwärtige Verhandlung iſt vorgeleſen, von dem Wahlvorſteher, den Beiſitzern und dem Protokollführer, deren Keiner ein unmittelbares Staatsamt bekleidet, überall genehmigt und wie folgt vollzogen.

V. w. o.

Der Wahlvorſteher. Die Beiſitzer. Der Protokollführer.

Anlage D.

Wahlkreise
des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt.

I. Für die Wahlen der Abgeordneten der Höchstbesteuerten:

1. Wahlkreis: Landrathsamtsbezirk Rudolstadt.
2. Wahlkreis: Landrathsamtsbezirk Königsee.
3. Wahlkreis: Landrathsamtsbezirk Frankenhausen.

II. Für die allgemeinen Wahlen:

1. Wahlkreis Rudolstadt I.: Oestliche Hälfte der Stadt Rudolstadt und die Ortschaften Cumbach, Kirchhasel, Teichweiden mit Weitersdorf, Pflanzwirbach, Geitersdorf, Teichröde, Eschdorf, Milbitz, Teichel.
2. Wahlkreis Rudolstadt II.: Westliche Hälfte der Stadt Rudolstadt und die Ortschaften Volkstedt, Schwarza, Schaala, Eichfeld, Keilhau, Lichstedt, Groschwitz, Mörla.
3. Wahlkreis Blankenburg: Stadt Blankenburg und die Ortschaften Unterwirbach, Zeigerheim, Quittelsdorf, Böhlscheiben, Cordobang, Großgölitz, Kleingölitz, Watzdorf, Fröbitz, Leutnitz, Unterrottenbach, Braunsdorf, Oberwirbach, Burkersdorf, Dittersdorf, Dittrichshütte, Thälendorf, Solsdorf, Singen, Gösselborn, Hengelbach, Paulinzelle, Döllstedt, Nahwinden, Ehrenstein, Großliebringen, Kleinliebringen.
4. Wahlkreis Ilm: Stadt Stadtilm und die Ortschaften Angelroda, Ellichleben, Elxleben, Wüllersleben, Großhettstedt, Kleinhettstedt, Griesheim, Cottendorf, Geilsdorf, Oberilm, Hammersfeld, Dörnfeld a. J., Gräfinau, Bücheloh, Oesteröde.
5. Wahlkreis Leutenberg: Stadt Leutenberg und die Ortschaften Herschdorf, Grünau, Roda, Wickendorf, Rosenthal, Hockeroda, Hockerodaerhammer, Heberndorf, Weitisberga, Dorfilm, Burglemnitz, Landsendorf, Gleima, St. Jacob, Munschwitz, Steinsdorf, Kleingeschwende, Weisbach, Löhma, Eichicht, Unterloquitz, Laasen, Döhlen, Arnsbach, Schweinbach, Hirzbach, Tauschwitz, Fischersdorf, Breternitz, Reschwitz, Knobelsdorf, Eyba, Könitz, Bucha, Preßwitz, Hohenwarte.

6. Wahlkreis Königsee I.: Stadt Königsee und die Ortschaften Mellenbach, Obstfelderschmiede, Glasbach, Blumenau, Böhlen, Friedersdorf, Wildenspring, Herschdorf, Allersdorf.
7. Wahlkreis Königsee II.: die Ortschaften Döschnitz, Rohrbach, Wittgendorf, Sitzendorf, Schwarzburg, Oberhain, Unterhain, Mankenbach, Barigau, Allendorf, Bechstedt, Aschau, Unterköditz, Oberköditz, Dörnfeld a. d. H., Oberschöblingen, Unterschöblingen, Lichte, Dröbischau, Egelsdorf, Milbitz, Storchsdorf, Oberrottenbach, Horba.
8. Wahlkreis Oberweisbach: die Ortschaften Oberweisbach, Mittelweisbach, Meuselbach, Cursdorf, Lichtenhain, Deesbach, Leibis, Unterweisbach, Quelitz, Meura.
9. Wahlkreis Katzhütte: die Ortschaften Katzhütte, Oberhammer, Goldisthal, Scheibe, Alsbach, Neuhaus, Schmalenbuche, Lichte b. W., Geyersthal.
10. Wahlkreis Frankenhausen I.: Stadt Frankenhausen und Altstadt Frankenhausen.
11. Wahlkreis Frankenhausen II.: die Ortschaften Udersleben, Ichstedt, Borxleben, Ringleben, Esperstedt, Seehausen, Seega, Günserode.
12. Wahlkreis Schlotheim: Stadt Schlotheim und die Ortschaften Mehrstedt, Immenrode, Straußberg, Göllingen, Nottleben, Thaleben.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

19. Stück vom Jahre 1870.

№ L. Ministerial-Bekanntmachung

vom 16. November 1870, betreffend das Gesetz vom 28. Juli d. J. zur Ausführung des Bundesgesetzes wegen Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehr-Mannschaften.

Der jüngst versammelt gewesene außerordentliche Landtag hat zu dem unterm 28. Juli d. J. erlassenen Gesetze zur Ausführung des Bundesgesetzes wegen Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehr-Mannschaften nachträglich seine Zustimmung ertheilt.

Höchstem Befehle **Serenissimi** zufolge wird solches mit dem Bemerken andurch öffentlich bekannt gemacht, daß dieses Gesetz nunmehr als ein definitives Landesgesetz anzusehen ist.

Rudolstadt, den 16. November 1870.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

Ausgegeben in **Rudolstadt** am 3. December 1870.

№ LI. Verordnung

des Fürſtlichen Miniſteriums vom 16. November 1870, die Beaufſichtigung der Gruben- und Tage-Baue ꝛc. betreffend.

Zur möglichſten Verhütung von Unglücksfällen bei dem Betriebe von Tagebauen auf Mineralien, von Stein- und Schieferbrüchen, von Lehm-, Thon- und Mergel-Gruben u. ſ. w. verordnen Wir mit Höchſter Genehmigung **Sereniſſimi** auf Grund des Geſetzes vom 9. März 1855 (Geſ.-S. S. 48) was folgt:

1.

Alle Gruben- und Tage-Baue, Schiefer- und Steinbrüche u. ſ. w. ſind von den Beſitzern gefahrlos zu ſtellen und zu erhalten, auch überall, wo von den Polizeibehörden nicht davon abgeſehen werden kann, mit Barrieren zu verſehen.

2.

In den Tagebauen, Schiefer- und Steinbrüchen u. ſ. w. dürfen keine überhängenden Geſtein-, Geröll- oder Erd-Schichten vorhanden ſein. Abgetrenntes und lockeres Geſtein muß ſofort behutſam entfernt werden. Auch iſt in der nächſten Umgebung des Bruches öfters zu unterſuchen, ob ſich in der Erdoberfläche Riſſe oder Sprünge zeigen, in welchem Falle zur Verhütung von Einſturz der abgetrennte Theil ſchleunigſt mit Vorſicht abzutragen iſt. Ueberhaupt muß die Abräumarbeit mit dem Abbau gleichen Schritt halten und namentlich bei loſem Geſtein in ſ. g. Stroſſen, (Abtreppungen) von in der Regel wenigſtens 1 Lachter waagerechter und höchſtens 1 Lachter lothrechter Abmeſſung erfolgen.

3.

Auflässig gewordene Tagebaue und Brüche ſind möglichſt einzuebenen und durch Abböſchung in ſicherem Zuſtande zu erhalten oder in ausreichender Weiſe zu umfriedigen.

4.

Rückſichtlich der Schießarbeit werden folgende Beſtimmungen getroffen:

1) die Zündſtoffe müſſen in einem mit feſtem Verſchluß verſehenen Behälter mitgeführt und in angemeſſener Entfernung vom Arbeitspunkte aufbewahrt werden.
2) Zu den Patronen iſt nur geleimtes Papier zu verwenden. Das Schießen ohne Patronen iſt verboten.

3) Die Schwefelmännchen oder der Zündschwamm müſſen entſprechend ſtark und feſt, ſowie mindeſtens 2½ Zoll lang ſein. Der Schwamm, welcher zum Anzünden der Raketchen dienen ſoll, darf nicht mit Pulver oder Salpeter behandelt ſein.

4) Beim Anfertigen der Patronen, ſowie beim Beſetzen und Wegthun der Schüſſe iſt das Tabakrauchen unterſagt.

5) Die Anwendung eiſerner Räumnadeln darf nicht ſtattfinden. Es müſſen ſolche, und ebenſo die Stopfer, beim Arbeiten im feſten und quarzigen Geſtein von Kupfer oder Meſſing ſein.

Als Beſetzmittel dürfen nur Lattennudeln oder ſonſtige Materialien, welche keine Funken reißen, gebraucht werden.

6) Vor dem Anzünden eines jeden Schuſſes iſt den in der Nähe befindlichen Perſonen durch den lauten Ruf: „es brennt“ hiervon Kenntniß zu geben; auch hat der betreffende Häuer hinreichende Vorkehrungen zu treffen, daß Niemand nach dem Anzünden des Schuſſes dem Orte ſeiner Arbeit ſich nähern kann.

7) Verſagt ein Schuß, ſo hat der Arbeiter wenigſtens 10 Minuten zu warten, bevor er ſich an die Arbeitsſtelle begiebt. Auch wenn der Schuß abgebrannt iſt und gehoben hat, dürfen die Arbeiter nur nach Ablauf einiger Zeit und mit Vorſicht der Arbeitsſtelle ſich nähern. Der Erfolg des Schuſſes iſt nur durch vorſichtiges Fühlen mittelſt des Fäuſtels zu unterſuchen.

8) Das Ausbohren eines nicht abgebrannten Schuſſes iſt unterſagt.

9) Wo Schießarbeit vorgenommen wird, muß unter den Arbeitern mindeſtens ein zuverläſſiger, mit dieſer Arbeit vollkommen vertrauter Mann beſchäftigt ſein, deſſen Anweiſungen die übrigen Arbeiter unbedingt Folge zu leiſten haben.

10) Bei Schießarbeiten in der Nähe von Wegen ſind vor dem Abbrennen des Schuſſes nach beiden Seiten in angemeſſener Entfernung Wachen aufzuſtellen, um während dieſer Zeit das Vorüberfahren von Geſchirr zu verhindern.

5.

Bei vorkommenden Unglücksfällen hat der Gruben- oder Bruch-Eigenthümer, der Betriebsführer oder ein ſonſt anweſender Arbeiter hievon der nächſten Polizeibehörde ſofort Anzeige zu machen.

6.

Die Besitzer der Tagebaue und Steinbrüche u. s. w. haben die Ausführung dieser Verordnung speciell zu überwachen und sind für deren genaue Befolgung verantwortlich.

Zuwiderhandlungen werden, so weit sie nicht unter die Bestimmungen des Straf-Gesetz-Buches fallen, mit Geldstrafe bis zu 87 Fl. 30 Xr. = 50 Thlr. oder mit Gefängniß bestraft.

Rudolstadt, den 16. November 1870.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

№ LII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 18. November 1870, die gegenseitige Zulassung des Papiergeldes der Thüringischen Staaten in den Cassen dieser Staaten betreffend.

Zwischen den Staatsregierungen des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie ist eine Uebereinkunft dahin getroffen worden, daß die nach der Uebereinkunft vom 21. Januar 1856 und den Beitrittserklärungen zu derselben (Ges.-Samml. vom Jahre 1856, Seite 89. 117, 1858 S. 186, 1860 S. 98) bereits im gemeinen Verkehre gegenseitig zugelassenen Cassenanweisungen der vorgenannten Staaten in den Cassen derselben bei allen Zahlungen, für welche ein anderes Zahlungsmittel vertragsmäßig nicht bestimmt ist, bis auf Weiteres gegenseitig zum vollen Werthe angenommen werden.

Indem die Fürstlichen Cassen- und Einnahmestellen hiervon in Kenntniß gesetzt werden, erhalten dieselben hierdurch die Anweisung, die genannten Großherzoglichen, Herzoglichen und Fürstlichen Cassenanweisungen in der obenerwähnten Weise in Zahlung anzunehmen.

Rudolstadt, den 18. November 1870.

Fürstl. Schwarzburg. Ministerium.
v. Ketelhodt.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

20. Stück vom Jahre 1870.

№ LIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 15. December 1870, die Versorgung und Anstellung der Militairanwärter im Civilstaatsdienste betreffend.

Der Bundesrath des Norddeutschen Bundes hat in seinen Sitzungen vom 17. März und 25. Juni 1869 (§§. 81 und 291 der Protocolle),

um die in Preußen bezüglich der Civilversorgung der Militairpersonen vom Feldwebel abwärts bestehende Einrichtung auch für die übrigen Bundesstaaten nach übereinstimmenden Grundsätzen anwendbar zu machen, und die Annahme der in Preußen über die Belassung, Einziehung und beziehentlich Wiedergewährung der Militairpensionen im Falle der Civilversorgung getroffenen Bestimmungen in dem gesammten Bundesgebiete herbeizuführen,

sich über folgende Grundsätze verständigt:

1) Jeder, der seit dem 1. Juli 1867 die Militair-Anwärterschaft erlangt hat, ist in Bezug auf den Anspruch auf die Versorgung im Civildienste in jedem Bundesstaate als Inländer zu behandeln.
2) Die Erwerbung der Eigenschaft als Militairanwärter ist für alle Militairpersonen der Bundesarmee von der Erfüllung derselben Bedingungen abhängig.
3) Der Ausweis als Militairanwärter erfolgt durch ein im ganzen Bundesgebiet nach demselben Schema von der zuständigen Militairbehörde auszufertigendes Legitimationspapier: Civilversorgungsschein, Civilanstellungsschein, bedingter Civilversorgungsschein.

Ausgegeben in Rudolstadt am 24. December 1870.

4) Die Inhaber des Civilversorgungsscheins haben unter den Bewerbern um eine bestimmte Stelle den Vorzug vor den Inhabern des Civilanstellungsscheins.

Es wird hierdurch nicht ausgeschlossen, daß bei der Besetzung einer in einem Bundesstaate eröffneten Stelle die mit einem Civilanstellungsscheine versehenen Angehörigen dieses Bundesstaats oder seines Contingents vorzugsweise berücksichtigt werden.

5) Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Staatsbehörden, einschließlich der der Verwaltung beziehungsweise Aufsicht des Bundes unterstellten Dienstzweige, namentlich also auch bei der Post und Telegraphen-Verwaltung, jedoch ausschließlich des Forstdienstes, werden entweder ausschließlich oder zur Hälfte mit Militair-Anwärtern besetzt.

6) Von beiderlei Arten von Stellen werden Verzeichnisse aufgestellt und dem Bundeskanzleramte mitgetheilt.

7) Der Nachweis der Qualification des Militair-Anwärters für die von ihm beanspruchte Stelle nach Maßgabe der darüber bestehenden Vorschriften kann unbedingt verlangt werden.

8) Vor der Besetzung einer den Militairanwärtern vorbehaltenen Stelle mit Nichtberechtigten wird das betreffende General-Commando zur Namhaftmachung von berechtigten Bewerbern aufgefordert.

9) Alljährlich wird dem Bundeskanzleramte die Zahl der mit Militairanwärtern besetzten Stellen mitgetheilt.

10) Wo nach den bisherigen Grundsätzen, beziehentlich besonderen Verabredungen, Militairpersonen Aussicht auf Civilanstellung eröffnet war, werden zu Gunsten solcher Ansprüche die erforderlichen Uebergangs-Bestimmungen getroffen.

In derselben Sitzung ist die Einführung der hinsichtlich der Belassung oder Einziehung bezüglich Wiedergewährung der Militairpension der im Civildienst angestellten oder beschäftigten Militair-Invaliden in Preußen bestehenden in der Anlage abgedruckten Bestimmungen in den sämmtlichen übrigen Bundesstaaten als eine nothwendige Consequenz der Annahme gleichmäßiger Grundsätze über die Civilversorgung der Militair-Invaliden anerkannt und demgemäß diese Einführung beschlossen.

Zur Annahme der im §. 20 dieser Bestimmungen enthaltenen Vorschriften

war die Genehmigung des Landtags vorbehalten. Diese ist unterm 9. März 1870 ertheilt worden.

Das den Militair-Anwärtern nach dem Vorstehenden eingeräumte Vorzugsrecht bezieht sich zwar nur auf Stellen im Bereiche des Staatsdienstes; wir sprechen jedoch die Erwartung aus, daß auch die Gemeinden, Genossenschaften, Anstalten und Vereine im Fürstenthume bei der Besetzung für Militairanwärter geeigneter Stellen dieselben zunächst berücksichtigen werden. In solchen Fällen werden wir, wenn eine deesfalls zu erlassende öffentliche Bekanntmachung keine Anmeldung von Militairanwärtern zur Folge gehabt hat, für die Ermittelung geeigneter Militairanwärter besorgt sein.

Rudolstadt, den 15. December 1870.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

Allgemeine Bestimmungen

hinsichtlich der Belassung oder Einziehung und resp. Wiedergewährung des Gnadengehalts der im Civildienst angestellten oder beschäftigten Militair-Invaliden.

§. 1.

I. Bei der Anstellung oder Beschäftigung im Civildienste.

Sobald ein mit einem Gnadengehalt entlassener Militair-Invalide in einer etatsmäßigen oder einer anderen bestimmten Stelle angestellt wird, hört die Zahlung seines Gnadengehaltes sogleich auf.

§. 2.

1. In Betreff von Invaliden, welche ein Gnadengehalt beziehen.

a) bei Anstellung.

Diese Festsetzung bezieht sich jedoch nur auf derartige Anstellungen im unmittelbaren Staatsdienste, im Dienste einer städtischen Kommune, eines ständischen Instituts bei einer ganz oder theilweis aus Staatsfonds, aus den Fonds einer städtischen Kommune, eines ständischen Instituts unterhaltenen Behörde, oder end-

lich in Unterbedienungen bei den Bürgermeisterei-Verbänden in den westlichen Provinzen.

§. 3.

Bei Anstellungen im Privat- oder im ländlichen Kommunaldienste wird das Gnadengehalt fortgezahlt.

§. 4.

Ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder auf Probe erfolgt ist, ändert nichts in der obigen Bestimmung.

§. 5.

Eine begünstigende Ausnahme von der Regel (§. 1) findet nur statt, wenn das Civil-Einkommen, nach Abzug des darunter etwa mitbegriffenen Betrages zu Ausgaben für Dienstbedürfnisse, nicht den doppelten Betrag des Gnadengehalts, oder nicht den Satz:

a) von 50 Thlrn. bei dem Gemeinen,

b) von 72 Thlrn. bei dem Unteroffizier,

c) von 100 Thlrn. bei dem Feldwebel, Wachtmeister und Unter-Chirurgus

erreicht.

§. 6.

In solchen Fällen kann dem Invaliden nach Maßgabe seiner Charge bis zur Erfüllung jenes Doppelbetrages, oder — wenn es für ihn günstiger ist — bis zur Erfüllung jener Sätze das Fehlende aus seinem Gnadengehalt gewährt, und eventualiter selbst das ganze Gnadengehalt belassen werden.

§. 7.

Besteht das Einkommen in ungewissen Hebungen, so werden da, wo mit der Stelle ein baarer Aufwand an Reise- und Zehrungskosten verbunden ist, für diese vorweg 50 Prozent des ermittelten unfixirten Einkommens, und, wenn die Dienst-einnahme ganz in unfixirten Hebungen besteht, und nach der Fraktion nicht 12 Thlr. monatlich beträgt, als Minimum 6 Thlr. monatlich in Abzug gebracht.

§. 8.

Den pensionirten Landgensd'armen kann bei ihrer Anstellung in einer etatsmäßigen oder in einer andern bestimmten Stelle des Civildienstes ein Zuschuß aus ihrer Pension bis zur Erreichung des Doppelbetrages derselben gewährt werden; doch darf dieser Zuschuß in den Fällen, wo der Doppelbetrag der Pension das reine Aktivitätsgehalt bei der Gensd'armerie übersteigen würde, nur bis Erreichung des letzteren erfolgen.

§. 9.

b) bei fortdauernder remuneratorischer Beschäftigung im Civildienst.

Wenn ein Militair-Invalide in einem der §. 2 gedachten Dienstverhältnisse eine zwar unbestimmte, aber an sich fortdauernde und regelmäßige Beschäftigung gegen fortlaufende tägliche oder monatliche fixirte Diäten oder Remunerationen, die von der Kasse der Behörde oder des Instituts unmittelbar gezahlt und verrechnet werden, erhält, so finden auf ihn die Bestimmungen der §§. 1, 5, 6 und 7 Anwendung. Die Landgensd'armen werden in einem solchen Falle nach §. 8 behandelt.

§. 10.

Die Einziehung des Gnadengehalts soll, wenn solche nach den im vorigen §. gedachten Bestimmungen überhaupt zulässig ist, jedoch erst nach Ablauf der ersten sechs Monate der Beschäftigung erfolgen.

§. 11.

Wird ein Invalide zwar zur Hülfsleistung bei einer der im §. 2 bezeichneten Behörden, jedoch als Privatgehülfe eines etatsmäßigen Beamten, gegen eine von diesem ausgesetzte und aus seinem Einkommen zu zahlende Remuneration angenommen, so verbleibt er im Genusse seines Gnadengehalts.

§. 12.

c) bei vorübergehender Beschäftigung im Civildienst.

Invaliden, welche nur vorübergehend gegen stückweise Bezahlung oder Boten- oder Tage- oder Wochenlohn oder die Exekutionsgebühren zur Hülfsleistung angenommen werden, behalten ihr Gnadengehalt unverkürzt, z. B. Hülfsschreiber mit Anweisung auf Kopialienverdienst, Hülfsboten und Hülfs-Exekutoren, welche von Zeit zu Zeit zu Dienstleistungen herangezogen werden, Hülfsaufseher bei Bauten und ambulante Hülfsaufseher in der Forst-, Steuer- und Postverwaltung ꝛc.

§. 13.

2) In Betreff der mit halbem Gehalt beurlaubten Unteroffiziere.

Die Vorschriften der vorstehenden Paragraphen finden auch auf die von den kombinirten Reserve-Bataillonen oder den Halb-Invaliden-Sektionen mit halbem Gehalte beurlaubten Unteroffiziere Anwendung, jedoch mit der Beschränkung, daß:

a) bei einer auf Lebenszeit oder auf Kündigung in einer etatsmäßigen oder in einer anderen bestimmten Stelle erfolgenden Anstellung, das halbe Gehalt ohne Rücksicht auf den Betrag und die Natur des neuen Diensteinkommens sofort wegfällt, und daß

b) bei Beurtheilung der Frage, ob und wieviel diesen Beurlaubten bei einer Anstellung auf Probe während der gesetzlichen Probezeit, sowie bei remuneratorischer Beschäftigung nach Ablauf der ersten sechs Monate von ihrem halben Gehalte zu belassen ist? allein die Sätze von:

72 Thlr. für den Unteroffizier, und

100 Thlr. für den Feldwebel und Wachtmeister zum Maßstabe dienen.

§. 14.

Der Rücktritt auf das, aus dem Militair-Fonds durch den Truppentheil zu gewährende Urlaubs- (halbe) Gehalt findet nur Statt, wenn der beurlaubte Unteroffizier aus einer remuneratorischen Beschäftigung ausscheidet, oder wenn er aus einer, ihm auf Probe übertragenen Stelle vor Ablauf der gesetzlichen Probezeit oder aus einer ihm auf Kündigung verliehenen Stelle innerhalb der ersten sechs Monate entlassen wird.

§. 15.

In den vorgedachten Fällen (§. 14) kann der Beurlaubte auch in das Reserve-Bataillon oder in die Halb-Invaliden-Sektion zurücktreten, wenn eine Vakanz vorhanden und seine gute Führung nachgewiesen ist.

In allen anderen Fällen des Ausscheidens aus einer Civilbedienung erhält er das einfache Gnadengehalt aus den nach §§. 20, 23 dazu verpflichteten Fonds.

§. 16.

II. Gewährung des Militair-Gnadengehalts bei dem Aufhören des Civildienstes.

Bei dem unfreiwilligen Austritt eines vormaligen Militair-Invaliden aus einer ihm auf Lebenszeit, auf Kündigung oder auf Probe verliehenen Civilstelle erhält derselbe das erdiente Gnadengehalt wieder, sofern ihm nicht nach dem Civil-

Penſions-Reglement ein höherer Anſpruch zuſteht, oder er nicht durch Erkenntniß des Gnadengehalts für verluſtig erklärt worden iſt.

a) in welchen Fällen ſie ſtattfindet.

§. 17.

Auch bei dem freiwilligen Austritt eines vormaligen Militair-Invaliden aus einer ihm auf Lebenszeit, auf Kündigung oder auf Probe verliehenen Civilſtelle erhält derſelbe das erdiente Gnadengehalt zu ſeiner Suſtentation wieder.

§. 18.

Wenn ein Invalide eine, im §. 9 näher bezeichnete unbeſtimmte Beſchäftigung — bei der nach §. 10 ſein Gnadengehalt ganz oder theilweiſe eingezogen worden — ſelbſt aufgiebt oder daraus entlaſſen wird, ſo empfängt er ſein Gnadengehalt — wofern er ſolches nicht verwirkt hat — wieder, und zwar, wenn die Beſchäftigung vor dem 15. eines Monats aufhört, vom 1. deſſelben Monats, nach dem 15. vom 1. des nächſten Monats ab.

§. 19.

Gelangt der Invalide nach Verlauf von 15 Tagen und darüber zu einer anderen gleichartigen Beſchäftigung, ſo bezieht er alsdann ſein Gnadengehalt von Neuem während der erſten ſechs Monate ſeiner Beſchäftigung.

§. 20.

Wenn ein im Staatsdienſte in einer etatsmäßigen oder einer anderen beſtimmten Stelle angeſtellter vormaliger Militair-Invalide:

b) aus welchen Fonds ſie erfolgt.

a) aus der ihm auf Lebenszeit verliehenen Civilſtelle entlaſſen wird (und ihm nicht ein höherer Anſpruch nach dem Civil-Penſions-Reglement zuſteht) oder

b) aus der ihm auf Kündigung verliehenen Stelle erſt nach Ablauf von ſechs Monaten oder

c) aus der ihm auf Probe übertragenen Stelle erſt nach Ablauf der geſetzlichen Probezeit unfreiwillig ausſcheidet, ſo wird demſelben das ihm nach ſeinem Militairverhältniß gebührende Gnadengehalt aus dem Civil-Penſionsfonds gewährt.

§. 21.

Scheidet ein von einer ſtädtiſchen Kommune oder einem ſtändiſchen Inſtitute in einer etatsmäßigen oder einer anderen beſtimmten Stelle angeſtellter, vormaliger Militair-Invalide aus dem Dienſte aus, ſo erfolgt die Zahlung des Gnadengehalts:

a) für den Fall des §. 20 a. von der Kommune oder dem ſtändiſchen Inſtitute, und

b) für den Fall des §. 20 b. und c. von dem Penſions-Ausſterbe-Fonds.

§. 22.

Sollte in dem Falle §. 21 a. keine Penſion erdient, oder die erdiente Penſion geringer ſein, als das Militair-Gnadengehalt, ſo übernimmt der Penſions-Ausſterbe-Fonds die Zahlung des Militair-Gnadengehalts-Betrages, oder leiſtet den zu deſſen Erfüllung nöthigen Zuſchuß.

§. 23.

In allen übrigen Fällen wird das Militair-Gnadengehalt aus dem Militair-Penſions-Fonds gewährt, alſo namentlich auch dann, wenn ein vormaliger Militair-Invalide die ihm auf Kündigung verliehene Anſtellung im Civildienſte vor dem Eintritt ſeiner Dienſtunfähigkeit freiwillig und ohne zu dieſem Entſchluſſe durch eigene Verſchuldung beſtimmt zu ſein, aufgiebt, oder wenn ſeine Entlaſſung aus einer ihm auf Lebenszeit verliehenen Anſtellung innerhalb ſechs Monaten oder vor Ablauf der geſetzlichen Probezeit erfolgt..

Berlin, den 30. Mai 1844.

Königliches Staats-Miniſterium.

gez. **Prinz v. Preußen.**

gez. v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Freiherr v. Bülow. v. Bodelſchwingh. Graf zu Stolberg. Graf v. Arnim. Flottwell.

LIV. Reglement,

die Versorgung und Anstellung der Militair-Anwärter im Civil-staatsdienste betreffend, vom 15. December 1870.

Zur Ausführung der Beschlüsse des Bundesraths des Norddeutschen Bundes vom 17. März und 25. Juni 1869 über die Versorgung und Anstellung von Militairanwärtern im Civil-Staatsdienste wird mit Höchster Genehmigung **Serenissimi** Folgendes verordnet:

§. 1.

Militairpersonen des Heeres und der Marine des Norddeutschen Bundes vom Feldwebel abwärts, welche seit dem 1. Juni 1867 die Militairanwärterschaft erworben und zum Nachweis derselben von der zuständigen Militairbehörde

1) einen Civilversorgungsschein oder
2) einen Civilanstellungsschein

erhalten haben, erlangen hierdurch nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Anspruch auf Versorgung bezüglich Aussicht auf Anstellung oder Verwendung im Fürstlichen Civilstaatsdienste, insoweit es sich um die Besetzung der in der Anlage A. aufgeführten Stellen oder innerhalb des Bereiches derselben um die Annahme von Hülfskräften handelt, welche zu einer dauernden Verwendung bestimmt sind. A.

§. 2.

I. Einen die Militairanwärterschaft für das Fürstenthum begründenden Civilversorgungsschein (Anlage B. 1 a und b) können erhalten: B. 1.

1) Ganz-Invaliden des Heeres und der Marine, a.
2) Halb-Invaliden des stehenden Heeres und der Marine, welche 12 Jahre gedient haben. b.

II. Einen die Militairanwärterschaft für das Fürstenthum begründenden Civilanstellungsschein (Anlage B. 2) können erhalten ohne vorhandene Invalidität: B. 2.

1) Unteroffiziere des stehenden Heeres, der Landwehr-Stämme und der Marine, welche 12 Jahre im Ganzen gedient haben;

2) Zeugfeldwebel und Zeugfergeanten, wenn ſie vor ihrer Anſtellung im Zeugweſen die Ausſicht auf Anſtellung nicht ſchon erlangt haben, nach einer Geſammtdienſtzeit von 15 Jahren.

III. Der Civilverſorgungsſchein und der Civilanſtellungsſchein wird nur nach fortdauernd guter Führung ertheilt. Wenn bei zwar nicht tadelloſer, jedoch Mangel an ehrliebender Geſinnung nicht verrathender Führung eine von dem Sachverhältniß unterrichtete Behörde zur Anſtellung ſich bereit erklärt, ſo kann ein Civilverſorgungsſchein als bedingter nur für beſtimmt bezeichnete Stellen geltender verabfolgt werden (Anlage B. 3 a und b).

B. 3. a. b.

§. 3.

Unter Vorbehalt der in den §§. 6 und 7 näher bezeichneten Ausnahmen ſollen die in der Anlage A. unter №. 1 aufgeführten Stellen des Fürſtlichen Staatsdienſtes regelmäßig mit Militairanwärtern, die unter №. 2 aufgeführten dagegen abwechſelnd mit Militairanwärtern und Civilperſonen beſetzt werden.

In entſprechender Weiſe ſoll bei der Annahme von Hülfskräften verfahren werden, inſofern ſolche zu dauernder Verwendung im Bereiche jener Stellen beſtimmt ſind.

§. 4.

Zu einer jeden Verſorgung oder Anſtellung im Fürſtlichen Staatsdienſte iſt die Qualification des Militairanwärters für die betreffende Stelle unbedingt und, inſofern nach beſtehender Vorſchrift, deren Verleihung von der Ablegung beſonderer Prüfungen oder von einem beſonderen Vorbereitungsdienſte, von Stellung einer Caution oder von ſonſtigen Bedingungen abhängig iſt, auch die Erfüllung dieſer Bedingungen erforderlich.

Die für gewiſſe Dienſtſtellen oder für gewiſſe Kategorien von Dienſtſtellen vorgeſchriebenen Prüfungen ſind von dem Militairanwärter abzulegen, bevor ſich derſelbe überhaupt um eine Dienſtſtelle dieſer Art bewerben kann.

Bei der Bewerbung um eine Stelle hat der Militairanwärter außer dem Civilverſorgungs- oder Civilanſtellungsſchein, da nöthig, noch beſondere Beſcheinigungen über die Dauer ſeiner Dienſtzeit im Militair und über ſeine Führung vorzulegen.

§. 5.

Vor Anstellung eines Militairanwärters im Fürstlichen Staatsdienste kann die Anstellungsbehörde eine Probedienstleistung gegen angemessene Remuneration anordnen.

Die Probedienstzeit soll in der Regel die Zeit von 6 Monaten nicht überschreiten, sie kann aber ausnahmsweise bis zur äußersten Dauer eines Jahres ausgedehnt werden, sofern dies nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Anstellungsbehörde im Interesse des Dienstes angezeigt oder nothwendig erscheint und die militairischen Rücksichten es gestatten.

§. 6.

Unter den Bewerbern um eine bestimmte Stelle hat, soweit nicht nachstehende Bestimmungen eine Ausnahme gestatten, beim Vorhandensein der erforderlichen Qualification und bei Erfüllung der für die Erlangung der Stelle sonst vorgeschriebenen Bedingungen, der Inhaber eines Civilversorgungsscheins den Vorzug vor den Inhabern eines Civilanstellungsscheins.

Im Uebrigen steht der Anstellungsbehörde die Wahl unter den concurrirenden Militairanwärtern frei. Dieselbe ist auch befugt, Militairanwärter, welche dem Fürstenthume oder dessen Kontingente angehören, auswärtigen Bewerbern vorzuziehen, selbst dann, wenn Erstere nur mit einem Civilanstellungsschein, Letztere dagegen mit einem Civilversorgungsscheine versehen sind.

§. 7.

Ein Vorzugsrecht der Militairanwärter besteht nicht gegenüber solchen Personen:

1) welche im Fürstlichen Staatsdienste angestellt, oder auf Wartegeld gesetzt oder mit Pension aus dem Fürstlichen Staatsdienste ausgeschieden sind,
2) welche im vormaligen Fürstlichen Militairdienste mindestens zwölf Jahre mit Ehren gedient haben,
3) welche für die Zwecke des Staatsdienstes aushülfsweise verwendet werden und zu diesem Behufe verpflichtet worden sind.

Bei der Fürstlichen Gendarmerie können auch Unteroffiziere des stehenden Heeres und der Marine, welche die Militair-Anwärterschaft noch nicht erworben haben, angestellt werden.

§. 8.

Abgesehen von den im §. 7 bezeichneten Fällen dürfen die für Militairanwärter bestimmten Stellen mit anderen Bewerbern nicht besetzt werden, so lange qualificirte Militairanwärter vorhanden sind und sich darum bewerben.

§. 9.

Das Vorzugsrecht der Militairanwärter gilt bis zu ihrer Anstellung in einer etatsmäßigen Stelle des Staatsdienstes, nicht aber bei dem ferneren Aufrücken in höhere Diensteinnahmen oder bei der Beförderung im Dienste.

§. 10.

Vor der Besetzung einer der in der Anlage A. aufgeführten Stellen hat die Anstellungsbehörde, sofern nicht schon directe Anträge von Militairanwärtern, oder specielle Nachweisungen über solche von Seiten der Militairbehörden mitgetheilt worden sind, das betreffende General-Commando um Anmeldung von berechtigten Bewerbern zu ersuchen.

Sind qualificirte Militairanwärter hiedurch nicht zu ermitteln, so hat die Behörde bei der Besetzung der Stelle freie Disposition.

Die Staatsbehörden, welche die Bezeichnung von Militair-Anwärtern zur Besetzung offener Stellen gefordert haben, sind verpflichtet, dem betreffenden General-Commando baldmöglichst Kenntniß zu geben, ob einer der angemeldeten Bewerber berücksichtigt worden ist.

§. 11.

Sobald ein Militairanwärter im Staatsdienste angestellt, oder zu dauernder Beschäftigung angenommen wird, ist der Civilversorgungsschein oder Civilanstellungsschein von der Dienstbehörde in Verwahrung zu nehmen.

§. 12.

Der Civilversorgungsschein bezüglich Civilanstellungsschein gilt als verwirkt, wenn sich der Inhaber Etwas zu Schulden kommen läßt, was nach den Gesetzen bei einem bereits angestellten Staatsdiener Dienstentsetzung oder Dienstentlassung nach sich ziehen würde, oder gegen denselben auf dauernde oder zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf eine solche Strafe rechtskräftig erkannt

worden ist, welche für immer oder auf Zeit die Unfähigkeit, öffentliche Aemter zu bekleiden, nach sich zieht.

Der Civilversorgungsschein oder der Civilanstellungsschein ist in solchen Fällen unter Mittheilung des Grundes, aus welchem derselbe als verwirkt zu erachten ist, dem betreffenden General-Commando zu übersenden.

§. 13.

Verliert ein Militairanwärter aus einem anderen Grunde, als dem im §. 12 bezeichneten, unfreiwillig seine Stelle im Fürstlichen Staatsdienste, so erhält er den Civilversorgungs- beziehungsweise Civilanstellungsschein mit einem Vermerke über den innegehabten Dienst und über den Grund der Entlassung aus demselben zurück. Es bleibt alsdann dem Ermessen der Behörden überlassen, ob sie den Anwärter in solchen Dienstzweigen wieder anstellen wollen, auf welche er durch den Schein einen Anspruch erlangt hat.

§. 14.

Wenn im Civildienst angestellte Militairanwärter aus diesem Dienste mit Pension in den Ruhestand treten, so verlieren die Scheine ihre rechtliche Bedeutung.

Rudolstadt, den 15. December 1870.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Bertrab.

A.

Verzeichniß

der den Militair-Anwärtern vorbehaltenen Stellen des Fürſtlich-Schwarzburg-Rudolſtädtiſchen Civildienſtes:

I. Stellen, welche regelmäßig mit Militair-Anwärtern zu beſetzen ſind:

1) Diener, Beidiener, Boten, Executoren;

2) Wirthſchafsbeamte, Hausmeiſter, Aufſeher bei Gefängniß-, Kranken- und anderen öffentlichen Anſtalten;

3) Gendarmerie-Wachtmeiſter und Gendarmen;

4) Straßenwärter und Chauſſeegeld-Erheber, inſoweit dieſe im Staatsdienſte angeſtellt ſind.

II. Stellen, bei deren Beſetzung zwiſchen Militair-Anwärtern und Civilperſonen abgewechſelt werden kann:

1) Canzliſten und Copiſten,

2) Steueraufſeher.

B. 1. a.

Schema zum **Civilversorgungsschein**, dessen Besitzer keine Invalidenpension bezieht.

Daß der . . . . . .
anno 18 . . als Invalide zur Versorgung mit einem Civildienst aufgezeichnet worden ist, wird demselben hierdurch bescheinigt.

Er ist demnach auf den Grund dieses Zeugnisses berechtigt, seine Versorgung bei den resp. Civilbehörden nachzusuchen.

N. N., den ten 18 . .

(L. S.)

Generalkommando des ten Armeekorps.
(Namensunterschrift des kommandirenden Generals.)

Oberkommando der Marine.
(Namensunterschrift des Oberbefehlshabers der Marine.)

Invalidenliste pro 18 . .
zur Civilbedienung.

Anmerkung. Die Notirung ist vor dem Ausscheiden auf dienstlichem Wege herbeigeführt:
bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) und
bei (der N. N. Behörde) als (N. N.)
} von dem betreffenden Truppentheil auszufüllen.

Inhaber hat:

1) die Notirung zu seiner Anstellung bei einer Civilbehörde, wenn eine solche nicht schon bei dem Truppentheil, von welchem er ausgeschieden, erfolgt ist, direct selbst zu beantragen und das Ergebniß dem Landwehrbataillon seines Bezirks sofort zu melden;
2) so lange, als ihm noch keine Anstellung zu Theil geworden, und er eine solche wünscht, die Anzeige hiervon bei dem Landwehrbataillon, in dessen Bezirk er sich aufhält, jährlich am 1. Juni und am 1. Dezember zu erneuern;
3) dem ad 2 bezeichneten Landwehrbataillon jeden dauernden Wechsel seines Aufenthaltsortes, auch nach seinem Ausscheiden aus jedem Militairverhältniß, bis zu wirklich erfolgter Anstellung zu melden.

Unterläßt dies der Inhaber, so hat er es sich selbst zuzuschreiben, wenn er in Bezug auf die Versorgung im Civil als abgefunden betrachtet wird.

Endlich hat derselbe, sobald er eine Anstellung erhalten, denjenigen Behörden, bei welchen er etwa sonst noch notirt ist, sofort Anzeige zu machen.

B. 1. b.

Schema zum **Civilversorgungsschein**, dessen Besitzer eine Invalidenpension bezieht.

Daß der . . . . . .
anno 18 . . als Invalide zur Versorgung mit einem Civildienst aufgezeichnet worden ist, wird demselben hierdurch bescheinigt.

Er ist demnach auf den Grund dieses Zeugnisses berechtigt, seine Versorgung bei den resp. Civilbehörden nachzusuchen.

Bis dahin, wo dem vorgedachten Invaliden für eine Dienstleistung aus Staats- oder anderen öffentlichen Kassen oder durch einzuziehende Gebühren ꝛc. ein Einkommen zufließt, bezieht derselbe eine Militairinvalidenpension. Erhebt derselbe die Invalidenpension weiter hinaus, als nach Maßgabe seines Einkommens zulässig ist, so wird der zur Ungebühr erhobene Betrag im Disciplinarwege von ihm wieder eingezogen und seine Bestrafung wegen der vorschriftswidrigen Erhebung veranlaßt werden.

N. N., den ten 18 . .

(L. S.)

Generalkommando des ten Armeekorps.
(Unterschrift des kommandirenden Generals.)

Oberkommando der Marine.
(Unterschrift des Oberbefehlshabers der Marine.)

Alt: Jahre.
Invalidenliste pro 18 . .
zur Civilbedienung.

Anmerkung. Die Notirung ist vor dem Ausscheiden auf dienstlichem Wege herbeigeführt:
bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) und
bei (der N. N. Behörde) als (N. N.)
} von dem betreffenden Truppentheil auszufüllen.

B. 2.

Schema zum **Civilanſtellungsſchein.**

Der (Name, Charge, Datum und Ort der Geburt.)

. . . . . .

hat gedient:

bei dem . . . (Truppentheil) . . . . . .

als Gemeiner vom	ten	18	bis	ten	18	alſo	Jahr	Monat
als Unteroffizier	„ „	18	„	„	18	„	„	„
als Sergeant	„ „	18	„	„	18	„	„	„
als Feldwebel / Wachtmeiſter	„	18	„	„	18	„	„	„
						im Ganzen alſo	Jahr	Monat
und davon als Unteroffizier ꝛc.						„		„

Er hat demnach die Ausſicht, im Civil-, Subaltern- und Unterbeamtendienſt angeſtellt zu werden und iſt berechtigt, um eine ſolche Anſtellung ſich zu bewerben.

So lange er in Reih' und Glied ſteht, muß dieß auf dem vorgeſchriebenen Dienſtwege geſchehen.

N. N., den ten 18 . .

(L. S.)

(Unterſchrift derjenigen Behörde, welcher die Ausſtellung des Entlaſſungsſcheins obliegt.)

Anmerkung. Die Notirung iſt vor dem Ausſcheiden auf dienſtlichem Wege herbeigeführt:
bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) und / bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) von dem betreffenden Truppentheil auszufüllen.

Inhaber hat:

1) die Notirung zu ſeiner Anſtellung bei einer Civilbehörde, wenn eine ſolche nicht ſchon bei dem Truppentheil, von welchem er ausgeſchieden, erfolgt iſt, direct ſelbſt zu beantragen und das Ergebniß dem Landwehrbataillon ſeines Bezirks ſofort zu melden;
2) ſo lange, als ihm noch keine Anſtellung zu Theil geworden, und er eine ſolche wünſcht, die Anzeige hiervon bei dem Landwehrbataillon, in deſſen Bezirk er ſich aufhält, jährlich am 1. Juni und am 1. Dezember zu erneuern;
3) dem ad 2 bezeichneten Landwehrbataillon jeden dauernden Wechſel ſeines Aufenthaltsortes, auch nach ſeinem Ausſcheiden aus jedem Militairverhältniß, bis zu wirklich erfolgter Anſtellung zu melden.

Unterläßt dies der Inhaber, ſo hat er es ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn er in Bezug auf Anſtellung im Civil als abgefunden betrachtet wird.

Endlich hat derſelbe, ſobald er eine Anſtellung erhalten, denjenigen Behörden, bei welchen er etwa ſonſt noch notirt iſt, ſofort Anzeige zu machen.

B. 3. a.

Schema zum **bedingten Civilversorgungsschein**, dessen Besitzer keine Invalidenpension bezieht.

Daß der . . . . . .
anno 18 . . als Invalide bedingungsweise zur Versorgung mit einem Civildienst und zwar nur zur Anstellung im Bezirke des . . . . . .
als . . . . . .
aufgezeichnet worden ist, wird demselben hierdurch bescheinigt.

Er ist demnach auf den Grund dieses Zeugnisses berechtigt, seine Versorgung bei den bezeichneten Civilbehörden nachzusuchen.

N. N., den ten 18 . .

(L. S.)

Generalkommando des ten Armeekorps.
(Namensunterschrift des kommandirenden Generals.)

Oberkommando der Marine.
(Namensunterschrift des Oberbefehlshabers der Marine.)

Invalidenliste pro 18 . .
zur Civilbedienung

Anmerkung. Die Notirung ist vor dem Ausscheiden auf dienstlichem Wege herbeigeführt:

bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) und
bei (der N. N. Behörde) als (N. N.);

} von dem betreffenden Truppentheil auszufüllen.

B. 3. b.

Schema zum **bedingten Civilversorgungsschein,**
dessen Besitzer eine Invalidenpension bezieht.

Daß der . . . . . .
anno 18 . . als Invalide bedingungsweise zur Versorgung mit einem Civildienst und zwar zur Anstellung im Bezirke des . . . . . .
als . . . . . aufgezeichnet worden ist, wird demselben hierdurch bescheinigt.

Er ist demnach auf den Grund dieses Zeugnisses berechtigt, seine Versorgung bei den bezeichneten Civilbehörden nachzusuchen.

Bis dahin, wo dem vorgedachten Invaliden für eine Dienstleistung aus Staats- oder anderen öffentlichen Kassen oder durch einzuziehende Gebühren ꝛc. ein Einkommen zufließt, bezieht derselbe eine Militairinvalidenpension.

Erhebt derselbe die Invalidenpension weiter hinaus, als nach Maßgabe seines Einkommens zulässig ist, so wird der zur Ungebühr erhobene Betrag im Disciplinarwege von ihm wieder eingezogen und seine Bestrafung wegen der vorschriftswidrigen Erhebung veranlaßt werden.

N. N., den . . ten . . . . . 18 . .

(L. S.)

Generalkommando des ten Armeekorps.
(Namensunterschrift des kommandirenden Generals.)

Oberkommando der Marine.
(Namensunterschrift des Oberbefehlshabers der Marine.)

Alt: Jahre.
Invalidenliste pro 18 . .
zur Civilbedienung.

Anmerkung. Die Notirung ist vor dem Ausscheiden auf dienstlichem Wege herbeigeführt:
bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) und
bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) .
} von dem betreffenden Truppentheil auszufüllen.

№ LV. Bekanntmachung

des Fürſtlichen Miniſteriums vom 15. December 1870, betreffend die Aufhebung der Verordnung vom 29. April 1853 wegen des Verbots der Verſicherung gegen Feuersgefahr bei ausländiſchen Agenten.

Mit Höchſter Genehmigung Serenissimi wird die Verordnung vom 29. April 1853 (Geſetzſammlung S. 124), betreffend das Verbot der Verſicherungen gegen Feuersgefahr bei ausländiſchen Agenten hiermit aufgehoben.

Rudolſtadt, den 15. December 1870.

Fürſtl. Schwarzb. Miniſterium.
v. Bertrab.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

21. Stück vom Jahre 1870.

№ LVI. Verordnung

vom 27. December 1870, betreffend die Vollstreckung erkannter Freiheitsstrafen und die Unterbringung in das Arbeitshaus.

Mit Höchster Genehmigung **Serenissimi** wird in Rücksicht auf das bevorstehende Inkrafttreten des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund über die Vollstreckung gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen und die von der Landes-Polizei-Behörde ausgesprochene Unterbringung Verurtheilter in das Arbeitshaus auf die Zeit vom 1. Januar 1871 ab bestimmt, was folgt:

§. 1.

Die Zuchthausstrafe (§§. 14, 15 Str.-G.-B.) wird, ohne Unterschied, ob sie vor oder nach dem 1. Januar 1871 erkannt ist, nach Maßgabe der Ministerial-Bekanntmachung vom 31. Juli 1868 (G.-S. S. 379) in Königlich Preußischen Strafanstalten der Provinz Sachsen — bis auf Weiteres in Halle bezüglich Delitzsch — vollstreckt.

§. 2.

Das Straf-Arbeitshaus in Rudolstadt ist aufgehoben. Die Räume desselben werden zu einer Strafanstalt (Landesgefängniß) verwendet, zur Vollstreckung von Gefängnißstrafen (§. 16 Str.-G.-B.). Die Gefangenen können in der Anstalt auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise be-

Ausgegeben in **Rudolstadt** am 31. December 1870.

ſchäftigt werden. Auf ihr Verlangen ſind ſie in dieſer Weiſe zu beſchäftigen. Eine Beſchäftigung außerhalb der Anſtalt iſt nur mit ihrer Zuſtimmung zuläſſig.

§. 3.

In der Strafanſtalt (dem Landesgefängniß) werden vollſtreckt:

1) die vor dem 1. Januar 1871 erkannten und noch nicht verbüßten Arbeitshausſtrafen,
2) die nach dem 1. Januar 1871 erkannten Gefängnißſtrafen, welche die Dauer von drei Monaten überſteigen.

§. 4.

In den Gefängniſſen der Gerichte (Kreisgerichte und Juſtizämter) werden vollſtreckt:

1) alle vor dem 1. Januar 1871 erkannten Gefängnißſtrafen,
2) die nach dem 1. Januar 1871 erkannten Gefängnißſtrafen, welche die Dauer von drei Monaten nicht überſteigen,
3) alle Haftſtrafen (§. 18 Str.-G.-B.).

Die Haft beſteht in einfacher Freiheitsentziehung.

Nur die nach Vorſchrift des §. 361 Nr. 3 bis 8 Str.-G.-B. zur Haft Verurtheilten können zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältniſſen angemeſſen ſind, innerhalb und, ſofern ſie von andern freien Arbeitern getrennt gehalten werden, auch außerhalb der Anſtaltsräume angehalten werden (§. 362 Str.-G.-B.).

Die Kreisgerichte und Juſtizämter haben ſich behufs Vollſtreckung der in den Gerichtsgefängniſſen zu verbüßenden Freiheitsſtrafen, da nöthig, auch durch Einräumung von Lokalitäten gegenſeitig zu unterſtützen.

§. 5.

Ueber die Vollziehung erkannter Feſtungshaft behalten Wir Uns die in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe des §. 17 Str.-G.-B. zu treffende Beſtimmung vor; ebenſo eintretenden Falls die Bezeichnung der Erziehungs- oder Beſſerungsanſtalt, in welche jugendliche Verbrecher unterzubringen ſind (§. 56 Str.-G.-B.).

§. 6.

Freiheitsſtrafen gegen Perſonen, welche zur Zeit der Begehung der ſtrafbaren Handlung das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, ſind in der Weiſe zu vollziehen, daß dieſelben von älteren Verurtheilten räumlich getrennt gehalten werden (§. 57 Str.-G.-B.).

§. 7.

Die durch vor dem 1. Januar 1871 ergangene Erkenntniſſe ausgeſprochenen Schärfungen von Freiheitsſtrafen (Artt. 12 und 13 Thüring. Str.-G.-B.) kommen mit dem gedachten Tage bei der Strafvollſtreckung in Wegfall.

§. 8.

Die auf Grund des §. 362 Str.-G.-B. von der Landes-Polizeibehörde — dem Fürſtlichen Miniſterium (Geſetz vom 2. Auguſt 1852 §. 3 — G.-S. S. 149 —, Verordnung vom 30. April 1858 §. 7 — G.-S. S. 94 — und Geſetz vom 7. Februar 1868 §. 1 — G.-S. S. 103 —) — ausgeſprochene Unterbringung eines Verurtheilten in ein Arbeitshaus wird durch Ueberweiſung deſſelben an das mit der Strafanſtalt (dem Landesgefängniß) in Rudolſtadt verbundene Arbeitshaus vollzogen.

Rudolſtadt, den 27. December 1870.

Fürſtl. Schwarzb. Miniſterium.
v. Bertrab.

№ LVII. Geſetz

zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Wieſen, Felder und Gärten, vom 27. December 1870.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürſt zu Schwarzburg ꝛc. haben in Anbetracht, daß zufolge des mit dem 1. Januar 1871 in Kraft tretenden Strafgeſetzbuchs für den Norddeutſchen Bund und des Einführungsgeſetzes zu demſelben vom 31. Mai 1870 (Bundesgeſetzblatt Seite 195) das Geſetz wegen Schutzes der Holzungen, Baumpflanzungen, Wieſen, Felder und Gärten vom 26. April 1850 (G.-S. Seite 329) verſchiedene Abänderungen erleidet, dies Landesgeſetz einer Reviſion unterziehen laſſen, nach deren Ergebniſſe Wir auf Antrag Unſeres Miniſteriums und mit Zuſtimmung des getreuen Landtags verordnen, was folgt:

§. 1.

Das Geſetz wegen Schutzes der Holzungen, Baumpflanzungen, Wieſen, Felder und Gärten vom 26. April 1850 iſt aufgehoben.

An deſſen Stelle treten nachſtehende Beſtimmungen:

I. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 2.

Verpflichtung zu dem Schadenserſatze.

Jede widerrechtliche Stiftung eines Schadens in Holzungen und Baumpflanzungen, an einzeln ſtehenden Bäumen, ingleichen auf Wieſen, Feldern und in Gärten verpflichtet den Urheber, es möge ihm nun Abſicht oder bloß Fahrläſſigkeit zur Laſt fallen, zum vollen Erſatze des Schadens. Von mehren Theilnehmern haftet jeder für das Ganze des Schadens, vorbehältlich der ihm nach den Umſtänden etwa zuſtehenden Regreß-Anſprüche an die anderen Theilnehmer.

§. 3.

Umfang des Schadenserſatzes.

Bei Ausmittelung des Schadens iſt nicht bloß Rückſicht zu nehmen auf den gegenwärtigen Verluſt, ſondern auch auf die — hinſichtlich der Waldungen und

Baumpflanzungen insbesondere auch in Ansehung des gestörten Zusammenhanges der Kulturen — vernichtete oder geschmälerte Hoffnung des Nachwuchses, insoweit der hieraus hervorgehende Verlust sich mit Sicherheit berechnen läßt und nicht durch neue Aussaat oder neue Pflanzung sofort gehoben werden kann. Was aus Anlaß der Beschädigung auf die neue Saat oder Pflanzung verwendet werden muß, kommt mit in Anschlag.

§. 4.
Haftpflicht.

In Ansehung des Schadensersatzes haften Ehemänner für ihre Ehefrauen, Eltern und Pflegeeltern für ihre bei ihnen wohnenden und von ihnen Kost und Unterhalt empfangenden Kinder und Pflegekinder. Aushülflich haften für Hutschäden, welche ihre Hirten verursacht haben, die Gemeinden und andere Dienstherren. Ferner haften aushülflich Lehrherren für ihre Lehrlinge, Meister für ihre Gesellen, Herrschaften für ihre Dienstboten, wenn und insoweit das von den Lehrlingen, Gesellen oder Dienstboten widerrechtlich Erworbene in den Nutzen der Lehrherren, Meister und Dienstherren verwendet worden ist.

§. 5.
Beschädigung durch Thiere ohne Schuld eines Menschen.

Ist durch Thiere, welche sich im Eigenthume befinden, ohne erweisliche Schuld eines Menschen geschadet worden, so trifft die Verbindlichkeit zu dem Schadensersatze den Eigenthümer. Dieser kann sich durch Ueberlassung des Thieres an den Beschädigten von seiner Verbindlichkeit nicht befreien.

§. 6.
Anwendbarkeit einer Strafe neben der Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz.

Neben der Verpflichtung zu dem Schadensersatze treten in den durch das gegenwärtige Gesetz, oder durch das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vorgesehenen Fällen zugleich Strafen ein.

§. 7.

Anwendung des Strafgesetzbuchs.

Die in den einleitenden Bestimmungen und in dem ersten Theile des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund enthaltenen Vorschriften kommen auch hinsichtlich der gegen die Anordnungen des gegenwärtigen Gesetzes gerichteten Handlungen zur Anwendung.

§. 8.

Handarbeitsstrafe.

An der Stelle einer nach diesem Gesetze verwirkten Gefängnißstrafe ist der Richter ermächtigt, nach Maßgabe der näheren Vorschriften in §. 5 des Gesetzes vom 15. November 1870, betreffend die Uebergangsbestimmungen bei Einführung des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund (G.-S. S. 95), auf Forst- oder Gemeindearbeit zu erkennen.

II. Vergehen und Uebertretungen.

§. 9.

Holz- (Forst-) Diebstahl.

Wer Holz, welches noch nicht vom Stamme oder Boden getrennt ist, oder durch Zufall abgebrochenes oder umgeworfenes Holz, welches nicht bereits eingesammelt oder mit dessen Aufbereitung oder Zurichtung noch nicht der Anfang gemacht worden ist, ingleichen wer sonstige Erzeugnisse des Waldes, z. B. Harz, Rinde, Holzspähne, Baumsaft, Baumfrüchte, Waldsämereien, Laub, Gras, Heide, Moos, Streu aller Art, welche nicht bereits eingesammelt sind, entwendet, wird wegen Holz- (Forst-) Diebstahls mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Geschieht die Entwendung an Baumfrüchten oder an andern als Nahrungs- oder Genußmittel dienenden Waldprodukten zum alsbaldigen Verbrauche, so tritt Bestrafung nach Maßgabe des §. 370 *Nr.* 5 des Strafgesetzbuchs ein.

§. 10.

Vollendung des Holz- (Forst-) Diebstahls.

Der Diebstahl an stehendem Holze ist für vollendet zu achten, wenn das Holz vom Stamme oder Boden getrennt, z. B. der Baum gefällt, der Busch

oder Strauch umgehauen, der Aſt abgebrochen, abgehauen oder abgeſchnitten iſt. Harz, Rinde, Walderde, Moos, Gras, Laub und Streu aller Art gilt als entwendet, ſobald es abgekratzt, abgeſchält, abgeſchnitten, abgerupft, ab- oder zuſammengerecht- oder gekehrt iſt.

§. 11.
Beſondere Erſchwerungsgründe.

Bei Begehung eines Holz- (Forſt-) Diebſtahls iſt es als ein beſonderer Erſchwerungsgrund innerhalb des Strafmaßes zu betrachten:

1) wenn ſich der Thäter bei der Ausführung einer Säge, oder bei Entwendung von Waldſtreu eines eiſernen Rechens bedient hat;
2) wenn ein angeſtellter Arbeiter oder ein Verwalter oder Aufſichtsbeamter die durch ſeine Stellung erlangte Gelegenheit zu der ſtrafbaren Handlung benutzt, bezüglich ſich an den ſeiner Verwaltung oder Aufſicht anvertrauten Gegenſtänden in ſtrafbarer Weiſe vergriffen hat;
3) wenn die ſtrafbare Handlung bei Nachtzeit oder wenn ſie an Sonn-, Feſt- oder Bußtagen verübt worden iſt;
4) wenn der Thäter eine beſondere Gefliſſenheit (z. B. durch Ueberſteigen von Waldbefriedigungen) oder eine beſondere Frechheit an den Tag gelegt hat;
5) wenn der Thäter Waffen oder gefährliche, zur Begehung des Holzdiebſtahls nicht erforderliche Werkzeuge bei ſich geführt, oder wenn er, auf der That betroffen, der Pfändung oder Wegnahme des Geſtohlenen oder ſeiner Feſtnehmung mit Gewalt oder Drohungen ſich widerſetzt hat, ſofern ſeine Handlung nicht in ein durch das Strafgeſetzbuch mit Strafe bedrohtes beſonderes Verbrechen oder Vergehen übergegangen iſt;
6) wenn der auf der That Betroffene auf Anrufen des Förſters oder ſonſtigen Aufſehers des Eigenthümers bezüglich Nutzungsberechtigten oder deſſen Vertreters nicht ſtehen geblieben iſt, oder ſein Werkzeug nicht abgelegt hat, oder durch Angabe eines falſchen Namens zu täuſchen oder ſonſt ſich unkenntlich zu machen geſucht hat;
7) wenn die ſtrafbare Handlung von mehreren Perſonen nach vorgängiger ausdrücklicher Verabredung oder ſtillſchweigender Uebereinkunft ausgeführt worden iſt;

8) wenn der Thäter zur Fortschaffung des Entwendeten sich eines Spannfuhrwerks bedient hat;
9) wenn die fraglichen Gegenstände zum Verkaufe oder zur Verarbeitung behufs des Handels gestohlen oder wirklich veräußert worden sind;
10) wenn der Diebstahl an Obst-, Samen- oder Zierbäumen begangen worden ist;
11) wenn widerrechtliches Grasen oder Samensuchen in jungen Schlägen oder Anpflanzungen geschehen ist;
12) wenn der Thäter innerhalb der letzten fünf Jahre vor Begehung des Holz- (Forst-) Diebstahls bereits wegen des gleichen Vergehens Strafe verbüßt hat.

§. 12.

Strafloſigkeit in Nothfällen.

Die Entnehmung oder Beschädigung von Holz, welche zur Abhilfe in augenblicklichen Nothfällen geschehen ist (z. B. von Fuhrleuten, deren Geschirr umgeworfen, zerbrochen ist ꝛc.), ist straflos, wenn der Thäter dem Eigenthümer oder dessen Stellvertreter oder auch dem Gemeindevorstande des nächsten inländischen Orts bei erster Gelegenheit, längstens aber binnen drei Tagen, unter Darbietung baarer Vergütung des Schadens, Anzeige davon gemacht hat.

Die Unterlassung dieser Anzeige wird mit Geldstrafe bis zu 8 Fl 45 Kr. = 5 Thlr. bestraft.

§. 13.

Begünstigung des Holz- (Forst-) Diebstahls.

Die Begünstigung und Hehlerei in Bezug auf einen Holz- (Forst-) Diebstahl unterliegt der Bestrafung nach Maßgabe der §§. 257 und 259 des Strafgesetzbuchs. Die Strafe darf jedoch in keinem Falle der Art oder dem Maße nach eine schwerere sein, als die auf die Handlung selbst angedrohte.

§. 14.

Diebstahl an anderen Boden-Erzeugnissen.

Die Strafbarkeit des Diebstahls an anderen, als den in §. 9 dieses Gesetzes begriffenen Erzeugnissen des Bodens ist nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs zu beurtheilen.

§. 15.

Unbefugtes Weiden.

Wer vorsätzlich Vieh auf Grundstücken hütet oder weiden läßt, die mit dem Vieh zu behüten er kein Recht hat, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Wer durch Fahrlässigkeit verschuldet, daß Vieh, welches von ihm zu beaufsichtigen ist, auf Grundstücke geht, die mit dem Vieh zu betreiben er kein Recht hat, ist mit Geldstrafe bis zu 35 Fl. = 20 Thlr. zu belegen.

§. 16.

Unerlaubte Nachlese.

Wer unbefugter Weise oder mit Ueberschreitung der verordnungsmäßigen oder sonst festgesetzten Grenzen einer bestehenden Befugniß in Gärten, Obstanlagen, Weinbergen oder auf Feldern oder Wiesen eine Nachlese hält, ist mit Geldstrafe bis zu 17 Fl. 30 Kr. = 10 Thlr. oder mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen.

§. 17.

Vorschrift wegen des Abfahrens aufgemachter Hölzer.

Wer das in den Holzungen zur Abfuhre bereit liegende, erkaufte oder sonst erworbene Bau-, Brenn- oder Nutzholz ohne vorgängige Anweisung von Seiten des Eigenthümers oder dessen Stellvertreters (in den fiskalischen Waldungen des zuständigen Forstbeamten) abfährt oder abfahren läßt, fällt in eine Strafe von 1 Fl. 45 Kr. = 1 Thlr. bis 5 Fl. 15 Kr. = 3 Thlr., welche verdoppelt wird, wenn die Uebertretung zur Nachtzeit oder an Sonn-, Fest- oder Bußtagen geschieht.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, der statt des erkauften oder sonst erworbenen und angewiesenen Holzes anderes Holz abfährt oder abfahren läßt, sofern darin nicht der Thatbestand einer anderen, mit höherer Strafe bedrohten Gesetzwidrigkeit enthalten ist.

§. 18.

Verlassen eines in Holzungen mit Erlaubniß angezündeten Feuers ohne vorgängige Löschung.

Wer ein in Holzungen mit Erlaubniß des Eigenthümers oder dessen Vertreters angezündetes Feuer unausgelöscht verläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 5 Fl. 15 Kr. = 3 Thlr. bestraft.

§. 19.

Handel mit Holzpflanzen, Obstbäumen und dergleichen.

Wer Holzpflanzen (Pflänzlinge), Holzschleußen, junge Obstbäume oder abgeschnittene Baumgipfel, Christbäume, Pfingst- oder Kirmes-Maien oder andere dergleichen Bäume zum Verkauf bei sich führt, ingleichen wer Holz in kleinen Quantitäten auf Körben, Schiebekarren, Handschlitten, in Trachten, Bürden u. s. w. zum Verkauf in Städte oder Dörfer bringt, wird, falls er sich hierbei nicht durch ein Zeugniß einer Behörde über den rechtlichen Erwerb dieser Gegenstände ausweisen kann, mit deren Einziehung und nach Befinden noch mit Geldstrafe bis zu 1 Fl. 10 Kr. = 20 Sgr. bestraft.

§. 20.

Strafbares Betretenlassen auf fremden Holz-, Feld-, Wiesen- oder Gartengrundstücken.

Wer sich mit zum Fällen oder Brechen des Holzes dienendem Werkzeuge in einer fremden Holzung außerhalb eines gewöhnlichen Fahrweges oder Fußsteiges, ingleichen wer sich mit Geräthschaften, welche zur Abbringung oder Fortschaffung von Feld-, Wiesen- oder Garten-Erzeugnissen geeignet sind, auf fremden Feld-, Wiesen- oder Gartengrundstücken betreten läßt, ohne einen erlaubten Zweck nachweisen zu können, wird mit Geldstrafe bis zu 1 Fl. 10 Kr. = 20 Sgr. bestraft.

§. 21.

Zurücklassen und Abwerfen von Holz von Seiten der Holzfuhrleute.

Wer bei dem Abfahren von Holz dasselbe ganz oder zum Theil im Walde liegen läßt, oder an anderen Orten, als dem Orte seiner Bestimmung, abwirft, um seinem Gespann eine Erleichterung zu verschaffen, ist mit Haft bis zu vier Tagen oder mit Geldstrafe bis zu 21 Fl. = 12 Thlr. zu bestrafen, wenn er nicht sofort nach seiner Rückkunft dem Eigenthümer des Holzes Anzeige davon gemacht hat.

§. 22.

Ueberschreitung des Beholzungsrechtes ꝛc.

Wer bei Ausübung seines Beholzungsrechtes oder eines andern Rechtes zu Gewinnung von Haupt- und Neben-Nutzungen eines fremden Waldes die festge-

ſetzten Bedingungen und Schranken hinſichtlich des Ortes, der Zeit, des Maßes oder der Mittel überſchreitet, wird mit einer Geldſtrafe bis zu 3 Fl. 30 Kr. = 2 Thlr. beſtraft.

§. 23.

Mißbrauch der Erlaubniß zum Holzleſen, Streuſammeln und dergleichen.

Wer die Erlaubniß hat, Raff- oder Leſe-Holz, ingleichen Streu oder andere Wald-Produkte zu holen, und die verordnungsmäßigen oder ſonſt feſtgeſetzten Grenzen dieſer Erlaubniß, Zeit, Ort oder Maß derſelben überſchreitet, oder die verordnungsmäßigen Bedingungen nicht erfüllt, oder ſich dabei nicht ausdrücklich geſtatteter Werkzeuge bedient, iſt mit Gefängniß bis zu drei Tagen zu beſtrafen.

Wer das in Folge erhaltener Erlaubniß geleſene Holz oder Streu-Material, zu deren Entnehmung er nur zu ſeinem Wirthſchaftsbedarfe berechtigt iſt, an Andere veräußert, wird mit Gefängniß bis zu zwei Monaten beſtraft.

§. 24.

Verkauf des zum eigenen Bedarfe erhaltenen Holzes.

Wer Holz, welches ihm nur zum eigenen Bedarfe oder zum eigenen Geſchäftsbetriebe abgegeben worden, verbotswidrig veräußert, wird um den einfachen, in Wiederholungsfällen um den doppelten Werth des alſo veräußerten Holzes beſtraft.

Bei dem zweiten Wiederholungsfalle und bei weiteren Rückfällen tritt daneben die zeitweilige Entziehung der etwaigen Berechtigung, jedoch nur für die Perſon und nicht über fünf Jahre, zur Strafe ein, ſofern ſolches bei Zuerkennung der Strafe des vorigen Rückfalles, wie dieſes jedesmal geſchehen ſoll, angedroht worden iſt.

§. 25.

Ankauf von Holz oder anderen Wald-Erzeugniſſen, welche nicht veräußert werden durften.

Wer Holz oder andere Wald-Erzeugniſſe, welche nicht veräußert werden durften (§§. 23 und 24 dieſes Geſetzes), und von denen er weiß oder den Umſtänden nach annehmen muß, daß die Veräußerung verbotswidrig iſt, durch Kauf, Tauſch, Geſchenknahme und dergleichen an ſich bringt, wird mit Geldſtrafe bis zu 17 Fl. 30 Kr. = 10 Thlr. beſtraft.

§. 26.

Unerlaubtes Behauen der Bauſtämme im Walde.

Wer im Walde außerhalb der beſonders dazu angewieſenen Plätze ohne vorher dazu eingeholte Erlaubniß Bauſtämme behaut (beſchlägt, berappt), unterliegt einer Geldſtrafe bis zu 10 Fl. 30 Kr. = 6 Thlr.

§. 27.

Ordnungswidriges Streurechen, Verletzung von Kultur-Schutzmitteln und Marken, Umwerfen aufgeſetzter Klaftern und dergleichen.

Wer auf fremden Grundſtücken

1) das ihm verſtattete Streurechen u. ſ. w. aus Fahrläſſigkeit an anderen, als an den hierzu angewieſenen Stellen unternimmt,
2) Kultur-Vermachungen, Hege- oder Entwäſſerungs-Gräben einreißt oder beſchädigt, oder Hegezeichen irgend einer Art, Abtheilungsnummern, Diſtrikt-Steine, Diſtrikt-Tafeln, Wegweiſer, Warnungstafeln und dergleichen umwirft, entfernt oder andere Ungebührniſſe begeht, oder
3) an ſtehendem oder gefälltem Holze das Waldzeichen, die Nummern oder ſonſtigen Bezeichnungen aushauet, wegnimmt oder unkenntlich macht, oder
4) aufgeſetzte Klaftern, Schocke oder Haufen einreißt oder umwirft, oder
5) grüne Bäume oder Sträucher anhackt oder ſonſt beſchädigt,

hat, inſoweit nicht eine ſchwerere Strafbeſtimmung anwendbar iſt, Geldſtrafe bis zu 1 Fl. 10 Kr. = 20 Sgr. und in den Fällen unter 2 und 5 bis zu 5 Fl. 15 Kr. = 3 Thlr. verwirkt.

§. 28.

Sonſtige Polizeiwidrigkeiten.

Die Uebertretung allgemeiner oder örtlicher Verbote, welche von den Forſt- oder Ortspolizeibehörden, oder von den ihnen vorgeſetzten Behörden zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Felder, Wieſen oder Gärten, zum Zwecke der Ordnung im Forſthaushalte oder zur Beförderung der Kultur erlaſſen ſind oder erlaſſen werden, iſt mit Geldbuße bis zu 35 Fl. = 20 Thlr. oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen zu beſtrafen.

III. Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz.

§. 29.

Verpflichtung zur Anzeige.

Verpflichtet zur strengsten Aufmerksamkeit in ihrem Amtskreise auf alle strafbaren Handlungen in Bezug auf Holzungen, Baumpflanzungen, Felder, Wiesen und Gärten, und zur Anzeige in jedem Falle sind das gesammte Polizei-Dienstpersonal, sowie diejenigen, welche bei dem Forstwesen angestellt sind, oder welchen sonst die Aufsicht über Holzungen, Baumpflanzungen, Felder, Wiesen oder Gärten übertragen ist, sie seien im öffentlichen Dienste oder in Privat-Diensten.

§. 30.

Anhalten, Pfändung und Verhaftung der Frevler.

Wenn Jemand über einem Vergehen an Holzungen ꝛc. oder bei einer sonstigen Uebertretung der Vorschriften dieses Gesetzes betroffen wird, so ist es dem Betretenden gestattet, ihn anzuhalten, zu pfänden, und wenn es ein Fremder, ein Unbekannter oder ein sonst schon verrufener Frevler ist, sich seiner Person zu bemächtigen und ihn sofort an die zuständige Behörde abzuliefern.

Die Betroffenen sind verbunden, die Werkzeuge und Geräthschaften, welche sie bei dem Vergehen benutzt haben, oder welche zu führen verboten ist, dem sie Anhaltenden auf Erfordern abzugeben, und es sind dieselben, dafern sie nicht nach Maßgabe des Strafgesetzbuchs der Einziehung unterliegen, erst nach abgeurtheiltem Vergehen, bezüglich wenn Verurtheilung erfolgte, erst nach Zahlung des Schadensersatzes, der Strafe und der Kosten, wofür sie gleich einem gerichtlichen Pfande haften, zurückzugeben.

Ist die Zahlung binnen 6 Wochen nach der Verurtheilung nicht erfolgt, so werden die abgepfändeten Gegenstände versteigert und der Erlös wird zur Berichtigung des Schadensersatzes, der Strafe und der Kosten verwendet.

§. 31.

Pfandgebühren ꝛc.

Pfand- und Anzeigegebühren, sowie Strafantheile der Denunzianten, finden nicht Statt. Besondere örtliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

§. 32.

Zuständigkeit zur Untersuchung und Untersuchungsverfahren.

Die Zuständigkeit zur Untersuchung der dem gegenwärtigen Gesetze unterliegenden Vergehen und Uebertretungen ist nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung und der zu letzterer erlassenen Nachträge zu beurtheilen.

Das Untersuchungs-Verfahren regelt sich nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung und der zu derselben erlassenen Nachträge, sowie nach Art. 4 des Gesetzes vom 26. April 1850, die Einführung eines Strafgesetzbuchs und einer Strafprozeßordnung betreffend (G.-S. S. 73).

§. 33.

Schlußbestimmung.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1871 in Kraft.

In Bezug auf seine Anwendbarkeit auf strafbare Handlungen, die vor diesem Tage begangen sind, und in Bezug auf das Verhältniß seiner Vorschriften zu dem älteren Rechte gelten dieselben Bestimmungen, welche in Bezug auf das Verhältniß des neuen Bundesstrafgesetzbuchs zu dem älteren Strafrechte in dem Gesetze vom 15. November 1870, betreffend die Uebergangsbestimmungen bei Einführung des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund (G.-S. S. 95), gegeben sind.

Urkundlich unter Unterschrift Unseres Ministeriums und Beifügung Unseres Fürstlichen Insiegels.

So geschehen
Rudolstadt, den 27. December 1870.

In Abwesenheit Seiner Durchlaucht des regierenden Fürsten
Auf Höchsten Specialbefehl:
(L. S.) **Das Fürstliche Ministerium.**
v. Bertrab.

1870.

Sachregister

zur

Gesetz-Sammlung für das Jahr 1870.

A.

Seitenzahl

Abgabe, Entrichtung einer solchen für das Halten eines s. g. Sprossers . . . 38
Anleihe des Norddeutschen Bundes 48
Anziehende, polizeiliche Anmeldung neu Anziehender 38
Arbeitshaus, Aufhebung des Strafarbeitshauses in Rudolstadt 157
Arnstädter Kreisgericht. S. Gerichtsgemeinschaft 3
Aufbewahrung brennbarer Flüssigkeiten 27
Aufhebung der Denuncianten-Antheile an Strafen und Kosten in Untersuchungs-Sachen . 31

B.

Bann- rc. Rechte, Gewähr von Entschädigungen für solche 15
Baumpflanzungen, deren Schutz 160
Bauordnung von 1868, deren Abänderung 33. 92
Bergamt, Competenzverhältnisse desselben 19
Branntweinbereitung von Melasse 90
Branntweinsteuer-Bonificationen, Annahme der Anerkenntnisse über solche . . 85
Brennbare Flüssigkeiten, deren Aufbewahrung und Lagerung 27
Bundesanleihe 48

C.

Cassendienst, Abänderung des Regulativs wegen Ausbildung und Prüfung der Aspiranten zum Rechnungs- und Cassendienst 26
Cassenscheine der Thüringischen Staaten, deren gegenseitige Zulassung in den Cassen derselben 136
Censurgebühren, kirchliche, deren Wegfall 24
Combe, Ertheilung eines Patents an Joseph Victor Combe zu Rouen auf einen hydraulischen Apparat 9
Competenzverhältnisse des Bergamtes 19

D.

Darlehnskassen, öffentliche, deren Gründung 43
Deininger, Fabrikant in Berlin, Ertheilung eines Patents an denselben auf ein Verfahren zur Bereitung von Strohhalbzeug für die Papierfabrikation 85
Denuncianten-Antheile an Strafen und Kosten, deren Aufhebung 31
Dienstauszeichnung für die Gendarmerie 18

E.

Eisenbahn, Gera-Eichichter, Verbot der Verletzung der wegen derselben aufgestellten Signale 13
" Verbot des unbefugten Betretens dieser Eisenbahnlinie und der für den Eisenbahnbau bestimmten Privatwege 32
" Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde . . 61

F.

Seitenzahl

Felder, deren Schutz 160
Feuersgefahr, Aufhebung des Verbots der Versicherung gegen Feuersgefahr bei ausländischen Agenten 156
Flößerei auf der Saale, polizeiliche Vorschriften wegen derselben 59
Flüssigkeiten, brennbare, deren Aufbewahrung 27
Forste, deren Schutz 160
Freiheitsstrafen, deren Vollstreckung 157
Fremde, polizeiliche Anmeldung Fremder und Aufhebung der Verordnung wegen der Fremdenpolizei von 1851 38
Fuhrwesen, Gebrauch der Fahrleinen bei solchen 91

G.

Gärten, deren Schutz 160
Gefängnißstrafen, deren Vollstreckung 157
Gendarmerie, Dienstauszeichnung für dieselbe 18
Gerichtsgemeinschaft bezüglich der Kreisgerichte zu Sondershausen und Arnstadt, deren Fortsetzung 3
Gesandtschaften des Norddeutschen Bundes 3
Gewässer, Abänderung des Wassergesetzes von 1868 14
Gewerbebetrieb im Umherziehen 21. 30
Grimme, Ertheilung eines Patents an Karl Grimme in Braunschweig auf eine Vorrichtung an Nähmaschinen 17
Gruben- und Tage-Baue, deren Beaufsichtigung 134
Grundgesetz von 1854, dessen Abänderung 105

H.

Hausirhandel 21. 30
Holzungen, deren Schutz 160
Horn, Pressen desselben 9

I.

Innungsverband, Gewähr von Entschädigungen für die nicht aus dem Innungsverbande fließenden Verbietungs-, Zwangs- und Bann-Rechte 15

K.

Kirchliche Censurgebühren, deren Wegfall 24
Kreisgerichte zu Sondershausen und Arnstadt. S. Gerichtsgemeinschaft 3

L.

Landarbeitshaus, dessen Aufhebung als Strafarbeitshaus 157
Landestrauer wegen des hochseligen Fürsten Albert, deren Aufhebung . . . 11
Landtag, dessen Einberufung 5. 93
" Wahlgesetz für denselben 106
" Reglement zur Ausführung des Landtags-Wahlgesetzes . . . 111
Leder, Pressen desselben 9

M.

Seitenzahl

Melasse, deren Verwendung zur Branntweinbereitung 90
Militaria, Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehr-Mannschaften 53. 60. 133
Militair-Anwärter, deren Versorgung und Anstellung im Civilstaatsdienste . . 137. 145
Mineralöle, deren Aufbewahrung und Lagerung 27

N.

Nachtigall. S. Sprosser 38
Nähmaschinen, Herstellung von Knopflochnähten an denselben 17
Nasoh, Ertheilung eines Patents an Isidor Nasoh in Braunschweig auf eine Vorrichtung an Nähmaschinen 17
Nolden, Ertheilung eines Patents an Melchior Nolden in Frankfurt a. M. auf einen Apparat zum Trocknen mehl- und körnerartiger ꝛc. Stoffe 25

O.

Oele, Mineralöle, deren Aufbewahrung und Lagerung 27

P.

Papiergeld der Thüring. Staaten, dessen gegenseitige Annahme in den Cassen derselben . 136
Patent, Ertheilung eines solchen an Joseph Victor Combe in Rouen auf einen hydraulischen Apparat 9
„ desgl. an Isidor Nasoh und Karl Grimme zu Braunschweig auf eine Vorrichtung an Nähmaschinen 17
„ desgl. an Melchior Nolden in Frankfurt a. M. auf einen Apparat zum Trocknen mehl- und körnerartiger Stoffe ꝛc. 25
„ desgl. an die Maschinenbau-Gesellschaft Pauksch und Freund zu Landsberg a. W. auf einen verbesserten Röhrendampfkessel 35
„ desgl. an den Fabrikanten Deininger in Berlin auf ein Verfahren zur Bereitung von Strohhalbzeug für die Papierfabrikation 85
„ desgl. an Treat Timothy Proßer in Chicago auf eine verbesserte Maschine zur Darstellung von Gewinden 89
Pauksch und **Freund** zu Landsberg a. W., Patent-Ertheilung an dieselben 35
Pensionsanstalt für Wittwen und Waisen, Abänderung der desfallsigen Verordnung von 1842 10
Petroleum (Erdöl ꝛc.), dessen Aufbewahrung und Lagerung 27
Polizeiwesen, Verordnung wegen der polizeilichen Anmeldung Fremder und Neuanziehender sowie Aufhebung der Verordnung wegen der Fremdenpolizei von 1851 . 38
„ Verordnung wegen des Befahrens öffentlicher Wege ꝛc. 91
Postwesen, Abänderung des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes 40
Proßer, Treat Timothy zu Chicago, Patenertheilung an denselben 89
Prüfung der Aspiranten zum Rechnungs- und Cassendienst, Abänderung des desfallsigen Regulativs 26

R.

Rechnungs- und Cassendienst, Abänderung des desfallsigen Regulativs . 26
Röhrendampfkessel, verbesserter 35

S.

Saalflößerei, polizeiliche Vorschriften wegen derselben 59
Salz, Denaturirung vom Vieh- und Gewerbesalz 7. 37
Schieferbrüche, deren Beaufsichtigung hinsichtlich des Betriebs 134
Schwarzburg-Sondershausen, Fürstenthum, Vertrag mit demselben wegen der Gerichtsgemeinschaft 3
Sondershausen, Kreisgericht dess. S. Gerichtsgemeinschaft 3
Sprosser, Entrichtung einer Abgabe für das Halten eines s. g. Sprossers 38
Steinbrüche, deren Beaufsichtigung 134
Stempel, Wechselstempelsteuer 2
Steuer. S. Branntweinsteuer 85
Strafen, Freiheitsstrafen, deren Vollstreckung 157
Strafen und Kosten in Unters.-Sachen, Aufhebung der Denuncianten-Antheile an solchen 31
Strafgesetzbuch für den Nordd. Bund, Uebergangsbestimmungen bei Einführung desselben . 95
Strafproceß-Ordnung, Nachtragsgesetz hierzu 99
Straßen, Verbot des Befahrens mit aneinandergehängten Wagen auf denselben . . 91

T.

Trauer, Aufhebung der Landestrauer bezüglich des Hochsel. Fürsten Albert . . . 11
Trauungen, Anweisung der Pfarrämter wegen Benachrichtigung der Pfarrämter des betreffenden Heimathsortes von solchen 29

U.

Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehr-Mannschaften 53. 133

V.

Verbietungs- ꝛc. Rechte, Gewähr von Entschädigungen für solche 15
Verfassung des Fürstenthums von 1854, deren Abänderung 105
Versicherung gegen Feuersgefahr, Aufhebung des Verbots der Versicherung gegen Feuersgefahr bei ausländischen Agenten 156
Vertrag mit Schwarzburg-Sondershausen wegen Fortsetzung der Gerichtsgemeinschaft . 3

W.

Wagen, Verbot des Aneinanderhängens beladener Wagen auf öffentlichen Wegen . . 91
Wahlgesetz, neues, für den Landtag des Fürstenthums 106
Reglement zur Ausführung desselben 111
Waldungen, deren Schutz 160
Wasser, Abänderung des Wassergesetzes von 1868 14
Wechselstempelsteuer, Untersuchungs- und Strafverfahren wegen deren Hinterziehung . 2
Wein, französischer, dessen Zollsatz 86
Wiesen, deren Schutz 160
Wittwen und Waisen, Abänderung der Verordnung bezüglich der Pensionsanstalt für Wittwen und Waisen 10

Z.

Zollverein, Regulative zur Ausführung des Vereinszollgesetzes 1
Zollvereinsgesetz, Abänderung desselben rücksichtlich des Zollgesetzes für französischen Wein 86
Zwangs- ꝛc. Rechte, Gewähr von Entschädigungen für solche 15